J.publ.g.
454
-8-

Ad Rel. mun. 28. Sept. 1768. N. 92
J. publ. g. 454 (8

Patriotische Gedancken

von des

Herrn Cammer-Richters

VOTO DECISIVO,

wie weit solches

in der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem Herkommen

gegründet seye.

Wetzlar. 1767.

BIBLIOTHECA
MONACENSIS

AOLO DECISIAO'

von der

Dem

Hochgebohrnen Herrn,

Herrn Franz,

Des heil. Röm. Reichs Grafen Spauer,

von Pflaum und Valeur, Herrn zu Purgstall,
Winckel, und Pirschheim ꝛc. ꝛc.

Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät würcklichen Geheimden Rath und Cammer-Richtern,

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

Drama

Neuem Augenblicken Raum und

Zeitraum Augenblicken Raum und

Der Prinz Adam Ruhig Raum Thurn

Drama

Augenblicken Raum

Zum

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch-Kaiserlicher Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hochgräfl. Excellenz haben, als Vice-Dom Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, nachher aber, als des Kaiserlichen Cammer-Gerichts Präsident, und nun in das fünfte Jahr, als Römisch-Kaiserlicher Majestät Cammer-Richter, so herrliche Beyspiele Dero tiefesten Einsicht in Staats- und Justiz-Sachen, einen so unermüdeten Eifer für die Handhabung der Gerechtigkeit an den Tag gelegt, daß ganz Deutschland noch die weiseste Vorsorge weyland Ihro Kaiserlichen Majestät preyset; indem Allerhöchst-Dieselbe bey Dero und des Reichs Cammer-Gericht Ew. Excellenz den Richter-Stab anvertrauet (§. 70.) und Sie, als das Haupt, durch welches alle Sachen dirigiret und geschaft werden, (§. 76.) an diese höchste Gerichts-Stelle geordnet haben.

Wie demnach Ew. Hochgräfliche Excellenz Seiner Kaiserlichen Majestät Statthalter sind, und in Allerhöchst-Dero Nahmen zu Gericht sitzen; so tragen Sie auch dieses hohe Richter-Amt mit einer solchen Würde, und Sie sind mit so erhabenster Kenntniß der Rechten und Reichs-Constitutionen versehen, daß Sie mit allem Recht des Kaiserlichen Cam-

mer-Gerichts-Obmann (§. 67.) zu nennen- und das Ihro, von Kaiserlicher Majestät in der Ordnung anvertraute Votum decisivum (§. 76.) nicht nur selbsten mit einer edelmüthigen Standhaftigkeit zu vertheidigen- sondern auch, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, in denen Fällen, wo es zur Justiz-Beförderung nöthig ist, am staatlichsten auszuüben vermögend sind. (§. 77. seqq.) Diese ruhmwürdigste Eigenschaften sind daher auch die sicherste Gewehrleistung, daß alle Rechtsuchende Partheyen ihre zweifelhafte Angelegenheiten Höchst-Dero tiefesten Einsicht und rechtlichem Ausschlag mit dem vollkommensten Vertrauen überlassen können.

Gegenwärtige Abhandlung ist in der Absicht geschrieben, um diese Ew. Excellenz zukommende Befugniß zu vertheidigen. Ich erkühne mich deswegen, sie Höchstdenenselben um so getroster in Unterthänigkeit zuzueignen, als sie von Niemand sich einen mächtigern Schutz, als selbsten von Ew. Excellenz versprechen kann; ich aber zugleich die erwünschte Gelegenheit erhalte, für die mir so vielfältig bezeigte höchste Gnaden ein öffentliches Denckmahl meiner devotesten Danck-Verpflichtung zu stiften. Der Allmächtige erhalte Ew. Hochgräfliche Excellenz zum Besten des Reichs-Justitz-Wesens, und zum Trost derer, die wider Ungerechtigkeit Hülfe suchen: Er führe Sie in vollkommenstem Wohlergehen bis auf die höchste Stufe des menschlichen Alters, und erfülle dadurch die Wünsche aller Patrioten! womit zu hohen Hulden und Gnaden mich empfehle, und in tiefester Ehrfurcht zeitlebens verharre

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Wetzlar, den 6ten September 1768.

unterthänigster

D. F. Haas,

des Kaiserl. Cammer-Gerichts Advocat und Procurator.

Vorbericht.

§. I.

Es sind bereits zwölf Jahre, daß ich von dem *Voto decisivo* des Herrn Cammer-Richters,

Wie weit solches in der Cammergerichts-Ordnung und dem Herkommen gegründet seye?

einen kurzen Entwurf gemacht. (*a*) Die Materie ist von so hächlicher Beschaffenheit, daß ich, als eine Privat-Person, billiges Bedencken hatte, solchen bisher an das Licht zu stellen. Jemehr ich aber dem Nutzen und der Nothwendigkeit dieses Voti decisivi zur heilsamen Justiz-Beförderung nachdencke, je mehr werde ich angereitzet, darüber öffentlich meine Gedancken zu äußern, und wie sie lediglich auf das gemeine Beste gerichtet sind; so überlasse ich dieselbe der näheren Prüfung eines jeden rechtschaffenen Patrioten.

(*a*) Er sollte unter folgendem Titul in lateinischer Sprache heraus kommen:

FERDINANDI SINCERI *Commentatio Juris publici de Paritate Judicantium utriusque Religionis, & de eo, quod eveniente Votorum Paritate in dijudicandis causis ecclesiasticis, & quæ ab his dependent politicis, in Supremis Imperii Tribunalibus Juris est, nec non de Remissione ad Comitia, si quæ dubia circa interpretationem Legum ac Recessuum Imperii oriantur. Accedit, problematis loco, Specimen Juris Cameralis de* VOTO DECISIVO JUDICIS CAMERÆ.

Der erste Theil, welcher die Historie des Westphälischen Friedens *Artic. V. §. 53. seqq.* enthielte, war auch schon im Jahr 1755. zu Wetzlar gedruckt, und wurde nachher zu Giesen, mit Beysetzung meines Namens, wieder aufgelegt.

§. II.

Dieser Vorbericht ist übrigens dazu gewidmet:

I. **Die Gründe des Cammer-Richterlichen** *Voti decisivi*, wie sie in gegenwärtiger Abhandlung weiter ausgeführet, in Kürze vor Augen zu legen.

II. Dasjenige zu widerlegen, was der ungenannte Verfasser **der vermischten Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justiz-Wesens am Cammergericht**, vor kurzem dawider vorgebracht, als dieses Werck schon die Presse verlassen hatte.

§. III.

Die Gründe **des Cammerrichterlichen** *Voti decisivi* sind vornemlich diese:

Alle Gerichte müssen so bestellt seyn, daß die Rechts-Sachen einen Ausgang haben. Dieses geschiehet

a.) entweder durch die **Mehrheit der Stimmen**, (§. 41.) oder

b.) wenn Paria entstehen, durch eine **neue Berathschlagung**, bis ein Theil dem andern weichet, oder

c.) durch ein *Votum decisivum* des, einem jeden Gericht vorsitzenden **Haupts**. (§. 71.)

§. IV.

Dieses ist auch bey denen Reichs-Gerichten also versehen: das **erste** in der alten **Cammer-Gerichts-Ordnung von** 1495. *Tit. I. §. 1.* in der R. H. R. O. Tit. V. §. 15. das **zweyte** in der C. G. O. von 1555. Part. I. Tit. X. §. 23. 24. Tit. XIII. §. 10. in der R. H. R. O. Tit. V. §. 10. (§. 41.) das **dritte** in der alten C. G. O. loc. citat. und in der R. H. R. O. Tit. V. §. 6. (§. 72. 73.)

§. V.

Hievon ist ohne die erheblichste Ursachen nicht abzuweichen. Diese müssen so beschaffen seyn, daß, wenn die Majora durchgesetzt werden wollten, solches zu innerlichen Dissidiis und schädlichen Verwickelungen in dem Staat Anlaß geben würde. (§. 42.)

§. VI.

Dergleichen dringende Staats-Ursachen waren vorhanden, als im Westphälischen Frieden Artic. V. §. 54. seqq. bey denen überhand nehmenden Religions-Irrungen, eine Ausnahme von der Regel

muste gemacht werden, daß in **Religions- und denen davon abhangenden weltlichen Sachen, zwischen zweyerley Religions-Verwandten Ständen, die** Majora Catholicorum **nicht** gelten; sondern paritas judicantium utriusque Religionis **solle beobachtet werden.** (§. 43. 44. 45. 74.)

§. VII.

Entstehen also Religions-Sachen, (§. 46. 47.) entweder

1.) zwischen **zweyen Catholischen** und **A. C. Verwandten Reichs-Ständen,** oder es *interveniret*

2.) dabey nur **ein Dritter von einer andern Religion,** oder es wird auch

3.) ein **Reichs-Stand** von einem **Mittelbaren einer anderen Religion** belanget; (§. 48-51.)

so haben, nach dem Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* und der Reichs-Hofr. Ordn. *Tit. I. §. 2.* (§. 38. 39.) **weder** *Majora*, **noch ein** *Votum decisivum* Statt. (§. 74.) **Und** dieses

a.) sowohl **bey Erkennung der Processe** (§. 53-56.) als

b.) wenn darinn *definitive* **zu sprechen.** (§. 54.)

sondern sie müssen, bey entstehender **Gleichheit der Stimmen beyderley Religions-Verwandten Assessoren,** (§. 55.) wenn sie, auf beschehene gesetzmäßige Adjunction, auch in dem vollen Rath erwogen worden. (§. 38.) zur **gütlichen Vergleichung** (§. 58.) **an den Reichs-Tag** verwiesen werden. (§. 57.)

§. VIII.

Nur in diesen Fällen konte denen A. C. Verwandten daran gelegen seyn, daß sie von denen Catholischen nicht überstimmet - folglich darinn **eine Ausnahme von der Regel** gemacht würde. (§. 61. Lit. I. pag. 70. seq. & §. 96.) **In allen übrigen Sachen bleibet es** demnach **bey der Regel,** daß sie durch die **Mehrheit der Stimmen,** und wenn diese gleich fallen, durch ein *Votum decisivum* müssen entschieden werden. (§. 71-75.)

§. IX.

Es werden daher selbst im Westphälischen Frieden nachstehende Fälle unter der Regel gelassen:

1.) **Wenn zwey** oder mehr **Catholische** mit **einem** oder dem andern **A. C. Verwandten Beysitzer eine- und die übrige** in gleicher Anzahl, **obschon nicht einer Religion, eine andere Meynung** haben; mithin eine bloße *Paritas in numero* vorhanden ist. (§. 55.)

2.) Wenn unter **mittelbaren Ständen** die Meynungen der Assessoren **auch** *in Religione* **gleich** fallen.

3.) In **weltlichen Sachen**, die keine Absicht auf die Religion haben.

4.) In Sachen, welche **die Catholische, oder A. C. Verwandte unter sich allein** betreffen, ohne daß dabey ein Tertius interveniens von einer andern Religion ist.

Diese sollen nicht an den Reichs-Tag verwiesen, sondern, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, nach der **Cammer-Gerichts-Ordnung** erlediget werden. (§. 60.)

§. X.

Nach welcher Cammer-Gerichts-Ordnung soll aber dieses geschehen? Der Freyherr **von Harprecht im 11ten Theil** seines Staats-Archivs §. 183. und **Deckherr** *in Concordia Supremorum Tribunalium Sect. II. Num. 10.* (§. 62. 76.) sind der Meynung, daß im Westphälischen Frieden auf die **alte Ordnung** von 1495. sich seye gegründet worden. Welches aus denen Friedens-Handlungen auch abzunehmen. (§. 61. 62.)

§. XI.

Beziehet also der Westphälische Friede, indem er verordnet, daß die nicht ausgenommene Fälle, (§. IX.) **nach der Cammer-Gerichts-Ordnung** sollen entschieden werden, sich auf die **alte Ordnung von** 1495.; so ist solches keine andere Stelle, als der erste Titel §. 1. derselben, wo es ausdrücklich heisset:

> Wann die Urtheiler spännig, und auf jeglichen Theil gleich wären, **deme dann der Richter einen Zufall thut, dabey soll es bleiben.**

§. XII.

Nun ist zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10. die Vorsehung gemacht worden:

> daß, **wenn die** *Assessores* in Votis spännig, und **in zwey gleiche Theile zerfallen**, alsdann die Sache, darinn sie streitig, an den Cammer-Richter und die andern Assessores gelangen- und zu derselben Ermessenheit stehen solle, **zu solcher streitigen Sache**, nach Gelegenheit, Gröse, und Wichtigkeit derselben, **etliche aus denen Beysitzern zu verordnen, oder sie in den andern Definitiv-Rath, oder**, wenn es für gut angesehen, **in den vollen Rath zu bringen.**

Es soll, also bey entstehender Gleichheit der Stimmen, eine Adjunctio Senatus geschehen. Mithin dürfte es scheinen, als wenn durch diese nachherige Cammer-Gerichts-Ordnung, das in der alten vestgesetzte Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters wieder aufgehoben worden.

§. XIII.

Allein damit hat es keineswegs diese Absicht gehabt. Man hat nur einen Versuch machen wollen: ob die Beysitzer in einem adjungirten Senat und bey einer neuen Berathschlagung, durch die Mehrheit der Stimmen, nicht noch selbst sich einer Urtel vergleichen können? damit es bey der ersten Gleichheit der Stimmen nicht gleich Anfangs eines Voti decisivi bedürfen möge. Wenn aber auch in dem vollen Rath die Beysitzer in gleiche Meynungen sich theilen; so muß hernach in allen **Civil-** oder **weltlichen Sachen**, sie mögen

a.) **Reichs-Stände**, oder

b.) **Mediat-Personen** von **ein-** oder **zweyerley** Religion betreffen, so wohl

c.) bey **Erkennung der Processe**, als wenn

d.) *definitive* **zu sprechen**,

dieses *Votum decisivum* **des Herrn Cammer-Richters** Statt haben. (§. 77.)

§. XIV.

Es ist solches

1.) der Analogie aller Gerichten gemäß; weil sonst, in casu paritatis Votorum, die Sachen ohnausgemacht bleiben müsten, und *cessante ad Comitia Remissione*, nach dem Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* kein anderer, als dieser Weg übrig ist. (§. 71. seq. 77. seqq. & §. IX. X. XV.)

Dem Herrn Cammer-Richter ist deswegen

2.) von Kaiserlicher Majestät der Gerichts-Stab, als ein Kennzeichen der Gerichtbarkeit, anvertrauet; Er sitzet in Allerhöchst Dero Namen zu Gericht; Er wird das **Haupt des Gerichts**, und des **Cammer-Gerichts Obmann** genennet; Ihme ist überall eine **Mit-Erkänntniß** und so, wie dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, (§. 79.) ein *Votum decisivum* in der Ordnung zugelegt. (§. 1. 61. 62. 72. 76.) Welches so wenig

3.) durch ein nachheriges Reichs-Gesetz, als ein widriges Herkommen aufgehoben. (§. 77. seq. 83. 86. seq. 93.) daß es vielmehr

4.) von Kaiserlicher Majestät, dem ganzen Churfürstlichen Collegio, denen Catholischen sowohl, als A. C. Verwandten Ständen im Westphälischen Frieden, wie bey der letzten Visitation anerkannt worden. (§. 57. 60. seq. 87.) Es fehlet daher

5.) auch an Beyspielen nicht, daß die Herrn Cammer-Richtere dieses Votum decisivum mehrmalen ausgeübt haben. (§. 82.) Welches

6.) in denen nicht ausgenommenen Fällen so nöthig, daß es in Regula nicht zu entbehren ist, wenn die Sachen nicht ohne Ausgang bleiben- wenn die Justiz befördert- und die darnach seufzende Partheyen nicht sollen hulflos gelassen werden; (§. 73. 78. seq. 93. ad 8.) Mithin ist billig als ein Grundfester Schluß anzunehmen:

> *Maneat* igitur, extra casus singulariter exceptos, *in Regula Jus majora faciendi ex antiqua Ordinatione penes Judicem Cameræ*, ut tandem sit litium finis. (§. 95.)

§. XV.

So viel nun den Verfasser **der vermischten Briefen** (§. II.) angehet, würde selbiger viel besser gethan haben, wenn er es bey denen Einwendungen der protestirenden Comitial-Gesandschaften in ihrer Gegen-Vorstellung vom 8ten April 1720. in Betref dieses Voti decisivi (§. 91.) gelassen hätte. Dahin gehöret

a.) daß die **Cammer-Gerichts-Ordnung von** *1495.* sich auf die Zeit beziehe, da **nur ein Senat** bey dem Cammer-Gericht gewesen. Seit dem aber nun **mehrere Senate** daselbst eingeführet, sey jene Ordnung durch die nachherige von 1555. *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* wieder aufgehoben worden: (§. XII.) massen es in dem Eingang ausdrücklich heisse:

> daß **alle andere** hiebevor errichtete **Satzungen, so dieser Ordnung zuwider, aufgehoben** seyn sollen.

Allein dieses ist §. 93. ad 3. 4. 5. & 6. schon hinlänglich widerleget. Indessen mag die nachherige Abtheilung in mehrere Senate zu der Verordnung Part. I. Tit. XIII. §. 10. den Anlaß gegeben haben, daß der Herr Cammer-Richter, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, sich des Voti decisivi nicht gleich Anfangs bedienen- sondern erst einen Versuch machen solle, ob in einem vermehrten Senat die Paria nicht gehoben werden- und die Beysitzer durch die Mehrheit der Stimmen sich noch einer Urtel vereinigen können. (§. 78. 84. 93. ad Num. 3.) Entstehet aber, nach beschehener Adjunction, auch so gar in dem vollen Rath eine Gleichheit der Stimmen; so muß der Herr Cammer-Richter, nach denen vorangeführten Gründen alsdenn nichts desto weniger den Ausschlag geben können. (§. XIII.)

§. XVI.

Was er b.) hinzufüget:

> Die von des Cammer-Gerichts Verfassung so genau nicht unterrichtete Gesandschaften hätten geglaubet, der Fall, wenn im vollen Rath Paria entstünden, wäre in der C. G. O. von 1555. entschieden, die man allein verstünde, wenn die Cammer-Gerichts-Ordnung genennt würde. In dieser Meinung hätten sie die Sachen, die nach dem Westphälischen Frieden Artic. V. §. 55. an den Reichs-Tag nicht sollen verwiesen werden, denen Vorschriften der C. G. O. überlassen, auf die sie nur im Bausch sich bezogen hätten, obschon darin nichts davon anzutreffen sey.

machet denen Westphälischen Friedens-Gesandschaften wenig Ehre.

Von denen grösten Staats- und Rechts-Gelehrten der damaligen Zeiten (*a*) solle kein einziger von der Verfassung des Cammer-Gerichts unterrichtet gewesen seyn. Sie sollen sich auf eine Vorschrift bezogen haben, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht erfindlich sey. Hätte wohl etwas schimpflicheres von so großen Männern können gesagt werden? Ihre tiefe Känntniß in Verbesserung des Reichs-Justiz-Wesens, und ihre unendliche Bemühungen, dieses Heiligthum, als die Grund-Veste des Staats, wieder herzustellen, sind aus denen Friedens-Handlungen überall abzunehmen. (§. 23. 37.) Und diese Männer sollen in einem so wesentlichen Punct, wo es auf die Entscheidung der Sachen ankommt, die sonst ohnausgemacht bleiben müsten, diese sollen sich auf eine Vorschrift bezogen haben, ohne sich darum zu bekümmeren, ob sie auch existire. Wer kann dieses glauben?

(*a*) S. von Meiern Nachrichten der auf dem Friedens-Congreß zu Münster und Oßnabrück sich befundenen Gesandten, im letzten Band des Universal-Registers.

Hätte er sich die Mühe gegeben, des **von Meiern** *Acta Pacis Westphalicæ* nachzuschlagen, so würde er die Berührung des Cammer-Richterlichen Voti decisivi darin nicht allein angetroffen-sondern, wie es der **Freyherr von Harprecht im Vten Theil seines Staats-Archivs** §. 183. wohl eingesehen, (§. X.) auch dieses gefunden haben, daß in der wichtigen Stelle des Westphälischen Friedens Artic. V. §. 55.

> Lis *juxta Ordinationem Cameræ* terminetur.

auf die alte Ordnung von 1495. und das daselbst festgesetzte *Votum decisivum* sich allerdings seye gegründet worden. (§. 61. 62.)

Daß aber die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10. diesem nicht zuwider, vielmehr das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters darinn begriffen sey, ist vorhin angemerckt worden. (§. XIII. XV.) Der Westphälische Friede hingegen, indem er sich Artic. V. §. 55. auf die alte Ordnung beziehet, verordnet ausdrücklich, daß der Herr Cammer-Richter,

bey entstehender Gleichheit der Stimmen, in denen nicht ausgenommenen Fällen, in regula den Ausschlag geben solle. (§. 78. 93. ad num. 3.)

Die vermischte Briefe sind pag. 67. ja selbst der Meynung, daß denen Cammer-Gerichts-Präsidenten, zu Vermeidung des Stimmen-Gleichgewichts, in denen Senaten ein Votum decisivum zu gestatten sey. (§. 82.) Warum will es also der Verfasser dem Herrn Cammer-Richter nicht zugestehen? dem es doch die Ordnung so deutlich zuleget. Warum will er pag. 213. seq. selbigen auf ein blos maschinenmäßiges Directorium mit einer Tabelle in ein besonderes Neben-Zimmer beschräncken, ohne daß Er einem Senat selbst vorsitzen solle? Ein Vorschlag, der denen höchsten Directorial-Gerechtsamen schimpflich und verkleinerlich ist!

Gleichwie übrigens hierbey nur von **Civil-** und keinen **Religions-Sachen** die Frage; so ist die Besorgnis der Protestanten, und der daselbst geäusserte Vorschlag eines **in Justiz-Sachen** ohnehin nicht Statt habenden Voti communis ausser Anwendung; indem dadurch die Stimm-Freyheit vernichtiget wird, an Statt ein jeder nach seinen eigenen Einsichten und Gewissen urtheilen muß.

§. XVII.

c.) Wird das Geständnis utiliter angenommen, daß in allen nachherigen Gesetzen die **ältere Reichs-Satzungen** bestätiget worden. (*a*) Hat dieses seine Richtigkeit; so ist auch die **alte Cammer-Gerichts-Ordnung** darin bestätiget. Es hätte also in denen nachherigen Gesetzen allenfalls keiner Wiederhohlung bedürfet. Indessen zielet der Westphälische Friede Artic. V. §. 55. deutlich genug auf die **alte Ordnung.** (§. X. XV. XVI.)

Sie ist also kein abolirtes- sondern ein solches Gesetz, welches noch bis diese Stunde beobachtet wird. So ist z. E. Tit. I. §. 1. darin die **Mehrheit der Stimmen** festgesezt; welche, ob sie schon in keiner andern, als in dieser Ordnung ihren Grund hat, nichts destoweniger bey dem Cammer-Gericht in beständiger Uebung ist. Warum soll also das darin ebenfalls gegründete Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters nicht in gleichmäßiger Uebung seyn? welches in gewissen Fällen, so wie die Mehrheit der Stimmen, den Ausschlag geben muß. (§. III.)

(*a*) R. A. *1530. §. 91. 1531. §. 54.* Visit. Absch. *1533. §. 16. 1550. §. 21. 1551. §. 6. 1556. §. 41. 1559. §. 41. 1560. §. 13. 1561. §. 13. 1567. §. 11. 1568. §. 7. 1573. §. 9.* In all- diesen Gesetzen wird denen Cameral-Personen anbefohlen:

> daß sie alle andere des Cammer-Gerichts Ordnungen und Abschiede, so bis anhero und noch in ihrer Kraft und Wesen seynd, desgleichen die *Anno 1555. revidirte* Cammer-Gerichts-Ordnung halten- und denenselben, in so fern sie *NB.* nicht sonderlich geändert, nachkommen sollen.

§. XVIII.

d.) Gestehet der Verfasser, daß eine **Observanzmäßige Auslegung des Westphälischen Friedens** dem **Reichs-Hofraths-Präsidenten das** *Votum decisivum* zulege. Er muß also zugeben, daß die Worte:

Lis *juxta Ordinationem Cameræ* terminetur:

von der **alten Ordnung** zu verstehen seyen: Denn nur in dieser ist das Votum decisivum festgesetzt, und solches, weil nach Artic. V. §. 56. Instrum. Pacis die Cammer-Gerichts-Ordnung bey dem Reichs-Hofrath *per omnia* beobachtet werden solle, daselbst eingeführt. (§. 73.) Warum soll daher diese **Observanz-mäßige Auslegung** nicht auch bey dem Cammer-Gericht Statt haben? Was aus dem, **auf die alte Ordnung sich beziehenden Westphälischen Frieden,** beym Reichs-Hofrath hergebracht ist, muß es vielmehr bey dem Cammer-Gericht selbst seyn. Keine gründliche Ratio disparitatis wird können angezeigt werden; zumal gedachtes Votum decisivum bey dem Cammer-Gericht noch viel nöthiger, als am Reichs-Hofrath ist: (§. 79. seq.) Warum soll also die **Analogie des Reichs-Hofraths-Präsidenten** nicht bey dem Cammer-Gericht ihre Anwendung haben?

§. XIX.

Es fehlet auch

e.) daselbst eben so wenig an Beyspielen, daß der Herr Cammer-Richter das Votum decisivum mehrmahlen ausgeübt habe. (§. 82.) Es kann demnach weder ein non usus, noch eine contraria observantia angeführt werden; (§. 83. seqq.) welche allenfalls gegen die so deutliche Cammer-Gerichts-Ordnung nichts gelten würde; zumal es an denen zu einer widrigen Gewohnheit nöthigen Requisitis, insbesondere der stillschweigenden Einwilligung des Gesetzgebers mangelet; (§. 86. seq.) vielmehr ist das Votum decisivum abseiten Kaiserlicher Majestät und der **A. C. Verwandten** so wohl, als **Catholischen Ständen** allezeit behauptet- und anerkannt worden. (§. 87. seq.)

§. XX.

f.) Indessen wird nicht weniger am dienlichsten angenommen, daß dem Herrn Cammer-Richter **in politischen Sachen** die entscheidende Stimme zugestanden wird. Auch diese kann Er anders nicht haben, als aus der **alten Ordnung von** 1495. Sie muß also noch in würcklicher Uebung seyn. Ist sie noch in würcklicher Uebung; so muß sie es in **Justiz-** so wohl, als **politischen Sachen** seyn, so lang kein nachheriges Gesetz kann gezeiget werden, in welchem die alte Ordnung und das darinn **über-**

haupt vestgesetzte Votum decisivum **nur auf** *causas politicas* beschräncket worden. Wird es aber **in wichtigen** *causis politicis* anerkannt; so muß es **in bloßen Justiz-Sachen** um so mehr Statt haben, als es in diesen noch viel nöthiger ist, weil sie sonst in casu paritatis Votorum ohnausgemacht bleiben würden. (§. 82. *Not. a.*) Ja selbst **politische Sachen** sind am Cammer-Gericht in re & modo denen **Justiz-Sachen** gleich, und sie können anderst nicht, als Justiz-Sachen angesehen- und entschieden werden.

§. XXI.

g.) Das gefährlichste ist endlich dieses: daß, weil nach dem Vorgeben des Verfassers, die Catholische und Protestirende Stände deshalb nicht einerley Meynung seyen, dieses Votum decisivum unter diejentige Dinge gehöre, worin, nach dem Westphälischen Frieden Artic. V. §. 50. und 52. *sola amicabilis compositio* Statt haben und solches bis dahin gar nicht ausgeübt werden könnte, *cum melior sit conditio prohibentis*; wie **Pütter** *in Diss. de Jure & Offic. summor. Tribunal. circa interpret. Legum Imperii* §. 64. bey einer ähnlichen Frage dafür hält.

§. XXII.

Gleichwie aber das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters nach dem bisherigen, in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** und dem **Herkommen** gegründet ist, (§. IX. seq. XIV. 5. XIX.) und die A. C. Verwandte vor diesem es selbst anerkannt haben; (§. 57. 60. seq. 86. seq.) so kann es neuerlich in keinen Zweifel gezogen- oder *in re jam decisa* auf eine güttliche Vereinigung zwischen beyderley Religions-Verwandten Reichs-Ständen mehr angetragen werden. Es muß, also vielmehr heissen:

Melior est conditio possidentis; (§. 82.)

und der Herr Cammer-Richter, zum Besten des Justiz-Wesens, damit die Rechts-Sachen nicht ohnausgemacht bleiben, (§. 80.) bey der gesezmäßigen Befugniß dieses wohl hergebrachten Voti decisivi von der Höchsten Behörde alles Ernstes gehandhabet werden. (§. 95. Num. 10.)

Druck-Fehler.

§. 27.	Zeil	4.	currenz	lese: Concurrenz
Bl. 52.		29.	*Judeæ*	Judex
§. 59.		25.	1702.	1707.
§. 71.		6.	Vorsitzen	Vorsitzenden.

Die
Historie der Westphälischen Friedens-Handlungen
wird,
zu Erörterung der daraus entstehenden Fragen,
vorausgesetzt.

§. 1.

DAs Cammer-Gericht ware Anfangs nicht in besondere Senate abgetheilt, sondern,

was die sechszehen Urteiler, oder der mehrere Theil in einer Sache erkannten, oder wann sie spännig, und auf jeglichen Theil gleich waren, **welchem** dann **der Richter einen Zufall thate,**

dabey sollte es, nach **der Cammer-Gerichts-Ordnung von** *1495. Tit. I. §. 1.* bleiben.

Das Cammer-Gericht ware Anfangs nicht in besondere Senate abgetheilt, sondern alle Sachen wurden nach der ältesten Ordnung durch die Mehrheit der Stimmen, oder in casu paritatis durch den Beyfall des Cammer-Richters entschieden.

§. 2.

Von der ersten Abtheilung der Beysitzer, ausser dem vollen Rath in gerichtlichen Sachen, finden wir in denen **Cammer-Gerichts-Ordnungen von** *1521. Art. III.* **und** *1523.* gleich im Anfang die erste Spuren. (*a*) Es heisset daselbst:

Und mag der Cammerrichter, **nach Gelegenheit und Größe der Sachen,** unter die Personen der Beysitzer theilen, etliche, als ungefehrlich acht, bey ihm in der Audienz behalten, (*b*) die übrigen im Rath, **zu Ausrichtung der** *Supplicationen*, gerichtliche Händel betreffend und dergleichen, auch **Verfassung Bey- und End-Urteilen** ordnen, und in dem, so viel möglich, Gleichheit der Personen und Bürde halten. Doch daß darinn im Rath, zu Verfassung der End-Urteilen, mit den Grafen oder Freyherrn, nicht minder dann acht, und der Beyurteilen sechs, Taxation der Expens, oder Supplicationen, vier Beysitzer seyn. Wo aber

Diese wurden erst Anno 1521. durch die verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung eingeführt.

etwas beschwerliches oder zweifelhaftes fürfallen = oder daß dieselben sich einer Urtheil nicht vergleichen möchten, daß alsdann die andern auch erfordert, und mit derselben Rath beschlossen werden solle.

(a) So gar sind von Austheilung der Beysitzer in der Cammer = Gerichts = Ordnung von 1500. *Tit. III. §. 2.* und *Tit. IV.* bereits einige Spuren anzutreffen, auch eben deswegen zween Grafen oder Freyherrn, die, neben dem Herrn Cammer = Richter dabey präsidiren sollten, an das Cammer = Gericht gesetzt worden.

S. Freyherrn von Harprecht Staats = Archiv *III.* Theil §. 53. und *V.* Theil §. 50.

(b) Zu denen gerichtlichen Audienzien sind zu solcher Zeit, der Ordnung nach, wenigstens acht Assessores erforderlich gewesen. Welches die Ursache ist, warum Anno 1519. als nach Absterben Kayſers Maximilian *I.* die Anzahl der Beysitzer kaum aus sieben Personen bestanden, die gerichtliche Handlungen sich gestecket haben, und das Cammer = Gericht beurlaubet = an dessen Stelle aber ein Reichs = Vicariats = Hofgericht niedergesetzt wurde.

S. Freyherrn von Harprechts Staats = Archiv *Part. III.* §. 97. und 111. *seqq.*

§. 3.

Und in der Cammer = Gerichts = Ordnung von 1555. wiederholet.

Dieses wurde in **dem Reichs = Abschied vom 2ten Febr.** 1523. (a) gebilliget:

damit, Inhalts zu Worms aufgerichteter Ordnung, zu schleuniger Verfertigung der Sachen am Cammer = Gericht gehandelt würde, hätten Statthalter, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs geordnet, daß **hinführo zur** *Expedition* **der gerichtlichen Sachen zwey Wercke** (b) aufgerichtet und gemacht worden seyen.

und in **der Cammer = Gerichts = Ordnung von** 1555. *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* mit einigem Zusatz wiederholet:

Und so sichs begäbe, daß die Assessores in Votis spännig, und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber daß unter achten drey, aus wichtigen ansehnlichen und tapfern Ursachen einer andern und sondern Meinung seyn würden; (§. 12.) so soll alsdann die Sache oder der Punct, darum sie streitig, an den Cammer = Richter und die andern Assessores gelangen und **zu derselben Ermessenheit stehen**, zu solcher streitigen Sache oder Puncten, **nach Gelegenheit, Größe und Wichtigkeit** derselben, etliche aus denen Beysitzern zu verordnen, **oder aber dieselbe in dem andern** *Definitiv* **-Rath**, oder so es für gut angesehen, in vollem Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, und sich einer Urteil zu vergleichen, und was also in einer jeden Sache gehandelt und erkennet, das soll also beständig und kräftig seyn und dafür gehalten = und sonst keine Sache, in der einmal, vermög

mög dieser Ordnung, in einem Rath geschlossen, **ohne treffentliche und bewegliche Ursachen**, in einen andern gezogen werden.

(a) Diesen Reichs-Abschied führet der Freyherr von Harprecht in dem Vten Theil seines Staats-Archivs §. 50. an, den ich aber in der neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede nicht finde.

(b) Als über die jetzt vorseyende hochansehnliche Visitation auf dem Reichs-Tag gerathschlaget wurde; sind die mehreste vortrefliche Vota dahin gegangen, daß das Cammer-Gericht in zwey beständige Senatus, jedoch in Gleichheit der Religion, abgetheilt- in diesen ohne besonders erhebliche Ursachen keine Veränderung vorgenommen- in ein oder des andern Beysitzers Abwesenheit aber nichts desto weniger fortgefahren- und die Schlüsse durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden sollen.

S. Fortsetzung der Acten-Stücke die Visitation betreffend. *pag. 112. artic. 13.*

Zweite Fortsetzung *p. 17. 20. 27. 38. 46. 56. 61. 75. 90. 95. 98. 105. 117. 123. 129.*

Dritte Fortsetzung *pag. 24. 34. 36. 43. 50.*

Wer in Betracht ziehet, wie die Geschäfte durch die besondere Senate oft verzögert werden; wie ein einziger Beysitzer durch Ausbleibung oder zufällige Unpäßlichkeit sie hindern könne; wie dadurch angefangene Sachen auf viele Jahre zurück gesetzt werden, und wenn sie recurriren, deren Ausgang fast gar nicht zu hoffen seye. Wer die dabey vorgehende Intriguen der Parthien und Sachwalter kennet ꝛc. ꝛc. der mögte vielleicht wünschen, daß dieser Vorschlag von Reichs wegen beliebet würde.

Gleichwie aber eines theils gegen derley Mißbräuche schon Gesetze vorhanden sind, und andern theils, wie denenselben noch ferner abzuhelfen seye, es an Mitteln nicht fehlen dürfte; so ist es allerdings einer näheren Ueberlegung würdig, ob es bey der bisherigen Anordnung der vier extrajudicial- und in gerichtlichen Sachen combinirenden Senaten nicht vielmehr zu belassen seye? indem dadurch die judicial- so wohl, als extrajudicial-Sabbatin- und Bescheid-Tisch-Sachen viel besser, als durch die vorgeschlagene zwey beständige Senate befördert werden können.

S. indessen den in diesem Jahr zu Freyburg (Wetzlar) herausgekommenen Bericht von Visitationen §. 311. *seqq.*

§. 4.

Gleichwie aber bey Gelegenheit der Religions-Irrungen die Protestanten gegen das Kaiserliche **Cammer-Gericht**, so lang solches aus lauter Catholischen Beysitzern bestunde, ein besonderes Mißtrauen bezeiget haben; so wurde in dem Anno 1532. zu Nürnberg geschlossenen Religions-Frieden verordnet, daß alle Rechtfertigung, **in Sachen den Glauben belangend**, bis zu nächst künftigem Concilio eingestellt werden sollte.

S. **Schilter** *de Pace Religiosa Cap. II. §. 15.*

Weil aber die Protestanten das Cammer-Gericht, so lang es aus lauter Catholischen Beysitzern bestunde, nicht erkennen wollten; so wurde in dem Religionsfrieden von 1532. alle Rechtfertigung in Glaubens-Sachen eingestellt.

§. 5.

Hierauf entstunde aber die Frage: was denn unter Glaubens-Sachen zu verstehen seye?

Hierauf entstunde aber die Frage:

Was denn unter Glaubens-Sachen zu verstehen seye?

Der Freyherr **von Harprecht** hat in **dem Vten Theil seines Staats-Archivs** §. 136. **bis zu Ende**, die zwischen beyden Religions-Verwandten darüber entstandene Streitigkeiten, aus mehrentheils ungedruckten **Urkunden** staatlich ausgeführet. Die Catholische hielten nemlich dafür, daß allein von eigentlichen **Glaubens-Sachen** die Rede sey; indem nur diese an ein gemein- oder National-Concilium die Klagen über entzogene **geistliche Güther** aber an die Reichs-Gerichte gehörten. Die Protestanten hingegen meynten, daß, so lang die Präjudicial-Frage, welches die wahre Religion seye? durch ein Concilium nicht entschieden wäre, auch über die Frage: wem die geistliche Güther zustehen sollten? von keinem Reichs-Gericht erkannt werden könnte.

Hortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs
Tom. II. Lib. 7. §. 5.

§. 6.

Auf die Anfrage des Cammergerichts erklärte der Kaiser, daß nur Rechtfertigungen den Glauben betreffend darunter begriffen.

Kaiserliche Majestät erklärten also auf die, von dem Cammer-Gericht geschehene allerunterthänigste Anfrage:

Ob Glaubens-Sachen sich auch auf die Güther erstrecken sollen?

daß solche von andern Rechtfertigungen, die den Glauben nicht betreffen, keineswegs zu verstehen seyen.

§. 7.

Die Protestirende hielten nichts desto weniger dafür, daß auch die Personen und Güther dazu gehörten, die von Religionssachen herfliesseten. In bloßen weltlichen Sachen erkannten sie jedoch die Gerichtbarkeit des Cammer-Gerichts.

Als daher über Einziehung geistlicher Güther die Processe an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht sich von Tag zu Tag mehr häuften, trieben es die protestirende Stände endlich so weit, daß sie auf eine völlige Recusation des Cammer-Gerichts verfielen. Diese wurde aber, als nichtig, und sowohl denen gemeinen Rechten, als der Reichs-Ordnung zuwider, nicht angenommen. Nichts desto weniger sind sie auf ihrer Meynung beharret, die Annexa hätten eine unzertrennliche Connexion mit der Religions-Verfassung, als wohin die **Personen und Güther** gehörten, **die von Religions-Sachen herfliesseten.** Sie beklagten sich auch darüber, daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Aufnahm bey dem Cammer-Gericht erschweret würde. Als hingegen das Cammer-Gericht mit Mandatis und Achts-Erklärungen dennoch beständig fortfuhre; stellten die Schmalkaldische Bunds-Verwandten eigene Berathschlagungen über die Fragen an:

I. **Wie fern das Kaiserliche Cammer-Gericht gemeinen Rechten nach recusirt werden könnte?**

II. Ob

II. Ob auch eine solche Recusation in weltlichen Sachen denen vereinigten Ständen nützlich und räthlich seyn mögte?

die mehreste hielten selbst dafür, daß eine völlige Recusation desselben in bloßen weltlichen Sachen nicht statt finden dörfte.

§. 8.

Der Römische König **Ferdinand** I. versprache Anno 1534. in dem Cadanischen Vertrag, bey Kaiserlicher Majestät es dahin zu richten:

In dem Religions-Frieden wurden diese Streitigkeiten dahin verglichen, daß die Processe in Religionssachen einsweilen suspendirt- und die A. C. Verwandte von dem Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen seyn sollen.

daß mit denen Processen am Kaiserlichen Cammer-Gericht, zu Erhaltung des Friedens, (§. 4.) wider die, so darinn benannt, still gestanden- auch alle bisher fürgenommene Processe abgeschaft werden sollen.

S. **Goldast**. *Constitut. Imper. Tom. II. pag. 177.*

Dieses wurde auch Anno 1539. auf dem Convent zu Franckfurt beschlossen, und Kaiserliche Majestät erliessen den 28sten Januar. 1541. ein Edict in das Reich:

daß **alle Processe, die Religions-Sache belangend, oder unter dem Schein der Religion, als davon herrührend**, die vor dem Kaiserlichen Cammer-Gericht schweben, bis auf den angesetzten Reichs-Tag, und so lang, bis ein anderes verordnet würde, suspendirt und eingestellt seyn sollen.

S. **Schilter** *de Libert. Eccles. german. Lib. VII. Cap. 6. §. 1. pag. 976. seqq.*

Auf dem, noch in diesem Jahr zu Regenspurg gehaltenen Reichstag wollten die protestirende Stände sich nicht eher zu einer Türcken-Hülfe (*a*) verstehen, bis dem Cammer-Gericht sowohl ein völliger Stillstand mit derley Processen auferlegt- als auch einige Mitglieder der Augspurgischen Confession daselbst aufgenommen würden. In dem **Abschied** §. 29. wurde deswegen verordnet:

Was betrift die Achten und **Proceß**, so bisher **in Religions- und andern Sachen**, an unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht, derowegen bisher Streit gewesen, ob sie in dem Nürnbergischen Friedstand begriffen seyn sollen oder nicht? (§. 5.) dieselbe wollen wir, zu Erhaltung Friedens, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich teutscher Nation, und aus unser Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, so lang bis das gemein- oder national-*Concilium*, oder in dieser Sachen eine gemeine Reichs-Versammlung gehalten wird, *suspendirt* **und eingestellt haben.**

S. **R. A. von** 1543. §. 34.

und Kaiserliche Majestät erklärten noch besonders:

daß die Personen, so an das Cammer-Gericht präsentirt würden, deswegen, daß sie der Augspurgischen Confeßion seyen, nicht geweigert, und kein Beysitzer, der sonst tauglich, deshalb entsetzt werden solle.

In **dem Reichs-Abschied von** *1544. §. 92.* wurde aber erst der eigentliche Grund zur Präsentation der Assessoren, ohnangesehen welchen Theils Religion sie seyen, geleget. Welche sowohl in **dem Passauischen Vertrag von** *1552. §. 11.* **und** *12.* als dem nachherigen **Religions-Frieden von** *1555. §. 106.* und **der Cammer-Gerichts-Ordnung** *Part. I. Tit. III. §. 3.* festgesetzt wurde:

damit **in Religions-Sachen** kein Theil von dem andern sich des Ueberstimmens zu befahren, auch alle Partheylichkeit verhütet werde; sollen hinführo Cammer-Richter und Beysitzer, dergleichen alle andere Personen des Cammer-Gerichts von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confeßion präsentirt und geordnet werden.

(a) Die Türcken-Kriege haben von jeher einen größeren Einfluß in unsere Reichs-Verfassung gehabt, als mancher dencken wird. Aehnliche Anmerckungen finden sich in der bekannten Schrift: Was ist gut Kaiserlich und nicht gut Kaiserlich.

§. 9.

Nach dem Religions-Frieden haben nichts desto weniger die A. C. Verwandte fortgefahren, überall die geistliche Güther einzuziehen, und als die Catholische bey denen Reichsgerichten darüber Klage geführet, haben jene sowohl das Cammer-Gericht, als den Reichs-Hofrath, und endlich auch gar den Reichstag **in Religions-Sachen** nicht mehr anerkennen wollen.

Nach dem Religionsfrieden fuhren die A. C. Verwandte fort, geistliche Güther einzuziehen, u. wollten so wenig die Reichsgerichte, als den Reichstag selbst anerkennen.

S. Freyherrn von Ickstatt *Dissertat. de Fundamentis & Historia exceptionum à Jure majorum Cap. II.*

Adami *Relatio Histor. de Pacif. Osnabrug. Monaster. Cap I. §. 12.*

§. 10.

Bey welcher Gelegenheit die Catholische, und selbst Chur-Sachsen die Concurrenz des Reichs-Hofraths behauptet haben. Jene hielten dafür:

Wann der Römisch-Kaiserlichen Majestät die Concurrentia Jurisdictionis sollte entzogen werden, daß man dadurch Ihro nach der Kaiserlichen Kron und Scepter greifen- und einen solchen Kaiser aus ihr machen würde, der aller Jurisdiction privirt wäre.

Bey welcher Gelegenheit die Catholische die Concurrenz des Reichs-Hofraths behauptet haben, und selbst Churfachsen erkannte die Billigkeit der Catholischen Klagen.

Die Churſächſiſche Erklärung verdienet ebenfalls hier eingerückt zu werden:

Ihro Churfürſtliche Gnaden erklären, und behaupten rund, heroiſch und offentlich, was recht, billig, desgleichen was unbefugt, ſchädlich und unverantwortlich, nemlich Ihro Churfürſtliche Gnaden könnten **der Kaiſerlichen Majeſtät** Ihro habende und herkommende *Jurisdiction* **nicht diſputiren** laſſen: ſey fons Jurisdictionis, alle Exemtiones rühren daher; **Ihro Majeſtät ſey in beſtändigem Herbringen;** Nicht weniger Chur- und Fürſten brauchten ſich derſelben. Ihro Majeſtät hätte Cameræ Jurisdiction nicht privative geben; **hätte** *concurrentem Jurisdictionem.* Wann Ihre Majeſtät nur in zwey oder drey reſervatis Caſibus zu judiciren, was es für ein Kaiſer wäre? Ein Kaiſer ſey nicht titularis, der Ehren halber allein, ſondern das Haupt im Reich: hätte dem Reich zu gebieten, und ſie zu entſcheiden. Die *Capitulatio* und **Cammer-Gerichts-Ordnung** brächte es mit ꝛc.

S. **Londorp.** *Tom. I. Cap. 18. pag. 4. ſeq.*

Chur-Sachſen erkannte auch die Billigkeit der Catholiſchen Beſchwerden:

Es wären niemand ſeine Actiones zu nehmen, **es müſte einmal ein Richter ſeyn;** es gebühre in ſolchen Fällen **der Ausſchlag Ihro Kaiſerlichen Majeſtät.** Wenn man ſich weder Ihrer Majeſtät, weder dem Cammer-Gericht, noch der Stände Cognition und Deciſion unterwerfen wollte; würde es bey ausländiſchen und der Poſterität ein ſeltſames Anſehen haben. Man ſolte einander recht hören und verſtehen, und nicht ſo gar Suſpicionibus indulgiren; der eine Theil ſolle dem, ſo beſſere Rationes hätte, weichen, und leidentliche Mittel nicht ausſchlagen.

Londorp *Acta Publ. Tom. I. Cap. 3. pag. 4. & 7. ſeqq.*
Adami *loc. citat. §. 13.*
Pfanner *Hiſtor. Pac. Weſtphal. Lib. I. §. 4. pag. 9.*

§. 11.

Obſchon nun die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte, nach denen (§. 8.) vorangeführten Reichs-Geſetzen, bey dem Kaiſerlichen Cammer-Gericht ebenfalls zugelaſſen werden ſollten, und dieſes ſowohl in **dem Deputations-Abſchied von** *1557. §. 32.* als denen **Reichs-Abſchieden von** *1567. §. 62.* **und** *1598. §. 69.* nochmalen wiederholet wurde; ſo haben ſie dennoch von Zeit zu Zeit ſich beſchweret, daß ſolches nicht beobachtet, und nun in das achte Jahr kein Präſident der Augſpurgiſchen Confeßion angenommen- inſonderheit aber die Cantzley mit niemand anders, als catholiſchen Perſonen beſtellet würde.

Die Evangeliſche beſchwerten ſich indeſſen immer fort, daß die ihrige bey dem Cammer-Gericht nicht zugelaſſen würden.

S. **Londorp** *Act. Publ. Tom. I. Cap. 6. pag. 37. ſeqq. & 42. ſeq.*

§. 12.

Kaiserliche Erklärung.

Kaiserliche Majestät erklärten hierauf, daß Ihres Wissens, seit dem Religions-Frieden, keiner bey dem Cammer-Gericht wegen der Religion ausgeschlossen würde. Sie seyen aber so wenig, als die Stände verbunden, mehr in dieser, als einer andern Religion zu präsentiren. Es erhellet auch aus **der Cammer-Gerichts-Ordnung** *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* daß damalen noch keine vollkommene Gleichheit der Assessoren üblich gewesen, sondern die A. C. Verwandte, in Ansehung der Catholischen, sich wie drey gegen fünf verhalten haben. (§. 3.)

So viel aber die Bestellung der Cantzley-Personen angienge; hiesse es in der Kaiserlichen Antwort:

> daß diese dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Cantzler des Reichs, zustünde. Ihro Kaiserliche Majestät wolten nicht unterlassen, sich deshalb bey Chur-Maynz Berichts zu erholen, und zweifelten nicht, Ihro Churfürstliche Gnaden würden sich deshalb ihres Amts dermaßen zu verhalten wissen, daß man sich mit Fug darüber nicht zu beschweren habe.

§. 13.

Die A. C. Verwandte bestunden darauf, daß nebst denen Assessoren und Canzlei-Personen, auch Cammer-Richter und Präsidenten in Gleichheit der Religion bestellt werden müsten, weil an solchen Personen viel gelegen, NB. die bisweilen in Sachen den Ausschlag geben solten.

Die A. C. Verwandte gaben hierauf diese Antwort:

> Sie würden ganz gerne nachgeben, daß Ew. Kaiserl. Majestät wegen Dero Hoheit und Præeminenz, in Bestellung des Kaiserlichen Cammer-Gerichts mehr, als einem andern Stand, nemlich den Richter und Präsidenten zu setzen, gebühre: dieweil aber die Stände beyder Religionen zu Ew. Kaiserl. Majestät, als Dero Allerhöchsten Oberhaupt, ein gleiches Vertrauen haben und **an solchen Personen, welche bisweilen den Ausschlag in Sachen geben sollen**, sehr viel gelegen, auf daß derselb, **wenn in Religions- und andern Sachen ungleiche Meynungen entstehen**, desto gleichmäßiger erfolgen möge, als getrösten Evangelici sich um so vielmehr, es werden Ew. Kaiserl. Majestät nicht allein berührte Aemter evangelischen Fürsten, Grafen und Herrn zu befehlen, desto weniger Bedenkens haben, sondern auch den Churfürsten zu Maynz, mit Bestellung der Canzley ein gleiches zu thun, ermahnen.

S. **Londorp** *loc. citat. pag. 67.*

§. 14.

In dem Prager Frieden behielte sich der Kaiser seine Jurisdiction so wohl bey dem Reichs-Hofrath als Cam-

In dem darauf, zwischen dem Kaiser und Churfürsten von Sachsen, Anno 1635. erfolgten Pragischen Frieden, behielten

1.) Kaiserliche Majestät sich die gebührende Hoheit und Jurisdiction **so wohl an Dero Kaiserlichen Hof**, als am Cammer-Gericht zuvor;

2.) sollen

2.) sollen die Catholische und Augsp. Confess. Verwandte, wenn sie wider den Religions = Frieden beschweret, befugt seyn, Ihro Kaiserl. Majestät **an Dero Kaiserlichen Hof**, oder **bey dem Cammer=Gericht** anzulangen.

mer = Gericht bevor. Die übrige Postulata wurden ad Comitia verwiesen.

3.) Wurde das Begehren der Protestanten, daß

a.) mehrere Gleichheit der Religion am Kaiserlichen Cammer=Gericht introduciret =

b.) Nach dem jetzigen catholischen Cammer=Richter, ein Augsp. Confess. Verwandter und so fort per vices geordnet =

c.) vier Präsidenten in gleicher Anzahl = und

d.) die der Augspurgischen Confession verwandte Assessores, dem Numero der Catholischen ganz gleich gemacht werden mögten; (§. 11. 12.)

bis zu nächster Zusammenkunft der Stände beyder Religionen ausgesetzt.

S. Prager Frieden §. 12. 13. 14. 26. und 28.
Londorp. *loc. citat. pag. 121.*
Meiern *Act. Pac. Westphal. Tom. V. pag. 480.*
Pfeffinger *Vitriar. illustrat. Tom. II. pag. 632.*

§. 15.

Im Jahr 1641. beschwerten sich die protestirende Stände auf dem Reichstag:

daß dem Reichs=Hofrath, obschon an demselben **nur etliche von gleicher Anzahl der Religion** gesetzt, die Declaration und Erkänntniß **in Religions=Sachen** überlassen würde, und solchergestalt die Majora einen, als den andern Weg auf der Catholischen Seiten verblieben.

S. Londorp. *Tom. V. pag. 206. num. 4.*

Die Protestanten beschwerten sich, daß am Reichshofrath nur etliche ihrer Religion angenommen würden, mithin die Catholische in Religions = Sachen allezeit majora machten.

§. 16.

Die Catholische erklärten hierauf:

daß sie in **Religions=Sachen** nicht begehrten, per majora zu schliessen. Man wolte aber nicht hoffen, daß, wenn ein Catholischer mit einem Augspurgischen Confeßions=Verwandten zu thun, man gleich eine Religions=Sache daraus zu machen = weniger in andern Sachen, **die damit keine Gemeinschaft haben**, die Majora zu hindern begehre.

S. Londorp. *loc. citat. pag. 329.*

Diese erklärten, daß sie in Religionssachen keine Majora verlangten. Die Protestanten mögten aber auch nicht gleich eine Religionssache daraus machen, so oft nur ein Catholischer es mit ihnen zu thun hätte.

§. 17.

Welches die A. C. Verwandte von sich abzuleinen suchten, und nur in Religionssachen paritatem judicantium begehrten.

Welches die A. C. Verwandte von sich abzuleinen suchten:

Ungütlich würde ihnen zugemessen, ob sie wären gemeinet, wenn sie mit einem Catholischen in Judicio zu thun, gleich eine Religions-Sache daraus zu machen.

Man hätte sich aber im Religions-Frieden verglichen:

daß in Sachen die Religion belangend, die Deputationes von beyderley Religions-Verwandten Assessoren in pari numero geschehen solten.

§. 18.

Die Beschwerden der A. C. Verwandten wurden auf einen Deputationstag verwiesen, der aber nicht zu Stand kam.

Die Beschwerden der A. C. Verwandten wurden im Reichs-Abschied von *1641. §. 3.* **und** *90. seqq.* auf einem Reichs-Deputations-Tag ausgestellt. Dieser kam aber nicht zu Stande.

Siehe hierüber die Ständische Berathschlagungen bey **Londorp** *Tom. V. p. 575. seqq.*

§. 19.

Bey denen Westphälischen Friedenshandlungen begehrten sie, daß der Reichs-Hofrath abgeschaft- vier andere Reichs-Gerichte geordnet- und diese in Gleichheit der Religion bestellt- in casu paritatis Votorum aber die Sachen an den Reichstag solten verwiesen werden.

Als hingegen die Westphälische Friedens-Handlungen nicht lange hernach ihren Anfang nahmen, gieng die vornehmste Sorge der A. C. Verwandten dahin, daß der Reichs-Hofrath abgeschaft- das Cammer-Gericht aber so bestellet würde, damit sie von denen Catholischen sich keines Ueberstimmens zu befahren hätten.

Die Erfahrung, hiesse es, bezeuge, daß die wider des Reichs-Hofraths nicht fundirte Jurisdiction und geschwinde Processe evangelischen Theils einkommende Beschwerden keinen andern, als contrarium plane effectum nach sich gezogen, da sonderlich occasione bellorum dieser, von lauter Römisch-Catholischen bestellte Reichs-Hofrath, mit an sich Ziehung so wohl der Religions- und Staats- als andern Sachen, je länger, je weiter um sich gegriffen. ꝛc.

Sie begehrten deswegen, daß vier andere Reichs-Gerichte bestellt werden mögten, wovon ein jedes, ohne Concurrenz mit dem andern, über gewisse Creyse sich erstrecken sollte.

Diese müsten in gleicher Anzahl der Religion besetzet, und keine, zwischen Evangelisch- und Catholischen Partheyen bestehende Sache anders, als von paribus numero beyder Religionen entschieden- so oft aber ein Dubium und paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus vorfiele, die Decision auf einen Reichs-Tag und Vergleichung zwischen Kaiser und Ständen verwiesen werden.

S. **von Meiern** *Act. Pac. Tom. I. pag. 745. seqq.*
Adami *Cap. VIII. §. 5. pag. 145. Cap. XII. pag. 228. 234. & 239.*
Londorp *Act. publ. Tom. V. pag. 1052. seqq. & Tom. VI. pag. 39.*
Pfanner *Histor. Pac. Westphal. Lib. II. pag. 199.*

§. 20.

§. 20.

Die Catholische meinten aber:

Es erfordere des gemeinen Wesens Wohlfahrt, **wenn man denen** *Majoribus* **in gewissen Fällen nicht statt geben wollte, daß ein ander austrägliches und** *decisivum medium* müste ergriffen werden, indem sonsten die Consultationes keinen andern Effect gewinnen würden, als daß **jeder Theil bey seiner Meynung, ohne Schluß und** *Execution* **der gemeinen Sachen** *cum gravi detrimento reipublicæ* **bestehen würde.** Catholischen Theils hätte man in allen Sachen, welche in denen Reichs-Constitutionen nicht decidirt, oder deren die Stände sich nicht vergleichen könnten, **Ihrer Kaiserlichen Majestät das** *Arbitrium* **und die** *Decision deferirt*, wie dann Dieselbe in denen Reichs-Constitutionen, (*a*) die Ihro, als dem Ober-Haupt, und von **Kaiserlichen Amts wegen zustehende Jurisdiction,** *in decidendis controversiis Statuum Imperii*, sich vor und ausbehalten; dabey es dann ex parte Catholicorum sein Verbleiben hätte.

Die Catholische meynten, daß solchenfals dem Kaiser die Decision zukommen müste. Als sie aber die Standhaftigkeit der Protestirenden wahrnahmen, wandten sie sich an die Kaiserliche und Sächsische Gesandten.

S. Adami *Cap. VIII. §. 8. ad gravam. VII. & X. pag. 169.*
Pfanner *Lib. III. §. 1. Num. 7. 10. pag. 221. seq. & 375.*
Von Meiern *Tom. II. pag. 563.*
Londorp *Acta Publ. Tom. V. pag. 1073.*

Und als sie die Standhaftigkeit der Protestirenden wahrgenommen, die von Gleichheit **aller** *Ministrorum Justitiæ* nicht abweichen wollten, haben sie an die Kaiserlich- und Sächsische Gesandten sich gewendet, welche letzte auf sehr moderate Consilia instruiret waren. (§. 10.)

(*a*) In dem Reichs-Abschied von *1543. §. 34.* haben die Stände bey denen Visitationen, im Fall sie sich nicht vergleichen könnten, dem Kaiser die Entscheidung überlassen. Es heisset daselbst:

> Und so sich zwischen aller Stände erkiesten Visitatorn, zu Vollziehung der Visitation einigerley Mißverständniß, worinn das wäre, zutrüge, daß sie sich zwischen ihnen selbst nicht vereinen- noch durch der Römisch-Kaiserlichen Majestät Commissarien, so sie stattlich und ansehnlich dazu verordnen, nicht verglichen werden möchten, daß alsdenn zu Ihrer Kaiserlichen Majestät gestellet werde, darüber endlich Erkenntniß und Entscheid zu thun, dem auch folgends alle Stände gehorsamlich geleben und nachkommen sollen, der tröstlichen Zuversicht, Ihre Kaiserliche Majestät werden sich darinn, als ein löblicher Kaiser dermassen zu erzeigen wissen, damit alle Stände begnügig seyn- und einiger Beschwerung keine fugsame Ursache haben werden.

Welches aber von Religions-Sachen, die bis zu endlichem Beschluß der damals zugesicherten Visitation des Cammer-Gerichts, eingestellt bleiben sollten, natürlicher Weise nicht zu verstehen war.

S. Freyherrn von Harprechts Staats-Archiv *Part. V. §. 210.*

§. 21.

Die Kaiserliche gaben in Religions-Sachen die paritatem judicantium so wohl beym Reichs-Hofrath, als Cammer-Gericht zu.

Die Kaiserliche erklärten: daß

1.) es keiner weitern dicasteriorum bedürfe. Kaiserliche Majestät würden aber eine gewisse Anzahl von Subjectis der Augspurgischen Confeßion in Dero Reichs-Hofrath aufnehmen, damit in allen Sachen, **so auf einigerley Weise sich zum Religions-Wesen bezögen**, die Reichs-Hofräthe in gleicher Anzahl von beyden Religionen könnten niedergesetzt werden.

2.) würde schwerlich ein Stand sich verstehen, einen andern, als seiner Religion zu präsentiren. Es würde jedoch

3.) nachgegeben, daß *in causis ex pace religiosa descendentibus* allezeit pares numero & utriusque Religionis adhibirt werden sollen. Immassen auch

4.) Kaiserliche Majestät eine gewisse Anzahl von Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu Reichs-Hofräthen aufzunehmen und **die** *Controversias ex Pace religiosa descendentes* durch die Parität erledigen zu lassen, erbietig seyen.

§. 22.

Und die Sächsische hielten selbst dafür, daß der Kaiser concurrentem Jurisdictionem haben müste.

Die Sächsische hielten ebenmäßig dafür:

Ob noch ein Summum Dicasterium aufzurichten? solle auf einen Reichs-Tag verschoben werden. Kaiserliche Majestät müsten aber concurrentem Jurisdictionem, wie mit dem Cammer-Gericht, also auch mit diesen Judiciis haben, wann sie paritatem Judicantium von beyden Religionen einführten. Ein anderes seye Kaiserlicher Majestät und dem Reich selbsten schimpflich.

S. Adami *Cap. XIII. §. 12. 14. 17. 18.*

Von Meiern *Tom. III. pag. 155. 167. seq. pag. 188. Num. 14. p. 189. 261. seq. 286. & 369.*

Londorp *Tom. VI. pag. 43. 47. 49. 55. & 61.*

§. 23.

In der zuletzt gehaltenen Conferenz kame es endlich dahin, daß die A. C. Verwandte die Concurrenz des Reichs-Hofraths zuließen.

Wie demnach ein jeder auf seiner einmal gefaßten Meynung bestunde; so wurde zwischen ihnen eine besondere Zusammenkunft veranlasset, wobey endlich die Concurrenz des Reichs-Hofraths mit dem Kayserlichen Cammer-Gericht von denen A. C. Verwandten zugelassen und anerkannt wurde. Das Conferenz-Protocoll enthält so viele Rationes politicas und eine so staatliche Entwickelung dieses ganzen Geschäfts, daß es dem Leser nicht unangenehm seyn wird, solches in des **von Meiern Westphälischen Friedens-Handlungen** *Tom. IV. pag. 56. seqq.* nachzulesen.

§. 24.

Nachdem also die A. C. Verwandte eingesehen, daß Kaiserliche Majestät, in Ansehung der Concurrenz des Reichs-Hofraths nichts nachgeben würden, sind sie seit deme nur dahin bedacht gewesen, wie sowohl derselbe, als das Cammer-Gericht zu bestellen seyen, damit sie von denen Catholischen nichts Nachtheiliges zu besorgen hätten. Ihre Vorschläge giengen dahin:

Sie waren nachher allein bedacht, daß die beyde R. Gerichte so bestellet würden, damit sie von denen Catholischen nichts Nachtheiliges zu besorgen hätten. Im Fall es aber ad paria käme, müsten die Sachen auf den Reichstag verwiesen werden.

daß 1.) *Causæ ecclesiasticæ* vom Reichs-Hofrath abstrahiret= 2.) die Reichs-Hofräthe von denen Creysen, gegen Verschaffung der Besoldung präsentiret= 3.) die paritas Assessorum von beyden Religionen daselbst eingeführet= 4.) keine Inhibition, Avocation oder Commission dem Reichs-Hofrath wider das Cammer-Gericht gestattet= sondern demselben sein ungehinderter Lauf gelassen= 5.) der Stände Privilegia primæ Instantiæ, de non appellando &c. weder directe, noch indirecte infringiret= 6.) denen Cammer-Gerichts Ordinationibus in allem gleich procediret= 7.) der Modus visitandi & revidendi, wie in Camera, daselbst eingerichtet= 8.) die vom Reichs-Hofrath ergangene Vota und Sententien in geheimen Rath nicht gebracht werden sollen.

In Ansehung der paritatis Votorum aber, hiesse es in dem, an die schwedische den 27ten Febr. 1647. übergebenen Aufsatz:

> Quodsi dubia *in causis exercitium Religionis, bonaque ecclesiastica concernentibus* oriantur, resque ad paria devenerit, ea à Camera Imperiali & Judicio Imperatoris Aulico ad decisionem Statuum Imperii remittantur.

S. **Adami** *Cap. XXII. §. 7. pag. 432. num. 29. seqq.*
Von Meiern *Tom. IV. pag. 88. 98. & 127. Artic. 21.*

§. 25.

Die Kaiserliche haben diese Postulata der A. C. Verwandten sehr übel aufgenommen, indem dadurch nichts anders gesucht würde, als die Catholische Religion völlig zu verdringen. Der Kaiserliche Gesandte **von Vollmar** äusserte sich deshalb folgender massen:

Kaiserliche Erklärung, daß *in casu paritatis Votorum* ein Richter seyn müste.

> Man wolte bey dem Cammer-Gericht numerum der Präsidenten und Assessoren in paritate Religionis haben. **Wann** nun *paria Vota* **fielen**, wie dann nicht zu vermuthen, daß die Catholische dem Catholischen Theil, noch die protestirende den ihrigen ablegen würden; so **wolle man keinen** *Judicem* **leiden**, sondern die Sache auf amicabilem compositionem stellen, welche dann eben auf den Schlag auslaufen= und kein Theil dem andern weichen= mithin keine Sache decidiret= sondern lis ex lite seriret= und nur Verbitterung der Gemüther foviret würde. Denn da jeder Theil die Consideration allein **auf** *intuitum Religionis* **und nicht auf** *merita*

causæ stellen wolle, so sehe er nicht, wie man zur Decision gelangen könne.

S. **Adami** *Cap. XIII. §. 8. pag. 434. Num. II.*
Von Meiern *Tom. IV. pag. 133. & 116. seq.*

§. 26.

Die Catholische gaben zu, daß die *Causæ ecclesiasticæ* in paritate Religionis sollen entschieden werden.

Die Catholische gaben indessen gerne zu, daß sowohl am Reichs-Hofrath, als bey dem Reichs-Cammer-Gericht die *Causæ ecclesiasticæ* in Gleichheit der Religion entschieden- und wenn darin Paria entstünden, sie zur gütlichen Vergleichung an den Reichs-Tag sollen verwiesen werden.

S. **Von Meiern** *Tom. IV. pag. 128. & 189. seq.*

§. 27.

Die Evangelische wollten aber den Reichshofrath *in causis ecclesiasticis* nicht erkennen.

Die A. C. Verwandte bestunden aber ein- für allemal darauf, daß der Reichs-Hofrath, *in causis ecclesiasticis & ex pace religiosa promanantibus*, keine Cognition haben- in andern Sachen hingegen die Currenz mit dem Cammer-Gericht bleiben solle:

ita tamen, ut *in causis politicis* inter Evangelicos cum Catholicis, sive *inter Evangelicos solos* decidendis, pares numero ab utraque religione adhibeantur, atque huic fini ad minimum octo Augustanæ Confessionis docti & rerum Imperii periti viri ex circulis in aulicum consilium adsciscantur.

S. **von Meiern** *Tom. IV. pag. 203.*

§. 28.

Die Kaiserliche gaben nur dieses zu, daß in causis ecclesiasticis & NB. *quæ ab his dependent politicis*, an beyden Reichs-Gerichten paritas judicantium zu adhibiren; *in causis mere politicis* aber der Cammerrichter den Ausschlag geben solle.

Die Kaiserliche äusserten dagegen:

Man wolle **die** *Ecclesiastica* **ohne Ursach von Hof abziehen**, weil der Kaiser paritatem judicantium admittiret hätte. Ihro Majestät wären erbiettig, aus den Evangelischen Creysen Reichs-Hofräthe zu erwählen, und wenn die Vota gleich fallen- und Paria seyn würden; wollten Ihro Kaiserliche Majestät (**in Religionssachen**) nicht selbst arbitriren, sondern es sollen dieselbe entweder gütlich verglichen- oder auf Reichs-Täge remittiret werden. **Man würde Ihro Majestät ja vor kein** *Idolum* **halten.**

S. **von Meiern** *Tom. IV. pag. 215.*

Und sie gaben endlich auch zu:

ut non solum in isto Judicio Camerali *causæ ecclesiasticæ* & NB. AB HIS DEPENDENTES POLITICÆ, INTER CATHOLICOS ET AUGUSTANÆ CONFESSIONIS STATUS *vel inter hos solos vertentes*, adlectis ex utraque parte Assessoribus, discutiantur & judicentur, sed idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque fini *aliquot* Augustanæ Confessionis

nis doctos & rerum Imperii peritos viros ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana, vel simul etiam Catholica viget religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas Judicantium ex utraque religione Assessorum observari possit.

Von Meiern *Tom. IV. pag. 514. & 517.*

Deme sie noch zuletzt in einer, mit den A. C. Verwandten gehaltenen Conferenz hinzufügten:

Evangelici **würden sich begnügen lassen, wenn sie in allen Sachen, da die ihrigen** quovis modo, seu *directe*, *seu per deductionem interesse*, **mit verfangen wären,** parem numerum Judicantium, **und** *casu parium votorum*, NB. *in causis quibuslibet religionem concernentibus*, remissionem causæ, vel ad amicabilem compositionem, vel ad Comitia &c. **hätten; da aber** *causa mere politica* **wäre; würde der Ausschlag gleicher Stimmen,** bey so niedergesetzten Richtern, **nicht unbillig dem Cammer-Richter oder Präsidenten heimgelassen.**

S. von Meiern *Tom. V. pag. 471.*

§. 29.

Die A. C. Verwandte antworteten hierauf:

Die A. C. Verwandte bezogen sich auf einen Vorschlag des Kaiserl. Gesandten Vollmar, daß in allen, die Evangelische, auf was Weise das immer wäre, betreffenden Sachen, adjunctiones separatuum geschehen sollen, und wenn alsdann gleiche Stimmen ausfielen, solche *ad Comitia* zu verweisen seyen. Sie begehrten auch von neuem die Alternation des Cammer-Richters.

Vor diesem hätte **Vollmar** einen Vorschlag gethan, daß, wo ein Evangelischer Actor, oder Reus seye (**in Sachen die Evangelischen, auf was Weise das immer wäre, betreffend**) sollen vier Assessores von jeder Religion, und also Acht darüber cognosciren. Würden nun die Vota paria seyn, so sollten ihnen acht andere von beyden Religionen adjungiret werden, und da die Vota dennoch paria verbleiben sollten, wiederum acht andere adjungiret- und sofort angehalten werden, bis zwanzig Assessores von jeder Religion zusammen kommen, da dann bey nochmaliger Gleichheit der Votorum, welches doch kaum zu vermuthen, eine solche Sache ad Comitia Imperii gewiesen werden sollte.

Und sie machten zu dem Kaiserlichen Project in puncto Justitiæ, die Cursiv gedruckte Beysätze; bey welcher Gelegenheit sie auf die Alternation des Cammer-Richters noch den letzten Versuch thaten. Die von ihnen an Hand gegebene Formul ware nachstehenden Innhalts:

Cæsarea Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio Camerali causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ inter Catholicos & Augustanæ Confessionis status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando, Catholicis contra Catholicos status litigantibus, tertius interveniens Augustanæ Confessionis erit, & vicissim, quando, Augustanæ Confessionis Statibus contra ejusdem Confessionis Status litigantibus, tertius interveniens erit Ca-

tholicos (*vel quando Evangelicus ſtatus à mediato Catholico convenitur.*) adlectis ex utraque religione pari numero Aſſeſſoribus, diſcutiantur & judicentur; ſed idem etiam &c. (vid. §. 28.) Si quæ vero dubia circa interpretationem Conſtitutionum ac Receſſuum Imperii publicorum occurrunt, aut in dijudicandis cauſis eccleſiaſticis, vel politicis inter partes ſupra expreſſas vertentibus, ex paritate Aſſeſſorum utriusque Religionis contrariæ oriantur ſententiæ, Catholicis quidem in unam, Auguſtanæ vero Confeſſionis Aſſeſſoribus in aliam abeuntibus (*cauſæ ſecundo è paribus utriusque religionis conſtituto ſenatui committuntor, & ſi ne ſic quidem in unam ſententiam coire poſſint, omnibus Evangelicis & totidem numero Catholicis Aſſeſſoribus decidendæ proponuntor; eveniente vero & tunc votorum paritate*) remittuntor ad Comitia Imperii univerſalia, niſi interea amicabili partium compoſitione finiantur. (*Et hæc omnia in cauſis ſtatuum, comprehenſa immediata Imperii nobilitate, ſive actores illi, ſive rei, ſive etiam ſint intervenientes, obtineant. Quodſi vero inter mediatos contingat, ut vel actor, vel reus, vel tertius interveniens ſit Evangelicus, & paritatem judicantium ab utraque religione poſtulet, adhibeantur pares. Eveniente autem tunc votorum paritate, ceſſet remiſſio ad Comitia, ſed lis hoc caſu juxta Cameræ ordinationem terminetur.*) Sin autem duo pluresve Catholici cum uno, aut altero Auguſtanæ Confeſſionis Aſſeſſore unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint ſententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc caſu juxta Ordinationem Cameræ lis terminabitur, remiſſione ad Comitia ceſſante. (*Porro ita conventum eſt, ut Cæſarea Majeſtas præſentet Judicem Cameralem alternis vicibus, decedente Catholico Evangelicum, & hoc decedente viciſſim Catholicum, quatuor quoque Præſides, Catholicos duos, & duos Auguſtanæ Confeſſionis.*

S. Von Meiern *Tom. V. pag. 481. ſeqq.*

§. 30.

Die Catholiſche ſtellten dagegen vor, daß durch ſo viele Adjunctiones Senatuum die Sachen ſehr aufgehalten würden. Die Alternation des Cammer-Richters gehe nicht an.

Die Catholiſche ſtellten dagegen vor:

So vielfältige Senatus und öftere Ueberlegung der Sache würden unendliche Zeit erfordern, und mancher *Privatus*, wenn deſſen Sachen durch ſo viele Senatus gebeutelt werden ſollten, **darüber zu Grund und Boden gehen.** (*a*) Die Alternation des Cammer-Richters könnte nicht angehen, *cum cujus Religionis ſit Imperator, ejus & debeat eſſe Judex.*

S. von Meiern *Tom. V. pag. 482. ſeq.*

(*a*) Die Erfahrung lehret, wie vielen Aufenthalt die öftere Adjunctiones der Senaten verurſachen, und wie ſehr dadurch viele andere nach der Juſtiz ſeufzende Parthien leiden müſſen. Indeſſen ſiehet man doch, daß dieſe Adjunctiones wohlbedächtlich in Lege geordnet- und beybehalten ſeyen. (§. 31. 38.)

§. 31.

§. 31.

Die multiplicatio Senatuum wurde endlich zugelassen, jedoch dergestalt daß wenn eine Sache **vor zweyen Senaten**, wegen Gleichheit der Stimmen, nicht zu erörtern stünde, sie gleich **ohne weitere Adjunction**, *ad plenum* zu bringen, rathsamer gehalten wurde. Von denen Kaiserlichen hingegen geschahe dieser Vorschlag:

Die multiplicatio Senatuum wurde endlich nachgegeben; von denen Kaiserlichen aber, *in causis politicis* auf dem *Voto decisivo Judicis Cameræ* bestanden.

daß in controversiis Status Catholici cum Evangelico vier Assessores von jeder Religion erkennen, und **da die** *Vota paria* **wären, alsdenn der Cammer-Richter, da es** *causas politicas* **antreffe, den Ausschlag geben**- aber *in causis ecclesiasticis* das Werck auf einen Reichstag remittirt werden sollte. Und sollte die paritas Judicantium auch statt haben, **wenn beyde** *Litigantes* (*Status*) **Catholisch**, item auch **beyde Evangelisch seyn**, desgleichen da bey beyden Catholischen Litigantibus, ein Evangelischer Interveniens dazu kommet. **Diesen Vorschlag thäten sie allein für sich selbsten**, und wollten denselben forderst mit denen Catholicis communiciren.

S. **von Meiern** *Tom. V. pag.* 482. & 488.

§. 32.

In denen, am 18ten und 19ten Febr. 1648. gehaltenen Conferentiis Evangelicorum votirte

Die Evangelische gaben zuletzt wegen Alternation des Cammer-Richters nach, brachten aber *in causis politicis* die Adjunction der Senaten wieder in Vorschlag.

Sachsen-Altenburg: Mit der Herren Kayserlichen Vorschlag seyen sie nicht gesichert, **da der Cammer-Richter bey der** *paritate votorum* **den Ausschlag** *in politicis* **geben solle.** (§. 28.) Herr **Dollmar** habe sich gegen unterschiedene eines andern Vorschlags vernehmen lassen ꝛc. (§. 29.) Diesen hätte man denen Schwedischen an die Hand zu geben, mit denen Kaiserlichen darauf zu tractiren.

Braunschweig-Lüneburg: Die *Remissio ad Comitia* **soll allein statt haben, wenn ein** *Status cum Statu litigiret*, **nicht aber**, *quando lis est inter privatos*, es seye denn, daß es eine große Summe antreffe, außer dem aber könnte es bey der Revision verbleiben.

Lauenburg erinnerte: daß 1.) einer von den Präsidenten der Evangelischen Religion zugethan seyn: 2.) wie die paritas Assessorum auf den Fall statt haben solle, da ein Evangelischer mit einem Catholischen litigiret, **also** 3.) **wo** *lis inter Evangelicos tantum* vertirte, sollten **keine** *Catholici Assessores* mit zugezogen werden.

Weil nun die übrige Vota auf die von Altenburg und Braunschweig geführte Meynungen hinausliefen; so wurde nach solchen das Conclusum gefaßt:

Sie hätten derer Herren Kaiserlichen Vorschlag dahin vernommen, daß, **wann derer** *æquali numero Judicantium Assessorum Vota paria* **seynd, alsdann** *Judex Cameræ* **den**

Ausschlag geben sollte. Sie könnten aber ihres Theils von der paritate nicht weichen. Ihre Vorfahren hätten je und allezeit so starck darauf gedrungen, und obgleich die Catholici allegirten, es laufe diese Parität wider das Herkommen; so bestehe doch eben hierinn ihre Beschwerung. Es hätten etliche Catholici und besonders **Vollmar** diesen Vorschlag gethan ꝛc. (vid. §. 29.) Diesen könnte man, so viel die paritatem Judicantium berühret, wohl annehmen.

Den Cammer-Richter betreffend, wäre **die Alternation zwar vorzuschlagen**, am Ende aber könnte man sich damit contentiren, wenn **allein** *circa Præsides* **eine Gleichheit** gehalten würde.

S. **von Meiern** *Tom. V. pag. 489. seq.*

§. 33.

Vollmar wollte sich zu dem Vorschlag wegen Adjunction der Senaten *in casu paritatis votorum*, nicht bekennen, und die Kayserliche so wenig die Alternation des Cammer-Richters, als *eveniente votorum paritate*, zumal *in causis civilibus & privatorum*, so viele *Adjunctiones Senatuum* zulassen.

Die Schweden erklärten, daß sie mit dieser Evangelischen Aeusserung noch zurückhalten wollten, bis die Kaiserliche auf die, mit denen Catholischen gehaltene Rücksprach sich erklären würden. (§. 31.) Sie referirten aber denenselben vorläufig:

> Herr **Vollmar** wollte sich zu dem Vorschlag, den sie an die Hand gegeben, nicht bekennen, daß derselbe von ihm herkommen sollte.

Und nachdem über die Erinnerungen der A. C. Verwandten, auf den, à Cæsareis gemachten Aufsatz, die Schwedische nochmals mit denen Kaiserlichen conferiret, hinterbrachten sie endlich denenselben:

> Die Kaiserliche hätten **die Alternation wegen des Cammer-Richters** heftig disputiret, und solches vornemlich ex hoc principio nicht zugeben wollen: weilen *cujus Religionis est Cæsar, ejus Religionis etiam debeat esse Judex.* (a) Wegen des Vorschlags *eveniente paritate votorum*, 8. 12. bis auf 20. *Evangelicos, cum totidem Catholicis*, niederzusetzen, würde sehr viele Mühe, Zeit und Kosten hinweg nehmen, und daraus nichts, als protelatio litium erfolgen. (§. 30.) *In causis privatorum* difficultirten sie *paritatem Judicantium*, **wäre ungereimt, daß man auch** *in causis civilibus Reflexion* **auf die Religion machen**- und damit gleichsam die Judices, als wenn sie wider obliegende schwere Pflichten handlen würden, verargwöhnen wollte, und **dem heiligen Römischen Reich verkleinerlich, dieselbe** *ad Comitia Imperii* **zu bringen**.

S. **von Meiern** *Tom. V. pag. 492.*

(a) In dem Conferenz-Protocoll vom 19ten Febr. 1648. votirten Weymar und Braunschweig-Grubenhagen selbsten dahin:

> Sie hielten dafür, daß ein Cammer-Richter nicht wohl abzuschaffen, weilen es nicht *ex dignitate Imperii*, zumaln dies Orts Chur- und Fürsten litigiren müsten.

Von

Von gleichem Innhalt war das Weimarische Votum in dem Conferenz-Protocoll vom 21ten Febr.

Läfts dabey, des Richters würde man nicht entbehren können, so wohl *in honorem Judicii*, als der Reliquien vom Fürsten-Recht wegen ꝛc.

§. 34.

Weil nun die Evangelische hierauf mehrentheils selbst dafür hielten, daß die *Remissio in causis privatorum ad Comitia* viele Ungelegenheiten nach sich ziehen = und die Politica gar ins Stecken bringen würde; so haben sie vor rathsam angesehen, daß die *Paritas judicantium in causis privatorum* anderer gestallt nicht statt haben sollte, es seye dann, daß der Actor, Reus, oder Interveniens selbiges begehren würde.

Die Evangelische hielten selbst dafür, daß nicht schicklich, die *causas privatorum* ad Comitia zu verweisen.

§. 35.

Hierauf wurde denen A. C. Verwandten ein Entwurf zugestellt, den die Kaiserliche mit Vorwissen der Catholischen gefertiget hatten. In dessen Ablesung Jene wenig zu erinnern gefunden haben, ausser daß sie, die Cammer-Richter-Stelle von beyderley Religionen in die Alternation zu bringen, ratione Fiscalis und seines Advocaten, wie auch der Cantzley-Personen eine Gleichheit einzuführen, in nochmahlige Erinnerung brachten. Insonderheit muß aber von der paritate *in causis mere civilibus* nichts darin seyn enthalten gewesen, weil sie selbst in einem Conferenz-Protocoll angemerckt haben, daß die Kaiserliche weder ja, noch nein dazu gesagt hätten.

S. von Meiern *Tom. V. pag. 493.*

In dem ihnen von denen Kaiserlich- und Catholischen communicirten Project haben sie nichts auszusetzen gefunden, ausser daß sie die Alternation des Cammer-Richters, u. Gleichheit der Canzley-Personen wieder in Erinnerung brachten.

§. 36.

Die Kaiserliche erklärten darauf:

Weil sie ratione Judicis, Fiscalis &c. der Zeit nicht instruirt wären, so wollten sie es noch selben Tags an Kaiserliche Majestät gelangen lassen, die würden sich darauf entweder sobalden, oder bey dem nächsten Reichs-Tag erklären; Was aber die Cantzley beträfe, da stehe, wie bekandt, deren Ersetzung bey Chur-Maynz, dessen Gesandten sie beweglich zusprechen wollten, nicht zweifelnde, es würde auch derentwillen in wenig Zeit vermuthlich gewührige Resolution einlangen.

Die Kaiserliche nahmen die Alternation des Cammer-Richters blos ad referendum. Wegen Gleichheit der Canzley-Personen sollte mit Chur-Maynz gesprochen werden.

§. 37.

Der Punctus Justitiæ war also der erste, worüber man allerseits mit der Hülfe GOttes sich endlich vereinigte. Bey Auslieferung des darüber gefertigten Artickels, entstund eine solche Bewegung der Gemüther unter denen Gesandschaften, daß sie sich vor Freuden der Thränen nicht enthalten konnten, und ihre sonderbare Betrachtungen darüber hatten, daß eben der Punct der geheiligten Justitz, worauf

Beyde Theile wurden also endlich über den punctum Justitiæ dahin einig:

auf die Grundfeste des Staats beruhe, das erste Stück habe seyn müssen, darüber man allerseits, nach vielem Kampf und Blutvergiessen, sich mit völliger Zufriedenheit vereinigt habe, in der zuversichtlichen Hofnung, die Nachkommenschaft werde dieses Heiligthum nicht zerfallen lassen, noch durch Entziehung derer dazu unumgänglich erforderlichen Mitteln, zu dessen Zerrüttung Anlaß geben, sondern dasselbige in solchem Stand, Würde und Ansehen zu erhalten, sich bemühen, wie es die Ehre und Macht eines so großen Staats und Reichs erfordert. (*a*)

(*a*) Wie sehr diese Hofnung fehl geschlagen sey, ist in der bekannten patriotischen Abbildung des Reichs-Justiz-Wesens mit sehr rührenden Farben abgemahlet. Es konnte auch wohl nicht anders seyn; indem seit 1654. die Fürsorge vor das Reichs-Justiz-Wesen fast völlig erloschen zu seyn schiene. Ganz Teutschland ist dahero erfreut, unter Ihro itztregierenden Kaiserlichen Majestät den so lang gewünschten Zeitpunct erlebt zu haben, daß so wohl an Verbesserung des Reichs-Justiz-Wesens, als Bevestigung des, dem Kaiserlichen Cammergericht gebührenden Ansehens und daraus erwachsenden allgemeinen Vertrauens, bey der jetzt vorseyenden Hochansehnlichen Visitation, nun wieder mit vereinigten Kräften gearbeitet wird. Alle rechtschaffene Patrioten wünschen, daß dieser heilsame Endzweck erzielet- daß dazu ein jeder das seinige beytragen- und daß selbiger durch nichts gehindert werde; die späteste Nachkommen aber noch davon die süsseste Früchte geniessen mögen. Der Allerhöchste gebe dazu seinen Segen und göttlichen Beystand.

§. 38.

Auser dem Herrn Cammer-Richter und vier Präsidenten, von denen zwey der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn sollten, wurde die Anzahl derer Assessoren auf fünffzig erhöhet, wovon die Catholische, mit denen zwey Kaiserlichen, sechs und zwanzig, (*a*) die A. C. Verwandte hingegen vier und zwanzig präsentiren sollen. Was aber die paritatem Judicantium, und wie es, eveniente votorum paritate *in numero & religione*, so wohl wenn es **Reichs-Stände**, als *mediatos* betrift, an beyden Reichs-Gerichten zu halten seye, hieße es in dem **Westphälischen Frieden** *Art. V. §. 53. seqq.*

Daß *in causis ecclesiasticis & politicis, inter status diversæ Religionis*, so wohl am Cammergericht, als Reichs-Hofrath, paritas Judicantium zu beobachten- eveniente votorum paritate *inter utriusque Religionis Assessores* selbige ad Comitia zu verweisen- in andern Sachen hingegen, und wenn sie nur *mediatos* betreffen- oder Paria in numero entstehen, selbige nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, cessante ad Comitia Remissione, zu erörtern seyen.

Cæsarea Majestas mandabit,

I. ut *in Judicio Camerali causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ*, a.) *inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status, vel inter hos solos vertentes, vel* etiam b.) *quando* Catholicis contra Catholicos Status litigantibus, *tertius interveniens* Augustanæ Confessionis Status erit, & viciſſim, c.) quando Augustanæ Confessionis Statibus contra ejusdem Confessionis Status litigantibus, tertius Interveniens erit Catholicus, adlectis *ex utraque Religione pari numero Assessoribus*, discutiantur & *judicentur*. Idem etiam d.) *quoad paritatem Assessorum observetur, quoties Augustanæ Confessionis Status Immediatus à mediato* Catholico, vel *Immediatus Catholicus à Mediato Augustanæ Confessionis Statu*, Judicio convenitur.

II. Si

II. Si quæ vero dubia *circa interpretationem Conſtitutionum ac Receſſuum Imperii* publicorum occurrunt, aut

III. *in dijudicandis cauſis eccleſiaſticis vel politicis*, inter partes ſupra (Num. I.) expreſſas vertentibus, *ex paritate Aſſeſſorum utriusque Religionis*, poſtquam in pleno etiam ſenatu, pari tamen ſemper utrimque Judicantium numero examinata fuerint, contrariæ oriantur ſententiæ, *Catholicis quidem in unam, Auguſtanæ vero Confeſſionis Aſſeſſoribus in aliam abeuntibus, remittuntor ad Comitia Imperii univerſalia:* Sin autem

IV. *duo pluresve Catholici, cum uno aut altero Auguſtanæ Confeſſionis Aſſeſſore* & viciſſim, *unam, reliqui* vero *totidem numero, quamvis Religione diſpares, alteram amplexi fuerint ſententiam*, indeque contrarietas oriatur, *hoc caſu juxta ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriori remiſſione ad Comitia ceſſante.* Et hæc omnia

V. *in cauſis Statuum, comprehenſa Immediata Imperii Nobilitate*, ſive a.) actores illi, ſive b.) rei, ſive c.) intervenientes fuerint, obſervantur. Si vero

VI. *inter Mediatos*, vel Actor vel Reus, vel tertius interveniens fuerit Auguſtanæ Confeſſionis & paritatem Judicantium ex utriusque Religionis Aſſeſſoribus poſtulaverit, adhibeantur pares. *Eveniente* autem *tunc votorum paritate, ceſſet remiſſio ad Comitia, & lis juxta Ordinationem* Cameræ terminetur.

Alles dieſes ſoll eben ſo bey dem Reichs-Hofrath gehalten werden:

VII. Idem etiam *in Judicio Aulico* obſervetur, huicque fini *aliquot* Auguſtanæ Confeſſionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii Circulis, ubi vel ſola Auguſtana Confeſſio, vel ſimul etiam Catholica viget religio, adciſcat (Imperator) *eo quidem numero, ut eveniente caſu, paritas judicantium ex utraque Religione obſervari poſſit.*

Und weil übrigens die A. C. Verwandte ſich beſchweret hatten, daß am Reichs-Hofrath kein ordentlicher Proceß, keine Remedia ſuſpenſiva, und keine Viſitationes üblich ſeyen: ſo heiſſet es ferner:

VIII. Quoad proceſſum judiciarium, Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico ſervabitur per omnia.

IX. Tum ut ne partes ibidem litigantes omni remedio ſuſpenſivo deſtituantur, *loco Reviſionis in Camera uſitatæ, licitum eſto parti gravatæ, à ſententia in Judicio Aulico lata ad Cæſaream Majeſtatem ſupplicare*, ut acta judicialia, denuo adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque religione æquali

numero Conſiliariis, qui concipiendæ & ferendæ priori ſententiæ non interfuerint, aut certe Referentium, aut Correferentium partes non ſuſtinuerint, revideantur; liberumque ſit

X. Suæ Majeſtati, *in cauſis majoribus* & unde tumultus in imperio timeri poſſent, inſuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum & Principum ſententias & vota requirere.

XI. Viſitatio Conſilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, obſervatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi Statuum placito obſervanda eſſe videbuntur.

Die von ihnen begehrte Religions-Gleichheit der Cantzley-Perſonen, (*b*) wurde aber im Weſtphäliſchen Frieden auf den Reichs-Tag verwieſen.

(*a*) In den Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen wird davon dieſe Urſache angegeben:

daß man ihnen Catholiſchen die Prärogativ gebe, daß ſie zwey (nach dem Anno 1719. faſt auf die Helfte reducirten Schemate, jetzo einen) mehr, als die Evangeliſche präſentiren mögten, daß geſchehe *in honorem & reſpectum Cæſaris*, oder wie es an einem andern Ort heiſſet, Kayſerlicher Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren, daß ſeye derowegen ihnen auch anzudeuten.

S. Von Meiern *Tom. V. pag. 489.*

(*b*) So wohl auf dem vorigen Reichs-Tag, als bey der letzten Viſitation iſt dieſer Punct ſtarck gereget worden. Es hat aber Chur-Maynz, wie bey dem Weſtphäliſchen Frieden, alſo auch damalen ſich gegen das Herkommen nichts abdringen laſſen. Und ſo wurde es, auf Maynziſche Verweigerung, (§. 11. 12. 36.) ohne weitern Widerſpruch auch bis hieher bey dem Herkommen belaſſen.

S. Von Meiern *Act. Comit. Tom. II. pag.* 396. 470. bis 619.

Krebs *Quinquert. Camer. Quæſt. V. §. 134. 196.*

Hofmann Vorſtellung der Religions-Beſchwerden *pag. 26. ſeqq.*

Fabers Staats-Canzley *Part. XL. pag. 629. ſeqq.*

Neurodes Erläuterung des Jüngern Reichs-Abſchieds 121. Anmerckung *pag. 413. ſeqq.*

§. 39.

Welches alles in der Reichs-Hofraths-Ordnung von 1654. wiederholet wurde.

Wie alſo der Reichs-Hofrath, als ein, mit dem Cammer-Gericht concurrirendes höchſtes Reichs-Gericht nun endlich von allen Reichs-Ständen anerkannt wurde; So hat Kaiſer **Ferdinand III.** nicht ermangelet, in der Anno 1654. publicirten **Reichs-Hofraths-Ordnung**, damit auch die Proteſtanten zu dieſem Reichs-

Reichs = Gericht in Zukunft ein ebenmäßiges Vertrauen haben mögten, (§. 4.) *Tit. 1. §. 2.* zu versehen:

Wir wollen unter achtzehen Reichs = Hofräthen, **sechs vom** Herrn = Ritter = und Gelehrten = Stand, der Augspurgischen Confeßion Verwandte und der Reichs = Sachen erfahrne Männer, aus denen Reichs = Creysen, darin entweder die Augspurgische Confeßion allein, oder zugleich die Catholische Religion im Schwang gehet, annehmen, damit auf begebenden Fall, die Gleichheit der Richter von beeder Religion Assessoren observirt werden möge. Thun auch hiermit befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer = Gericht, sondern **auch bey unserm Kaiserlichen Reichs = Hofrath** so wohl **geistliche, als** auch **weltliche Sachen**, so 1.) zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions = Verwandten schweben, oder auch, 2.) wenn Catholische wider Catholische streiten, und der tertius interveniens ein Augspurgischer Confeßions = Verwandter ist, und 3.) hinwiederum, wenn der Streit zwischen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen wäre = und der tertius Interveniens ein Catholischer seyn würde, **mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl** entschieden werden = und eben diese Gleichheit der Assessorn soll auch 4.) observiret werden, so oft ein Augspurgischer Confeßions = Verwandter unmittelbahrer Stand von einem mittelbaren Catholischen, oder 5.) ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischen Confeßions = Stand für Gericht besprochen wird.

Tit. V. §. 22.

Da 1.) über den Verstand der Reichs = Constitutionen und Abschied Zweifel vorfallen, oder 2.) in Erkenntniß über **geist = und weltliche Sachen** die zwischen obbesagten Theilen schweben, aus Gleichheit beyderley Religion Assessoren, nachdem selbige in vollem Rath, jedoch von beyderseits gleichen Anzahl Richtern erwogen worden, ungleiche Meynungen entstünden, also daß die Catholische sich auf eine Seite, die Augspurgische Confeßions = Verwandten auf die andere schlügen, so solle solches auf einen allgemeinen Reichs = Tag verwiesen werden; falls aber 3.) zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischen Confeßions = Verwandten Assessorn eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine andere Meynung fassen würden, und dannenhero Zwiespalt entstünde, auf diesen Fall soll die Sache **der Cammer = Gerichts = Ordnung nach**, erlediget werden, und fernere Verweisung auf einen Reichs = Tag keine Statt haben; und dieses alles solle 4.) in Sachen **der Ständ**, (die unmittelbare freye Ritterschaft mit eingeschlossen) sie seyen Actores, oder Rei, oder

Intervenienten, beobachtet werden; da aber 5.) unter den mittelbaren Ständen, entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confeßion zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beiderseits Religion Assessoren begehren wird; sollen solche gleiche auch gesetzt werden; da aber die Meinung deren gleich fallen sollte; so solle die Verweisung auf einen Reichs-Tag cessiren, und der Streit **der Cammer-Gerichts-Ordnung nach** entschieden werden.

§. 40.

Die in der Folge zu entscheidende Fragen werden angeführt.

Ich habe nöthig gefunden, in dem bisherigen die völlige Geschichte **des Westphälischen Friedens** *Artic. V. §. 53. seqq.* vorauszusetzen, weil ohne solche die unten vorkommende Fragen nicht zu erörtern sind. Diesemnach wird in der Folge zu untersuchen seyn:

I. In welchen Fällen, nach **dem Westphälischen Frieden**, per modum exceptionis à regula, **die** *Paritas Judicantium utriusque Religionis* zu beobachten? und wie sie, wenn die Beysitzer in gleiche Meinungen sich theilen, an den Reichs-Tag zu verweisen seyen?

II. Welche Fälle, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, in regula nicht an den Reichs-Tag zu verweisen, sondern nach **der Cammer-Gerichts-Ordnung** zu erledigen sind?

III. Ob in denen Fällen, die bey entstehender Gleichheit der Stimmen, an den Reichs-Tag nicht zu verweisen, sondern nach **der Cammer-Gerichts-Ordnung** zu erledigen sind, dem Herrn Cammer-Richter durch ein Votum decisivum nicht den Ausschlag zu geben gebühre?

Ich hab keine andere, als diese Ordnung erwählen können, weil ich eines Theils **dem V. Artickel** *§. 53. seqq.* **des Westphälischen Friedens** habe nachfolgen müssen, und andern Theils die künftige Abhandlung zeigen wird, daß vor allen Dingen **die unter die Ausnahm gehörige Fälle** bestimmt werden muſten, um die noch übrige (**welche unter der Regel bleiben**, und in denen der Herr Cammer-Richter sich eines Voti decisivi zu gebrauchen, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem Herkommen berechtiget ist) hernach desto zuverläßiger anzeigen zu können.

Erste

Erste Frage:

Erste Frage: In welchen Fällen die *Paritas Judicantium utriusque Religionis* zu beobachten? und wie sie, wenn die Beysitzer in gleiche Meynungen sich theilen, an den Reichs-Tag zu verweisen seyen?

In welchen Fällen, nach dem Westphälischen Frieden, per modum exceptionis à regula, die Paritas Judicantium utriusque Religionis zu beobachten? und wie sie, wenn die Beysitzer in gleiche Meinungen sich theilen, an den Reichs-Tag zu verweisen seyen?

§. 41.

Bey allen Gerichten gilt *in Regula* die Mehrheit der Stimmen: denn bey so verschiedenen Gesinnungen derer Menschen, ist selten zu erwarten, daß alle einerley Meynung seyn werden.

Bey allen Gerichten gilt *in Regula* die Mehrheit der Stimmen, u. dieses ist auch bey denen Reichs-Gerichten eingeführt.

S. **von Ickstatt** *Dissert. de Jure majorum in Conclusis formandis Cap. I. §. 35. seqq. & 65.-70.*

In der ersten **Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495.** wurde deswegen *Tit. I. §. 1.* gleich im Anfang verordnet:

> Was **der mehrere Theil** in einer Sache erkennet, dabey soll es bleiben.

und eben dieses ist auch in der **Reichs-Hofraths-Ordnung** *Tit. V. §. 15.* versehen:

> Wann nach beschehener ersten und andern Umfrag, die Räthe alle vernünftig und wohlbedächtig votirt haben, so solle alsdann unser Reichs-Hofraths-Präsident, nach dem, was die **mehrere Stimmen** unserer Reichs-Hofräthe geben, beschließen, und derselben **mehrere Stimmen** billig den Fürgang haben.

§. 42.

Von dieser Regel ist ohne dringende Noth und die erheblichste Ursachen nicht abzuweichen, weil sonst die Rechts-Sachen keinen Ausgang nehmen können. So bald aber Umstände vorhanden sind, in welchen es nicht rathsam, die Majora durchzusetzen, weil sie in dem Staat zu innerlichen Dissidiis und schädlichen Verwickelungen Anlaß geben könnten; so bald ist dem gemeinen Wesen selbst daran gelegen, daß darinn die Mehrheit der Stimmen nicht gelte, sondern davon **eine Ausnahm** gemacht werde.

Von dieser Regel können auserheblichen Ursachen gewisse Ausnahmen gemacht werden.

S. **von Ickstatt** *Dissertat. de Fundament. & Histor. Exceptionum à Jure majorum Cap. I. §. 5. seqq. & §. 17.*

§. 43.

Aus solchen wurde im Westphälischen Frieden verordnet, daß *in causis ecclesiasticis, ut & politicis, inter utriusque Religionis Status*, die Majora Catholicorum nicht gelten = sondern paritas Judicantium beobachtet = und solche, *eveniente votorum paritate*, an den Reichstag sollen verwiesen werden.

Solche dringende Staats = Ursachen waren vorhanden, von denen Majoribus Catholicorum abzuweichen, als die A. C. Verwandten die beyde Reichs = Gerichte, so lang sie nicht in Gleichheit der Religion bestellet waren, **in Religions = Sachen** (§. 4. 8. 9. 11. seqq.) gar nicht anerkennen wollten. Wie nun dieses mit eine Ursache des dreyßigjährigen Kriegs ware, und die protestirende Stände darauf so sehr bestanden sind, daß sie mehrmahlen gedrohet haben: die Paritas Judicantium seye mit Kugeln und Degen einzuführen; so haben endlich die Catholische im Westphälischen Frieden, als eine **Ausnahme von der Regel**, (41. 42.) nachgeben müssen, daß *in causis ecclesiasticis, ut & politicis inter utriusque Religionis status*, sie keine Majora machen = sondern paritas Judicantium beobachtet = und eveniente votorum paritate, solche an den Reichs = Tag sollen verwiesen werden. (§. 16. 38.)

§. 44.

Dieses erklären einige dahin, daß so wohl in geist = als weltlichen Sachen, so oft nur ein Evangelischer es mit einem Catholischen zu thun hätte, die Gleichheit der Religion zu beobachten, u. selbige, wenn Paria entstehen, an den Reichs = Tag zu verweisen seyen.

Weil es also im Osnabrückischen Frieden Artic. V. §. 54. und der Reichs = Hofraths = Ordnung Tit. V. §. 22. heisset: daß sowohl **geist = als weltliche Sachen** (*Causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ*) so zwischen denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions = Verwandten schweben, mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl der Religion, sollen entschieden werden, (§. 38. 39.) in dem Reichs = Abschied von 1541. §. 29. auch so wohl **Religions = als andere Sachen** eingestellt worden; (§. 8.) und die Protestirende bey den Westphälischen Friedenshandlungen ausdrücklich begehret haben, daß in **geist = und weltlichen Sachen** die Gleichheit der Religion müsse beobachtet werden; (§. 19.) so sind einige des Dafürhaltens, daß ohne Unterschied **in allen Sachen**, wenn nur ein Catholischer es mit einem Evangelischen zu thun hätte, diese Gleichheit der Religion beobachtet = und wenn Paria entstünden, selbige an den Reichs = Tag müsten verwiesen werden. (§. 16. 17.) **Henniges** *in Meditat. ad Instrum. Pac. Artic. V. §. 54. lit. f.* gibt davon die Ursache an: weil die Erfahrung bezeuge, daß in Streitigkeiten zwischen beyderley Religions = Verwandten, nicht so wohl auf die Sache selbst, als auf Intuitum personarum gesehen würde, und ein jeder Richter für seinen Glaubens = Genossen mehr, als für den andern geneigt sey. Der Herr **von Ludolf** scheinet, in der unten (§. 47.) anzuführenden Stelle, auch dieser Meynung gewesen zu seyn.

S. von Mosers Reichs = Hofraths = Proceß *Part. II. Cap. II. §. 8.*

§. 45.

Aus denen Friedenshandlungen erhellet aber, daß unter

Siehet man aber die Westphälische Friedens = Handlungen genau ein; so erhellet daraus, daß unter **weltlichen Sachen** nur solche verstanden werden, **die eine Absicht auf die Religion haben:**

denn

denn im ersten Religions-Frieden von 1532. sind nur Rechtfertigungen, **in Sachen den Glauben belangend**, eingestellt worden, (§. 4.) und Kaiserliche Majestät erklärten, daß unter diesen keine, **als würckliche Glaubens-Sachen** begriffen seyn sollen. (§. 6.) Die Protestanten haben selbst nur **Personen und Güther** darunter verstanden, **die von Religions-Sachen herfließeten**, und die Schmalkaldische Bunds-Verwandte hielten dafür, daß das Cammer-Gericht, so lang es in Gleichheit der Religion nicht bestellet wär, nur in **geistlichen**- in bloßen **weltlichen Sachen** aber nicht recusirt werden könne. (§. 7.) Es wurden deswegen in dem, den 28ten Jan. 1541. von Kaiserlicher Majestät in das Reich erlassenen Edict auch nur die Processe eingestellt, welche **die Religions-Sache** belangen, oder **unter dem Schein der Religion davon herrühren**, und sowohl in dem Passauischen Vertrag von 1552. §. 11. und 12., als dem Religions-Frieden von 1555. §. 106. und der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 3. ist allein von **Religions-Sachen** die Rede gewesen. (§. 8.) Die A. C. Verwandte haben deswegen die Reichs-Gerichte auch niemalen anders, als in **Religions-Sachen**, (*in causis ecclesiasticis & ex Pace religiosa promanantibus*) recusirt. (§. 9. 15. 24. 27.) Als daher auf dem Reichs-Tag von 1641. die Catholische ihnen vorgeworfen:

> daß sie gleich eine **Religions-Sache** daraus zu machen suchten, **wenn nur ein Catholischer es mit einem Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu thun hätte:** die Evangelische würden ja **in andern Sachen, die damit keine Gemeinschaft haben**, die Majora nicht zu hindern begehren;

so haben sie es von sich abzuleinen gesucht:

> ungütlich werde denen Evangelischen zugemessen, als wären sie gemeynet, **wenn sie mit einem Catholischen** zu thun hätten, gleich **eine Religions-Sache** daraus zu machen. (§. 16. 17.)

zum deutlichen Kennzeichen, daß sie ohne Unterschied nicht **in allen**- sondern nur **in Sachen die Religion belangend**, eine Gleichheit begehret haben. Weswegen sie auch in ihren ersten Gravaminibus, die sie bey denen Friedens-Handlungen übergeben, **nur von geistlichen Sachen** Erwehnung gethan, die sie deswegen dem Reichs-Hofrath nicht untergeben könnten, weil alle Reichs-Hofräthe Catholisch seyen. (§. 19.) Die Kaiserliche erklärten daher, **daß in allen Sachen, so auf einigerley Weise sich zum Religions-Wesen bezögen**, (*in causis ex pace religiosa descendentibus*) am Reichs-Hofrath eine gleiche Anzahl der Religionen solle niedergesetzt werden. (§. 21.) Als hierauf die A. C. Verwandte währenden Friedens-Handlungen, die Concurrenz des Reichs-Hofraths von neuem nicht annehmen wollten, widersetzte ihnen Graf **Trautmannsdorf:**

welchen Sachen nur solche verstanden werden, die eine Absicht auf die Religion haben.

Das hätten sie gethan **wegen der Religion.** Nun wollten Kaiserliche Majestät **in Religions-Sachen** pares numero constituiren.

Ecclesiastica **wolle man ohne Ursach von Hof abziehen, weil ja** paritas Judicantium admittirt. (§. 28.)

Und als der Kaiserliche Gesandte Vollmar in einer Conferenz sich äußerte, daß Kaiserliche Majestät erbietig seyen, den Reichs-Hofrath von beyderley Religionen zu besetzen, hat Graf Trautmannsdorf solches wohlbedächtlich nur auf *causas religionis* eingeschränckt. Die Protestanten haben auch selbst, in casu paritatis Votorum, die Verweisung an den Reichs-Tag, nur *in causis exercitium religionis, bonaque ecclesiastica concernentibus*, begehret; (§. 24.) und mehr haben die Catholische niemals zugegeben, als daß nur *causæ ecclesiasticæ, causæ quælibet Religionem concernentes*, wenn darin Vota paria entstünden, an den Reichstag sollen verwiesen werden, (§. 26.) oder wie es hernach deutlicher erkläret wurde:

ut *causæ ecclesiasticæ* & *NB.* **AB HIS DEPENDENTES POLITICÆ** (*a*) inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status pari numero judicentur (§. 28.)

S. von Meiern *Acta Pac. Westph. Tom. IV. pag. 56. seqq.*

Wer siehet also nicht ein, daß bey dem Westphälischen Frieden allein von weltlichen Sachen die Rede war, die einen starken Einfluß in die Religion hatten, und in diesem Betracht vor würckliche Religions-Sachen anzusehen waren? denn nur Religions-Sachen waren eine Mitursache des dreyßigjährigen Kriegs, und nur in diesen haben die protestirende Stände eine Gleichheit der Religion begehret, damit sie von denen Catholischen sich keines Ueberstimmens zu befahren hätten. (§. 8. in fine.) Es konnten daher auch nur diese, und keine bloße weltliche Sachen in dem Frieden begriffen seyn.

Cum enim hæ publicæ Rationes *in causis mere civilibus* non fuerint: *quis idem in his dixerit?*

Durch den jüngern Reichs-Abschied §. 191. wird dieses noch mehr ausser Zweifel gesetzt: denn daselbst heisset es:

Die *Majora* sollen *in causis politicis* gelten, doch weiter nicht, als dem Instrumento pacis **gemäß.**

Die Regel wird also festgesetzt. Die Ausnahme soll aber im Westphälischen Frieden liegen. Die Majora sollen nehmlich *in causis politicis regulariter* gelten, diejenige *causas politicas* ausgenommen die einen Einfluß in die Religion haben, in denen nach dem Osnabrückischen Frieden dieselbe nicht gelten- sondern paritas Judicancium **statt haben solle.**

(*a*) Bey denen, über die Reichs-Hofraths-Ordnung Anno 1644. von denen Reichs-Ständen gemachten Erinnerungen, haben die A. C. Verwandte

wandte nur Religions-Sachen, und was davon dependiret, oder Religions- und geistliche Güther-Sachen unter denen, worinn die Paritas Judicantium zu beobachten sey, verstanden. (§. 46. a.)

S. Von Meiern *Acta Comitial. Tom. II. pag.* 274. 280. 282. und 286.

Von Ickstatt *Dissert. de Causis Religionis à Jure Majorum exceptis Cap. I. §. 7.*

§. 46.

Wie müssen die weltliche Sachen beschaffen seyn, wenn sie einen Einfluß in die Religion haben sollen?

Wie müssen aber die weltliche Sachen beschaffen seyn, wenn sie einen Einfluß in die Religion haben sollen? **der Freyherr von Ickstatt** *in Diss. de causis, in quibus status Imperii in partes eunt, à jure majorum exceptis Cap. II. §. 23. seqq.* hält dafür, daß *respectus ad religionem* nichts anders sey, als:

> cum causæ politicæ ita sunt comparatæ, *ut facile* UNI RELIGIONI, si contra eam decidantur, GRAVE DAMNUM *inde oriri possit.*

Dieser Meynung ist ebenfalls **Deckherr** *in Consultat. Forens. Cap. LXIII. num. 5. pag. 315.* und *in Concord. suprem. Tribunal. Cap. IV. Sect. II. num. 17. pag. 30.* indem er saget:

> sub *causis politicis* eas saltem intelligi, *quæ reflexionem aliquam ad intuitum vel Interesse religionis*, non fictum affectatumve, sed *qualificatum habent.*

Es muß also nicht bloß einem Glaubens-Genossen, (§. 47.) sondern der **ganzen Religions-Verfassung** (*toti rei Catholicæ vel Augustanæ Confessionis,*) durch eine solche Entscheidung **ein beträchtlicher Schade** zugehen: Es muß **ein würkliches** *Interesse* oder *Gravamen commune Religionis per se, aut per consequentiam tale* vorhanden seyn; (a) und alsdann ist keinem Theil zu verdencken, wenn er sich durch die gegentheilige Religions-Verwandte nicht überstimmen läßt, sondern nach dem Westphälischen Frieden die Paritatem Judicantium begehret; bey entstehender Gleichheit der Stimmen der Assessoren beyder Religionen aber, sich an den Reichs-Tag wendet. (§. 28.) Dahingegen muß, nach der ehemalig-Chur-Sächsischen Aeuserung, (§ 10.) dabey nicht so sehr suspicionibus indulgiret werden, sondern ein Theil deme, so bessere Rationes hat, weichen, und leidentliche Mittel nicht ausschlagen.

S. **Böhmer** *de Gravamine communi.*

(a) Dieser Meynung sind selbst die A. C. Verwandte in dem, den 23ten May 1716. an Kaiserliche Majestät erlassenen Schreiben gewesen, wo sie ausdrücklich erklärten:

> Sie seyen gar nicht gemeynet, aus ledigen Rechts- ganze Glaubens-Sachen zu machen. Es seyen aber nicht allein Religions-Sachen, wo *directe* von der Religion gehandelt würde, sondern auch, wo die Religion nur *indirecte interessiret* wäre, und *NB.* Schaden leyden könnte. Aus welchem Grund allein im Osnabrückischen Frieden *Artic. V. §. 8. 9. 51. 53. 54.*

53. 54. verordnet sey, daß *in causis religionem, sive directe, sive indirecte concernentibus* keine *Pluralitas Votorum* statt finde, sondern *Paritas Religionis* zu beobachten wäre, und wenn *Paria in Religione* heraus kämen, die Sache an den Reichs-Tag remittirt werden sollte.

S. Fabers Staats-Canzley *XXVII.* Theil *pag. 753. seq.*

§. 47.

Ein gegentheiliger Schein-Grund wird beantwortet.

Gegen dasjenige, was **Henniges** (§ 41.) anführet, und welches die Catholische, bey denen Friedens-Handlungen, ehedessen von denen Protestanten besorget haben, daß sie mehr auf *intuitum personarum*, als auf *merita causæ* sehen würden, (§. 16. 17. 25.) hat der Reichs-Abschied von 1654. heilsame Vorsehung gethan, indem §. 157. des Kaiserlichen Cammer-Gerichts Beysitzern ernstlich befohlen wird:

> **daß sie keinesweges** in ein- oder anderer Religions-Sachen, **derselben, oder denen streitenden Partheien zu lieb oder leid**, im Fall entstehender zwiespaltiger Meynung, **auf die ein- oder andere Seiten sich lencken**, sondern wie das ihnen, als *Sacerdotibus* **und getreuen Vorstehern der heilsamen Justiz und ihren geleisteten Pflichten nach**, gebühret, **den geraden Weg hindurch gehen**, und ein jeder, was er den Rechten, Reichs-Constitutionen, Religion- und Profan-Frieden, auch dem Instrumento pacis gemäs zu seyn befindet, **ohne einigen anderwärtigen Respect oder Absehen**, erkennen- deswegen auch die *Rationes*, **Ursachen und** *Motiven* **seines** *Voti*, (damit man daraus sehen möge, ob sie denen Rechten und erstgemelten Reichs-Verordnungen gemäs, oder nicht) in Schriften übergeben- und wenn sich befinden würde, daß ein- oder anderer **nicht** *ex Justitia*, **sondern** *ex affectu* **geurteilt**, derselbe litem suam gemacht haben- und dem Syndicatui unterworfen seyn solle.

Hierauf wird im **jüngern Visitations-Abschied** sich bezogen, und §. 73. weiter verordnet:

> da man bey gegenwärtiger Visitation wahrnehmen müssen, daß in verschiedenen Sachen die Beysitzer beyder Religionen **ohne Noth sich theilen und** *paria Vota* **zu machen pflegen**, solches aber gemeiniglich **aus einem unzeitigen-** in denen Reichs-Gesetzen so ernstlich verbottenen **Religions-Eifer** herrühret; als ist der ernstliche Befehl hiemit, daß die Beysitzer in dergleichen Fällen, die Sachen **wohl und umständlich** erwegen, **allen ungebührlichen Eifer bey Seit setzen**, und nichts, **als die schwere Pflicht**, vor Augen haben, oder gewärtig seyn sollen, daß, nach dem Innhalt des Jüngern Reichs-Abschieds, **gegen die Uebertretter** verfahren werde.

Nun meynet zwar Herr Assessor **von Ludolf** *in Commentat. Systemat. Sect. I. §. 4. Num. 8.*

Quibus

Quibus legibus optimis obtineretur haud dubie finis desideratus, *si etiam hominum affectus & ingenia ita corrigi possent, aut in causis religionem concernentibus studia partium ex animis quoque evellerentur:* Hoc vero in votis esse magis, quam in spe, experiuntur ii, qui negotiorum tractationi interfunt. Hinc *talem plerumque exitum nanciscuntur ejusmodi causæ, quali affectu, moribus, studiis imbuti sunt, qui eas tractant.* (Dieses wird von Sacerdotibus und getreuen Vorstehern der heilsamen Justiz wohl niemand glauben) Inordinatum Zeli vitium neutra partium sibi patitur objici. Interim rariora deprehenduntur exempla, ubi ex Catholicis aliquis propter talia gravamina Judicis auxilium implorare necessum habet; plura vero, ubi gravatos se queruntur Augustanæ Confessioni addicti. (Die Catholische haben dieses bey den Westphälischen Friedens-Handlungen von den A. C. Verwandten am meisten besorget: (§. 16. 17. 25.) *Pari jure utrosque uti atque frui, Leges Imperii volunt; ergo & pari, & affectu Judicis & voluntate.*

Sollten aber diese menschliche Leidenschaften nicht zu mäßigen seyn? Die Libertas votorum bestehet ja nicht in einem eigensinnigen und ohnbeschränckten: *sic placet*, sondern die Beysitzer sollen staatliche Ursachen ihrer Meinungen anführen, damit man sehe, ob sie denen Rechten gemäß seyen. Dahin sind sie in denen Reichs-Gesetzen angewiesen, und darauf ist das Directorium genau und schärfest zu sehen berechtiget. (*a*)

S. **von Ickstatt** *Dissertat. de Jure Majorum in Conclusis formandis Cap. I. §. 46.*

Von so großen Männern ist ohnedas keinesweges zu vermuthen, daß sie nicht ex justitia, sondern *ex affectu* urtheilen sollen. Es wird auch hoffentlich niemand glauben, daß es in der Willkühr eines jeden stehe, die Gesetze zu vereiteln, und daß es keine Mittel gebe, sie aufrecht zu erhalten. Wem ist noch eingefallen, zu behaupten, daß derley Vergeh- und Uebertretungen die Rechte selbst aufheben sollen? Die Besorgniß, daß die, gegen den unzeitigen Religions-Eifer vorhandene Gesetze nicht beobachtet würden, kann keine Ursache abgeben, daß deswegen **in allen Sachen**, wo nur ein Protestirender Reichs-Stand es mit einem Catholischen zu thun hat, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, der Assessoren beyder Religionen, gegen den Sinn des Westphälischen Friedens, (§. 45.) die Verweisung an den Reichs-Tag geschehen- und kein ander ausgiebiges Mittel bey denen Reichs-Gerichten statt haben solle. (§. 16. 17.)

S. **Böhmer** *Diss. de remed. Syndicat. adversus Sentent. Camer. Cap. II. §. 8.*

(*a*) S. Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XIII. §. 1.* und 3.

Die Beysitzer des Cammer-Gerichts sollen in keiner Sache, sie sey so gering, als sie immer wolle, allein auf ihr Gut-

 düncken

düncken oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen- und nicht den Rechten gemäß informirtes Gewissen, sondern auf des Reichs gemeine Rechte, Abschied, und bey diesem Reichs-Tag aufgerichteten Frieden, in Religions- und andern Sachen, auch ehrbare Ländische Ordnungen, Statuten und redliche Gewohnheiten der Fürstenthumen, Herrschaften und Gerichten, (die für sie gebracht werden) vermög ihres Eids, Urtheil fassen und aussprechen.

So aber der Cammer-Richter und Beysitzer sehen und vermercken werden, daß einer unter ihnen sich in Fassung der Urtheil anders, dann Ordnung und Pflicht ihm auflegen, halten und erzeigen- oder sich, ohne rechtmäßig gegründete Ursachen, öffentlich in seinen *Votis* der *Singularität*, gefährlicher Weiß oftmals und *pertinaciter* befleißen würde, denselben sollen sie bey ihnen nicht gedulten, sondern vom Gericht hinweg weisen, und gegen ihn, vermög der Ordnung, unter dem Titel, von Untüglichkeit der Beysitzer, handlen und vollfahren.

Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. I. §. 15.*

Die Reichs-Hofräthe sollen mit nichten einigerley eigensinnige Meynung denen Reichs-Gesetzen, ländischen Gewohnheiten und Kaiserlichen Rechten fürziehen.

Ferner *Tit. V. §. 9.*

Unser Präsident solle keineswegs gestatten, daß einer von unsern Räthen sein *Votum* anders, dann denen gerichtlichen Acten und Documenten zufolge, nach denen Reichs-*Constitutionibus* und gemeinen Rechten formire, dazu auf vernünftige und genugsam erhebliche Ursachen fundire, daß nicht unbedächtige *Majora*, oder andere *Inconvenientien* durch eigensinnige *Vota* verursacht werden.

Sodann *Tit. V. §. 14.*

Ob wohl einem jedweden Rath gebühret und oblieget, seine Stimme frey und nach seinem besten Wissen zu eröfnen; so sollen sich doch unsere Reichs-Hofräthe aller unziemlichen Singularität gänzlich entäusern; und da einer sich derselben vorsetzlich und gefährlich, oder aber solcher *Opinionen*, die keinen Grund haben, annehmen, und darinnen eigensinnig öfter beharren wollte, (dessen Wir Uns doch gar nicht versehen) so solle unser Präsident demselben solches untersagen, denjenigen aber, so sich daran nicht kehren wollte, Uns nahmhaft machen, um die Nothdurft dagegen vorzunehmen.

§. 48.

In dreyen Fällen wird paritas Judicantium beobachtet; eveniente Votorum paritate aber, werden sie an den Reichs-Tag verwiesen:

Aus den oben (§. 38. 39.) angeführten Worten des Osnabrückischen Friedens *Artic. 5. §. 54.* und der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. 1. §. 2.* ist zu ersehen, daß so wohl **geistliche**, als **die davon abhangende** (§. 46.) **weltliche Sachen**, *per modum exceptionis à regula*, nur in **drey Fällen** (wenn sie

1.) zwischen Catholischen und A. C. Verwandten Reichs-Ständen schweben, oder wenn

2.) ein

2.) ein dritter von einer andern Religion dabey interveniret; weniger nicht

wenn sie die Evangelische, 1.) als actores, oder 2.) reos, oder 3.) als intervenientes interessiren.

3.) wenn ein Reichs-Stand von einem Mittelbaren einer andern Religion belanget wird)

mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl entschieden- und bey entstehender Gleichheit der Stimmen, an den Reichs-Tag müssen verwiesen werden.

§. 49.

Der vierte Fall, wenn zwischen einem Lutheraner und Reformirten Streit ist,

Henniges *in Meditat. ad Instrum. Pacis Artic. V. §. 54. Lit. H.* ist zwar des Dafürhaltens, daß die Worte des Westphälischen Friedens:

inter Catholicos & Augustanæ Confessionis status, *vel inter hos solos vertentes*,

dahin zu verstehen, daß, wenn eine Sache zwischen einem **Lutheraner** und **Reformirten** streitig- die Gleichheit der Religionen ebenfalls zu beobachten wäre. Wovon die Ursache in der alten Gehäßigkeit der Lutheraner gegen die Reformirten liege: (*a*) Weswegen diese lieber die Catholische zu Mitrichtern, als die Lutheraner allein gehabt hätten.

(*a*) S. Fabers Staats-Canzley *XLII.* Theil *pag. 502. seqq.*

§. 50.

wird irrig dazu gerechnet.

Gleichwie aber die Lutheraner und Reformirten unter sich keinen Krieg hatten; so sind auch ihre Streitigkeiten kein Vorwurf des Westphälischen Friedens gewesen: denn obschon die A. C. Verwandte es Anfangs begehret haben:

ut in causis politicis, *etiam inter Evangelicos solos* decidendis, pares numero ab utraque Religione adhibeantur. (§. 28.)

und dieses von denen Kaiserlichen, als ein Vorschlag, den sie vor sich thaten, auch zugegeben worden; (§. 29. 32.) so sind jene doch in der Folge darauf nicht bestanden, vielmehr haben einige dafür gehalten:

Wo Lis *inter Evangelicos tantum* versirte, sollten **keine Catholische Assessores** mit zugezogen werden. (§. 33.)

Und nach diesem Sinn ist **im Westphälischen Frieden** *Artic. V. §. 54.* und **der Reichs-Hofraths-Ordnung** *Tit. II. §. 7.* ausdrücklich versehen, daß in Sachen, die einerley Religions-Verwandte betreffen, allein Commissarii von derselben Religion ernennt werden sollen. Sie waren am Ende, (wie aus einem Bericht des Würtenbergischen Gesandten zu ersehen) wohl damit zufrieden, daß

in Sachen, die *Evangelicos*, *sive Actores*, *sive reos*, *sive Intervenientes* interessiren, Assessores in pari Religionis numero deputirt werden sollen.

S. **von Meiern** *Tom. V. pag. 496.*

Die von ihnen an Hand gegebene Formul: (§. 29.)

Et hæc omnia in causis Statuum obtineant, *sive actores illi, sive rei, sive intervenientes:*

so wohl, als die Worte des Westphälischen Friedens geben auch deutlich zu erkennen, daß sie nicht anders, als so zu verstehen seyen:

Inter Catholicos & August. Confess. Status, VEL *inter hos solos* (id est, *solos Catholicos & Augustan. Confess. Status*) vertentes, VEL quando, *unus* quidem *Religionis litigantibus, tertius* tamen *diversæ Religionis Intervenius* est.

Dieses setzet die **Reichs-Hofraths-Ordnung** *Tit. I. §. 2.* ausser Zweifel; massen es darin heisset:

so zwischen **Catholischen** und **Augspurgischen Confessions-Verwandten** schweben, **oder** auch, **wenn Catholische wider Catholische streiten, und der** *tertius Interveniens* ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist.

Welche Meynung dann bey dem Cammer-Gericht angenommen ist: Denn, als der Reformirte Assessor von **Dankelmann** in Protocollo pleni erinnerte:

daß par Assessorum numerus in denen, die **Lutheraner** und **Reformirte** betreffenden Sachen nöthig ware;

Sind die übrige einer andern Meynung gewesen. Es ergienge daher den 12ten Febr. 1679. folgendes Conclusum:

daß die Pluralitas Votorum, vermöge bisheriger Observanz, in causis inter *Reformatos*, *aliosque Augustan. Confess. status* vertentibus zu attendiren, und nicht eben æqualis numerus Assessorum utriusque Religionis dabey erfordert werde. Und solches so lange, bis von Ihro Kaiserlichen Majestät und des heil. Röm. Reichs Ständen ein anderes constituirt werde.

S. *Electa Juris Publ. Tom. VII. pag. 616.*

Der Sinn des Westphälischen Friedens gehet also lediglich dahin: daß, so oft zwischen zweyerley Religions-Verwandten Reichs-Ständen, (*a*) **entweder allein, oder wenn dabey nur ein dritter von einer andern Religion interveniret**, obschon die Hauptstreitende Theile einer Religion zugethan sind, paritas Judicantium solle beobachtet werden.

S. **von Ickstatt** *Dissert. de causis Religionis à Jure majorum exceptis §. 35. 36. 37. & 45.*

Textor *ad Recess. Imper. noviss. Diss. I. Thes. 35.*

Deckherr *Consultat. Forens. pag. 316.*

(*a*) Unter

(a) Unter die Stände wird im Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* und der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. V. §. 22.* die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen. Lyncker *de Gravam. extrajud. Cap. VI. §. 28. num. 9. pag. 550.* hat also, indem er das Gegentheil behauptet, sich sehr geirret.

§. 51.

Nur in denen (§. 48.) vorangeführten **drey Fällen**, sollen daher nach dem Westphälischen Frieden, als eine Ausnahme von der Regel, die Beysitzer in gleicher Anzahl der Religion niedergesetzt werden. (§. 38.) In allen übrigen hingegen bleibet es bey der Regel:

daß die Mehrheit der Stimmen gelte. (§. 41.)

In jenen drey Fällen (§. 48.) wird also nur Paritas Religionis beobachtet. In allen übrigen gilt die Mehrheit der Stimmen.

§. 52.

Wie geschiehet aber dieses bey denen Reichs-Gerichten? Am Cammer-Gericht kann es, durch die gewöhnliche Anordnung der Senaten in Gleichheit der Religion, leicht bewerckstelliget werden. Am Reichs-Hofrath hingegen sind nur **sechs** A. C. Verwandte Reichs-Hofräthe,

damit auf begebenden Fall, die Gleichheit der Richter von beyder Religion observirt werden möge.

Wie geschiehet aber dieses bey denen Reichs-Gerichten?

Es kann also daselbst nur *ficta paritas Judicantium* statt haben, die jedoch eben die Würckung hat, als die wahrhafte Gleichheit der Richter von beyden Religionen.

S. **Mosers Reichs-Hofraths-Proceß** *Cap. V. §. 3. pag. 131.*

Deckherr *in Concord. suprem. Tribunal. Cap. VI. pag. 46.*

Buckisch *ad Instrum. Pacis Art. V. Obs. 60. pag. 405.*

§. 53.

Deckherr meynet *in Consultat. Forens. pag. 316.* und *in Concord. suprem. Tribunal. pag. 31.* daß, wenn allein **von Erkennung der Processe** *in causis ecclesiasticis* die Frage, die Gleichheit der Religion am Cammer-Gericht (a) so wenig, als beym Reichs-Hofrath nöthig sey, die Sache wäre denn von der äussersten Wichtigkeit, (b) oder die Paritas würde ausdrücklich begehret. Weshalb alles dem Ermessen des Directorii heimgestellt sey. Allein **in Religions-Sachen** ist allemal sicherer, wenn auch bey Erkennung der Processe die Gleichheit der Religion beobachtet- und bey dem Cammer-Gericht die Extrajudicial-Senate so bestellet werden.

In Religions-Sachen wird so wohl bey Erkennung der Processe,

(a) Es sind zwar die Senate durchgehends in Gleichheit der Religion angeordnet. Dieses wird aber doch in Extrajudicial- oder geringfügigen Judicial-Sachen, wenn sie zumal nur Privat-Personen betreffen,

nicht allezeit beobachtet, sondern die Senate sind auch zuweilen in Ungleichheit der Religion besetzt.

Tafinger *Institut. Jurisprud. Cameral. §. 314.*

Die A. C. Verwandte haben doch mehrmalen erinnert, daß die Paritas Religionis, so wohl bey Erkenn- und Abschlagung der Processe, als auch bey Endurtheilen, nach dem *Instrumento Pacis Artic. V. §. 54.* genau und ex officio zu observiren sey.

S. Pfeffinger *Vitriar. illustr. Tom. IV. pag. 651. seq.*

(*b*) Es werden daher gegen Reichsstände nie Mandata erkannt, als in einem Extrajudicial-Senat von gleicher Anzahl der Religion.

§. 54.

als wenn *definitive* zu sprechen, die Paritas Judicantium beobachtet.

Ist aber in diesen Fällen (§. 48.) *definitive* zu sprechen; muß die Paritas Judicantium, wenn sie auch nicht begehret wird, von Amts wegen beobachtet- und muß allenfalls von dem Referenten erinnert werden.

§. 55.

Wenn aber in einer Religions-Sache,

Wenn nun **in einer Religions-Sache** die Beysitzer in gleiche Meynungen sich theilen, wie wird es alsdenn gehalten? Dieses kann auf zweyerley Art geschehen:

a.) Wenn die Catholische auf eine- und die Augspurgische Confessions-Verwandte auf die andere Seite sich schlagen.

b.) Wenn zwey oder mehr Catholische, mit einem Augspurgischen Confessions-Verwandten Assessoren eine- und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine andere Meynung fassen. Jenes wird *paritas in Religione*, und dieses *paritas in numero* genennt.

S. **Deckherr** *Consultat. Forens. pag. 318.*

Desselben *Concord. suprem. Tribunal. pag. 32.*

von Ickstatt *Dissert. de causis Religionis à Jure majorum exceptis Cap. I. §. 43.*

§. 56.

so wohl bey Erkennung der Processe,

Wenn **in Religions-Sachen, blos bey Erkennung der Processe**, zwischen einem Catholischen und A. C. Verwandten Reichs-Stand, **eine** *paritas Votorum in Religione* entstehet; so meynet **Deckherr** *in Consultat. Forens. pag. 320. seq.* daß lieber die Processe in dubio zu erkennen- oder wenigstens ein Provisional-Mittel ausfindig zu machen, wie denen Partheyen einsweilen zu helfen sey. (*a*) Er giebt davon die Ursache an: weil der Westphälische Friede nur von *Causis dijudicandis* rede, wodurch denen Reichsgerichten, in bloßer Erkennung der Processe, die Hände nicht so sehr könnten gebunden seyn.

Cum

Cum enim Comitia non ſemper habeantur, de Judice ſane, qui læſos juvet, proſpiciendum. Magna autem inde Barbaries oritura eſſet, ſi læſi turbative ſine omni Juris ac Judicis ſpe, alterius oppreſſionem pati tenerentur. (Vid. §. 57. *not. c.*)

Es fehlet aber an Beyſpielen nicht, daß auch über die bloße **Erkennung der Proceſſen**, ſowohl in denen Extrajudicial-Senaten (*b*) als wenn hernach eine Adjunctio geſchehen, ſo gar in Pleno paria in Religione entſtanden: (§. 55.) Mithin die Sache, nach dem Weſtphäliſchen Frieden, an den Reichs-Tag hat müſſen verwieſen werden. (*c*)

(*a*) Ein ſolches Proviſional-Mittel iſt vor zwölf Jahren in Sachen der Fräulein von L. wider von L. bey dem Cammer-Gericht erwählet worden, als ermelte Fräulein (nachdem ſie den geiſtlichen Stand verlaſſen und die Augſpurgiſche Confeßion angenommen,) auf ihren Erbtheil geklaget hat. Die Catholiſche hielten dafür, daß, weil ſie bey dem Eingang in das Cloſter auf ihr weltliches Vermögen Verzicht gethan, dieſes den effectum civilem haben müſte, daß ſie darauf keinen Anſpruch mehr hätte; die A. C. Verwandte hingegen glaubten, daß ſie nur rebus ſic ſtantibus, wenn ſie geiſtlich bleiben würde, reſigniret-da ſie aber das Cloſter verlaſſen- und nun eine im Reich zugelaſſene Religion angenommen hätte; ſo könnte ſie nach dem Weſtphäliſchen Frieden *Art. V. §. 35.* von ihrem Erbtheil nicht ausgeſchloſſen werden. Es kam darüber zwiſchen den Aſſeſſoren beyder Religionen ad paria. Es wurden ihr alſo einsweilen nur proviſionaliter Alimenta zuerkannt.

(*b*) In Sachen des Maurer-Geſellen Müller, wider die Maurer-Geſchworne und den Magiſtrat zu Franckfurth, ſind noch in dieſem Jahr über die Frage:

> Ob bey denen Zünften auf den Beſitzſtand von 1624. als ein annexum Religionis, zu ſehen ſey? oder ob jemand allein deswegen, wenn er ſchon als Bürger angenommen worden, von dem Meiſter-Recht könne ausgeſchloſſen werden, weil Anno 1624. kein Catholiſcher Meiſter in der Zunft geweſen?

Paria entſtanden, und als darauf adjunctio ſenatus geſchahe, iſt den 15ten May 1767.

> auf Bericht und Gegenbericht das gebettene Mandatum *de non contraveniendo diſpoſitioni Pacis Oſnabrugenſis, neque implorantem propter profeſſionem Religionis Catholicæ ab edendo artis ſpecimine* & interim operis Boerhorum *repellendo*, potius ſententiam die 27. Auguſti 1765. latam caſſando, jedoch nur C. C. erkannt worden.

S. Kirchheim Verſuch von dem Reichs-Städtiſchen Entſcheidungs-Ziel.

Strubens Neben-Stunden *IV.* Theil *46.* Abhandl.

(*c*) Ich finde hiervon bey Deckherrn *in Vindic. ad Blum. pag. 450.* vom 23ten Aug. 1659. das erſte Beyſpiel, wo in Pleno darüber gerathſchlaget wurde.:

Was vor ein Decret zu ertheilen ad exhibitam Supplicam der Stadt Speyer, die gegen Dechant und gemeine Pfaffheit Appellations-Processe gesucht?

Herr von Bowinghausen habe, als Referens, samt denen Herren Evangelischen Assessoren, diesen Proceß erkennen; die Herren Catholische aber abschlagen wollen. Dahero man ad Paria gekommen sey.

Conclusum: Mögen Supplicanten ihre Nothdurft, ob sie wollen, vermög Osnabrückischen Friedens-Schlusses *Artic. V. §. 56.* auf künftiger gemeiner Reichs-Versammlung vor- und anbringen.

Das zweite führet Herr Assessor von Ludolf *in Examine locorum ex Blumio, ubi Styli Cameralis fit mentio, ad Tit. 64. num. 9. pag. 305. seq.* von seiner Zeit an:

In Sachen der Reformirten Einwohner zu Cölln, wider den Magistrat daselbst.

Und das dritte hat sich im Septemb. 1762. in Sachen Pfalz-Zweybrücken, wider Baaden-Baaden und Consorten ereignet; wo es auf die Frage ankam:

Ob denen Franciscanern zu Enkirch an der Mosel zustehe, ihr währendem Reunions-Krieg erbautes- und nach der bekannten Clausul des Ryswickischen Friedens, daselbst bestehendes Closter zu erweitern? oder ob solches dem Entscheid-Jahr von 1624. zuwider, und das derentwegen nachgesuchte Mandat zu erkennen seye?

Das erste hielten *Catholici* - das letzte aber die Protestanten dafür. Bey dieser *paritate Votorum in Religione*, wurde also die Sache an den Reichstag verwiesen. Die dasige protestantische Burgerschaft hat seit deme sich an die A. C. Verwandte Stande gewendet.

S. des Herrn Professor Neller *Diss. de Clausula Pacis Ryswicensis.*

Fabers Staats-Canzley *XXVII.* Theil *pag. 40. 130. seqq. XXXVI. pag. 431. seqq. XXXIX. pag. 404.*

Desselben neue Staats-Canzley *XII.* Theil *pag. 208. seqq.*

§. 57.

als einer End-Urthel paria in Religione entstehen, wird sie an den Reichs-Tag verwiesen.

Entstehet aber bey **einer End-Urthel**, eine *Paritas Votorum in Religione*, nachdem die Sache auch im vollen Rath von gleicher Anzahl Richtern beyder Religionen erwogen worden; muß sie, nach gleichmäßiger Vorschrift des Westphälischen Friedens, an den Reichs-Tag verwiesen werden:

Difficili exitu, saget **Ludolf** *in Commentat. Systemat. Sect. I. §. 4. num. 8.* cum ibi permultæ causæ moram injiciant negotio & sola amicabili compositione res sit terminanda. (Vid. §. 58.) Eo tamen effectu, ut de mediis cogitent, quibus turbationum continuatio impediri possit, ii, qui oppressos protegere & volunt & possunt.

Die desfalls vorhandene Beyspiele (*a*) scheinen zwar nicht hieher, sondern zu dem ersten Fall **des Westphälischen Friedens** *Artic. V. §. 56.*

si quæ *dubia circa Interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii* publicorum occurrunt &c.

zu gehören;

S. Pütter *Diss. de Jure & officio summ. Imper. Tribunal. circa interpret. Legum.*

Gleichwie aber in Sachen, wo der Verstand eines Reichs-Gesetzes zweifelhaft ist, die Beysitzer von beyden Religionen zuweilen ungleiche Meynungen haben; Weswegen es im Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XXII. §. 15.* **heisset:**

Supplicationes, so sich auf den Religions- und Landfrieden beziehen, in denen, ob sie wohl mehrmahlen berathschlaget, doch allewege *paria vota* **gefallen, auch die** *Decreta* **in einem oder dem andern Fall** *magni præjudicii* **seyn würden, sollen durch Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit, an Unsere Kaiserliche Commissarien und der Stände abgeordnete Visitatorn, folgends aber durch dieselbe an Uns gelangen, damit solche auf gemeiner Reichs-Versammlung, der Gebühr nach, berathschlaget und erlediget werden mögen: (*b*)**

und daher Deckherr *in Concord. suprem. Tribunal. pag. 33.* **dafür hält, daß nur ein einziger Casus remissionis ad Comitia wäre: wenn über den Verstand eines Reichs-Gesetzes Paria Vota (§. 54.) entstünden; so werden ermelte Beyspiele wohl auch füglich hieher können gezehlt werden.**

(*a*) **Das erste vom 6ten November 1667. finde ich bey Deckherrn** *in Vindic. ad Blum. pag. 359.*

In Executions-Sachen Weyland Herrn Augusti, postulirten Bischofen zu Ratzenburg, jetzo Herrn Christian, Herzogen zu Mecklenburg, Klägern, wider auch Weyland Herrn Magnus, jetzo Herrn Julium Franzen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, Beklagten, *Citationis super novo Spolio:* **seynd Lt. Kuhorn und Dr. Stieber, ihre der Declaration** pœnæ, **Execution, und Absolution halber beschehene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen; sondern ist dieser Sachen Beschaffenheit nach, von Amts wegen der Bescheid: wofern die Herrn Klägere und Beklagte von der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ständen gebührliche Erläuterung und Erklärung, daß dieser Special-Casus unter der Disposition** habitæ possessionis vel quasi **1. Januar. Anno 1624.** *Instrum. Pac. Artic. V. §. 14.* **auch begriffen, wie auch das** Jus retentionis **deren Beklagten** Restituendorum, **bey denen zu Münster und Osnabrück vorgewesenen Tractaten, in den** Protocollis **vorgekommen, und unter denen Worten** *Artic. 12. salvo tamen Domus Saxoniæ Lauenburgicæ Jure,* **dem in der, durch** Dr. Stiebern, **am 10ten Octobr. Anno 1666. eingegebenen** Paritions-

Schrift, begriffenen Allegato nach, decidirt, und reservirt worden, daß alsdann ferner ergehen solle, was Recht ist; zu dem Ende beyde Theile die am besagten Tag und den 1ten September Anno 1662. eingebrachte Schriften gehöriger Orten, ob sie wollen, vor- und anbringen mögen.

Das zweyte von 1670. stehet bey eben demselben; und in des von Ludolf *Collect. Sentent. num.* 277. 538. & 729.

In Sachen Weyland Otto von Isenburg und Consorten, Klägern eins- wider auch Weyland Herrn Julium, Bischofen zu Würzburg, Herrn Wolf Ernsten, Grafen zu Isenburg-Büdingen und Consorten, jetzo derer allerseits respectivè Erben und Successorn in Actis benannt, Beklagte andern theils, die Isenburgische Succeßion und Verlassenschaft betreffend: Ist von Amtswegen der Bescheid: wofern Klägere von Ihro Kaiserlichen Majestät, Churfürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs die Resolution, ob die unterm 15ten December Anno 1662. ad Acta gebrachte Ertzbischöflich-Maynzische Consistorial-Urtel, als competenter ausgangen zu halten seye, oder aber widrigenfalls, bey welchem Richter der Ausspruch über die controvertirte Ehesache, der am 28ten Sept. 1614. an diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht ergangener Urthel gemäß, zu suchen seye? beybringen werden, hauptsächlich ergehen solle, was Recht ist.

Das dritte vom 28ten September 1677. stehet wieder bey Deckherrn *in Consultat. Forens. pag.* 160.

In Sachen Weyland Herrn Antonii Bischofen zu Minden, jetzo Herrn Friedrich Wilhelmen, Churfürsten zu Brandenburg, als Fürsten daselbst, Klägern, wider auch Weyland Herrn Henrich Julium, und Herrn Philipp Sigmund, jetzo Herrn Georg Wilhelmen und Herrn Johan Fridrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Beklagte, *Mandati C. C.* jetzo *Citationis ad reassumendum*, etliche vorenthaltene Schlösser, Dörfer, Höfe, Zehenden und Kloster Lockum betreffend: Seynd Dr. E. und Dr. P. ihre respectivè beschehene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ist dieser Sachen Beschaffenheit nach, von Amtswegen der Bescheid: Wofern die Herrn Klägere und Beklagte von der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Römischen Reichs Ständen gebührliche Erläuterung und Erklärung, daß der im Jahr 1512. aufgerichtete, und im Jahr 1582. zwischen gedachtem Stift Minden, und denen Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg confirmirte, also genannte Gränz-Vertrag, über die darinn enthaltene Güther, unter der Disposition habender Possession vel quasi des 1ten Jan. 1724. *Instrum. Pac. Artic. V. §.* 25. auch begriffen und insonderheit die derentwegen im Jahr 1597. allhier angefangene Rechtfertigung und bisherige Litispendenz erloschen seye, vorbringen werden, daß alsdenn ferner ergehen solle, was Recht ist. Zu dem Ende beyden Theilen, ihre Nothdurft gehörigen Orts, ob sie wollen, vor- und anbringen mögen. Die in dieser Sache aufgegangene Gerichts-Kosten bis dahin reservirend.

Das vierte vom 14ten März 1695. hat Henniges *in Meditat. ad Instrum. Pac. Tom. II. pag. 1768.* aufgezeichnet:

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth Kläger, wider Weyland Herrn Philipps Ludwig, Grafen zu Hanau-Münzenberg nachgelassener Kinder Vormündere in Actis benannt, jetzo Herrn Philipp Reinharden, Grafen zu Hanau, Beklagten, *Citationis:* Des weisen Frauen-Klosters Gefälle, *in specie* aus denen, im Hanauischen *Territorio* gelegenen Güthern betreffend: Seynd Dr. Zeller und Dr. Gülchers ihre respective der Restitution und Absolution à Citatione halber beschehene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ist dieser Sachen Beschaffenheit nach (jedoch der, diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht aus denen Reichs-Satzungen, und sonsten zukommender Interpretation Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum, in andern Fällen ohne Nachtheil *) hiermit der Bescheid: wofern Klägere, oder der Herr Beklagte von der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ständen gebührliche Erläuter- und Erklärung, daß dieser Special-Casus unter der Disposition habitæ Possessionis vel quasi prima Januarii 1624. *Instrum. Pac. Artic. V. §. 25.* auch begriffen, und dieser §. auf die Augspurgische Confessions-Verwandte, auch auf diejenige, so von ihnen reformirt genannt werden, unter sich selbsten, gleichfalls zu verstehen, also die derentwegen im Jahr 1600. zu Speyer angefangene Rechtfertigung, und bisherige Litispendenz erloschen sey, beybringen werden, daß alsdenn ferner ergehen solle, was Recht ist. Zu dem Ende beyde Theile ihre Nothdurft behörigen Orts, ob sie wollen, vor und anbringen mögen. Die in dieser Sach aufgegangene Gerichts-Kosten bis dahin reservirend.

*) Es kam auf die Frage an:

Ob auch unter denen Lutheranern und Reformirten auf die Possessionem in Anno normali habitam, non obstante litispendentia, zu sehen seye?

Diese hätte nun zwar das Cammer-Gericht ex ratione legis dahin erklären können, daß, weil unter denen Lutheranern und Reformirten kein Krieg- ihre Streitigkeiten auch kein Objectum Pacis gewesen; mithin der Status possessionis Anni normalis bey ihnen nicht statt haben könnte. (§. 50.) Wie aber alle Zweifel über den Verstand des Westphälischen Friedens von sehr hächlicher Beschaffenheit sind; so hat das Cammer-Gericht besser zu seyn dafür gehalten, darüber von dem Reichs-Tag eine Interpretationem authenticam zu erwarten, als solche aus denen Worten, oder dem Sinn des Gesetzes zu erklären, und dadurch bey dem Reich anzustossen. Wie also in diesem Fall die Interpretatio doctrinalis dem Cammer-Gericht an- und vor sich selbst zugestanden hätte; so scheinet dieses die Ursache gewesen zu seyn, warum die Clausula Salvatoria angehängt worden. Der geheime Rath Buininck hat in seiner *Diss. de Interpret. Legum Imperii* dem Cammer-Gericht diese Befugniß auf eine sehr ungeschickte Weise bestritten, die doch ein jeder Richter, und dieses höchste Gericht um so mehr haben

muß, als ihme so gar nach der Ordnung eine *Potestas legislatoria provisionalis* zustehet.

S. R. A. *1557. §. 5. 1570. §. 75. seqq. 1654. §. 94. 135.*
C. O. C. Part. II. Tit. XXXVIII. §. 1.
Visitat. Absch. *1713. §. 14.*
Electa Jur. Publ. Tom. IV. Cap. I. pag. 26. seqq.

(b) Diese Stelle hat das Cameral-Bedencken vom 11ten May 1583. veranlasset, in welchem das Cammer-Gericht der Visitation anzeigte:

daß eine Zeit her Supplicationes übergeben worden, deren Erledigung ohne Disputirung des Religions- und Land-Friedens nicht erfolgen mögen, indem sie von denen Beysitzern in gleichem Verstand nicht angezogen würden. Daraus sey etliche mal erfolget, daß der Assessorn Vota in zwey gleiche Theile gefallen und *Paria* gemacht worden. Die Herrn Visitatorn mögten also dahin bedacht seyn, wessen man in derley wichtigen Fällen sich zu verhalten habe.

Den 15ten May ergienge das Visitations-Decret:

Die Herrn Kayserliche Commissarien und der Stände Visitatorn hätten sich dahin verglichen, solche wichtige Sachen an die Römisch-Kaiserliche Majestät zuforderst gelangen zu lassen, damit selbige auf bevorstehender gemeinen Reichs-Deputation erledigt werden mögten. Darum das Collegium Camerale diese Sachen immittelst, bis zu der Kaiserlichen Majestät und gemeiner Reichs-Deputirten Ständen Resolution, einstellen solle.

S. den Passauischen Vertrag von *1552. §. 11.*

Hiergegen protestirten Chur-Pfaltz, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und die Reichs-Städte.

Weil sie solchergestalt recht und hülflos gelassen würden, wenn sie bis dahin in ihren obhabenden Religions-Sachen sich des Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht zu getrösten hätten, und auf ihre Supplicationes keine Decreta erfolgen sollten. Dem Visitations-Rath sey nicht beingegeben, ermelten Cammer-Gerichts Jurisdiction in Erkänntnus der Proceß auf den Religions- und Land-Frieden zu schmälern oder einzuziehen. Welches durch einen gemeinen Reichs-Schluß geschehen müste.

Die Visitation erklärte hierauf:

daß ihre Meynung nicht gewesen, durch dieses Decret Cameræ Jurisdictionem in Religions-Sachen zu suspendiren, indem solches nur auf die Fälle zu verstehen sey, wenn die Beysitzer sich auf mehrmalige Umfragen nicht vergleichen könnten.

Kaiserliche Majestät rescribirten auch:

daß es bey dem mehrern Beschluß der Visitatorn beruhen- und das Cammer-Gericht, jener ungereimten Einrede ohngeachtet, sich deme gemäß verhalten solle.

S. *Corpus Juris Cameral. edit. Francofurt. pag. 397. seqq.*

Im Westphälischen Frieden *art. V. §. 54.* sind hernach alle Religions-Sachen, in denen Paria entstehen, wenn sie Reichs-Stände von beyden Religionen betreffen, an den Reichs-Tag verwiesen worden. (§. 38. 44. seqq.)

§. 58.

Wird nun eine **Religions-Sache**, worin ungleiche Meynungen, zwischen Assessorn beyder Religionen, bey denen Reichs-Gerichten entstehen, auf den Reichs-Tag verwiesen; (§. 57.) so kann sie, nach **dem Westphälischen Frieden**, *Artic. V. §. 52.* (*a*) daselbst anderst nicht, als *per amicabilem compositionem* ausgemacht werden. (*b*)

Wird eine Religionssache, auf den Reichs-Tag verwiesen, kann sie anders nicht, als *per amicabilem compositionem* ausgemacht werden.

(*a*) *In causis Religionis sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.* (*§. 43.*)

(*b*) Der Freyherr von Ickstatt *in Diss. de caus. in quibus status Imper. in partes eunt*, behauptet zwar *Cap. I. §. 17. Schol. 1.* daß so wohl Religions- als andere Sachen, die, bey entstandener Gleichheit der Stimmen, einmal an den Reichs-Tag seyen verwiesen worden, durch gütliche Vergleichung müsten ausgemacht werden. Dieser Meynung scheinet auch Franck *in Diss. de Jure singulorum controverso*, beyzupflichten. Es ist aber allerdings ein Unterschied unter Religions- und bloßen weltlichen Sachen zu machen. In jenen, und wenn über den Verstand eines Religions-Gesetzes, wie der Westphälische Friede ist, zwischen beyderley Religions-Verwandten gestritten wird, gelten, nach deutlicher Vorschrift des eben angeführten Westphälischen Friedens, auf dem Reichs-Tag keine Majora, sondern der Streit muß durch eine gütliche Vereinigung zwischen beyden Religionen erörtert werden; in diesen aber, wenn über den Verstand eines weltlichen Gesetzes gestritten wird, ohne daß dabey eine Religions-Betrachtung vorkommet, muß die Mehrheit der Stimmen, wie bey allen Comitial-Berathschlagungen, wo Gesetze zu machen- oder zu erklären sind, den Ausschlag geben.

S. Freyherrn von Ickstatt *Diss. de Fundamento except. à Jure majorum Cap. I. §. 10. & Cap. II.*

Desselben *Diss. de causis Religionis à Jure majorum exceptis. §. 46. seqq.*

Desselben *Diss. de eo, quod Juris est circa concluſa communia, majori suffragiorum numero formanda. Cap. I. §. 65. & Cap. II.*

Was aber Buckisch *in Observat. ad Instrum. Pacis ad Artic. V. §. 56.* saget:

> Causas ejusmodi ad Comitia quidem spectare, sed dubium esse, an hoc modo eo pertineant, ut necessario ibi tractentur, nec coram Judicio Aulico decidi possint?

verdienet keine Antwort, zumal Henniges *in Meditat. ad Instrum. Pac. Artic. V. §. 56. Lit. E. pag. 680.* diesen Irrthum schon hinlänglich widerleget hat.

§. 59.

Wenn bey der Revision in einer weltlichen Sache *Paria* entstehen, hat die Kaiserliche Commission das Votum decisivum. Ist es aber eine Religions-Sache, muß sie ebenmäßig an den Reichstag verwiesen werden.

Bey dieser Gelegenheit verdienet auch die Frage untersucht zu werden:

Wie es gehalten werde, wenn **bey der Revision** in einer **weltlichen Sache** Paria entstehen?

Dieses hat im Jahr 1707. sich in der Münsterischen Erbmänner-Sache zugetragen, in welcher das Cammer-Gericht den 20ten October 1685. vor diese gesprochen hatte.

Nachdem der Bischof von Münster dagegen Revision ergriffen, verlangten Kaiserliche Majestät, wegen besonderer dieser Sachen Beschaffenheit, von dem Reich ein Gutachten; welches den 30ten April 1706. dahin ausfiele:

daß ohne Consequenz, eine extraordinaire Revisions-Commißion aus sechs, beiderley Religions-Verwandten Ständen niederzusetzen, die sich zu Wetzlar intra trimestre einfinden, und die Sache längstens **innerhalb zwey Jahren** entscheiden sollen.

Als nun, auf beschehene Kaiserliche Ratification, die dazu ernannte Stände ihre Subdelegirte nach Wetzlar abschickten; so kame es, bey Erörterung dieser Sache, den 9ten August 1707. ad Paria, welches sie Kaiser und Reich so fort anzeigten.

Ehe dieser Bericht einliefe, hatten Kaiserliche Majestät schon die Vollmacht an Dero, bey damaliger Visitation zu Wetzlar anwesende Commissarien abgehen lassen, **um die Sache zur Endschaft zu befördern.**

Den 2ten October 1702. wurde das Reichs-Gutachten über den Bericht der Revisoren verlanget, und den 12ten Jul. 1708. der Reichs-Versammlung durch ein Commißions-Decret zu erkennen gegeben:

Wie Ihro Kaiserliche Majestät dafür hielten, daß die Revisores nacher Wetzlar sich nochmalen begeben solten, um sich eines Urtheils zu vergleichen. *In casu parium Votorum* solten aber **die Kaiserliche Commissarien**, *NB.* **um die Oberstrichterliche Endscheidung zu geben**, (§. 20.) dieser Revisions-Sache beiwohnen.

In dem darauf erfolgten Reichs-Gutachten war das Churfürstliche Collegium der Meinung:

Die Sache, **mit Beyziehung eines Kaiserlichen** *Commissarii*, nochmals vorzunehmen, welcher **mit denen Subdelegirten selbige revidiren und entscheiden solle.** (a)

Das Fürstlich- und Städtische hingegen hielten dafür:

daß, **wegen Verfließung des zweyjährigen** *Termini*, dem Reichs-Schluß vom 30ten April 1706. gemäß,

Senten-

Sententia Cameralis pro confirmata zu halten- und zur Execution zu bringen sey.

Welche letztere Meinung den 9ten December 1709. durch ein allermildestes Rescript mit dem Beysatz ratificiret wurde:

daß alles, was in dieser Revisions-Sache extra ordinem vorgegangen, zu keiner Consequenz für das Künftige dienen solle.

Hieraus ist abzunehmen, daß Kaiserliche Majestät das Recht haben, eine Sache in casu paritatis Votorum oberstrichterlich zu entscheiden; (§. 20. *a.* & 71. seqq.) daß solches von Reichs wegen anerkannt- und nur in diesem besondern Fall, ob lapsum termini finiendæ Revisionis, die Cammergerichts-Urtel pro confirmata gehalten worden. Es ist also sicher, daß, wenn in einer **weltlichen Sache** bey der Revision Paria entstehen, der Kaiserlichen Commißion darin den Ausschlag zu thun gebühre.

Ist es aber eine **Religions-Sache**, muß sie ebenmäßig (§. 57. seq.) an den Reichs-Tag verwiesen werden. (*b*)

S. **Fabers Staats-Canzley** *XI.* **Theil** *pag. 341. seq.* *XII.* **Th.** *pag. 701.* **bis** *736.* *XIII.* **Th.** *pag. 285. 375.* **bis** *384.* *XV.* **Th.** *pag. 366. seqq.*

Pfeffinger *Vitriar. Illustr. Tom. IV. pag. 383. & 613. seqq.*

(*a*) Der Bischof von Münster glaubte:

daß, in casu paritatis Votorum, die Adjunction des Kaiserlichen und anderer Reichsständen Commissarien, in denen Reichs-Satzungen gegründet sey; masser, wie in der Ordnung von *1495. §. 1.* versehen: daß, wenn die Assessores in zwey gleiche Theile fallen, welchen der Richter einen Zufall thue, dabey es bleiben solle; so sey auch in dieser Sache bey entstandener Gleichheit der Stimmen, zu derselben endlichen Entscheidung, kein füglicheres Mittel zu ersinnen, als die von Ihro Kaiserlichen Majestät geäusserte und *à Collegio Electorali* mitbeliebte Adjunction des Kaiserlichen- oder auch mehrerer Reichs-Ständen Commissarien.

Chur-Mainz, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz liessen deswegen durch ihre zu Wien residirende Ministros vorstellen:

daß Kaiserliche Majestät dem Churfürstlichen *Collegio* und vielen Fürstlichen *Votis* um so mehr accediren mögten, als Allerhöchst Ihro eigene Authorität und Befugnisse dadurch gehandhabet würden.

Chur-Pfalz hatte schon vorher Ihro Majestät den Kaiser darum angegangen, diese Sache vom Cammer-Gericht zu avociren, und *privative* zu entscheiden.

(*b*) Ein Beispiel, daß Anno 1587. die damalige Visitation die Frage:

Ob in Compromiß-Sachen eine Revision Statt habe?

an den Reichs-Tag verwiesen, um darüber von Kaiser und Reich die Erklärung zu erhalten, führet Deckherr in seinen *Observat. ad Magenborst. Obs. X.* an.

Diese ist auch in dem Reichs-Abschied von *1594. §. 66.* erfolget. Der Fall gehört aber nicht unter diejenige, wovon hier die Rede, sondern die, wo eine neue Gesetzgebung nöthig ist, oder die Visitation sich über den Verstand eines Gesetzes nicht vereinigen kann; welche nach dem Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* an den Reichs-Tag müssen verwiesen werden. Wie weit übrigens die Gewalt der Visitation sich erstrecke? darüber können die Reichs-Abschiede von *1532. §. 8. 1541. §. 39. 1543. §. 3. 4. 1544. §. 98. 1555. §. 110. seqq. 1559. §. 52. seqq. 1570. §. 53.* die Cammergerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XXII. §. 15.* und der Deputations-Abschied von *1600. Proœm.* nachgesehen werden, aus welchen erhellet: daß sie keine Potestatem legislatoriam habe, sondern was dahin einschlaget, durch gutachtliche Berichts-Erstattung an Kaiserliche Majestät und das Reich bringen müsse. Es haben daher, wenn über die Visitation Irrung und Mißverstand fürfällt, auch Kaiserliche Majestät darinn die Declaration und Erläuterung Sich vorbehalten, oder daß der Beschluß bey den Kaiserlichen Herren Commissarien bleiben solle.

S. von Harprechts Staats-Archiv *V.* Theil *pag. 403.*
Bericht von Visitationen *§. 59. seqq. 98.* und *143.*
Betrachtungen über das Visitations-Wesen *§. 7. seqq.*
Dritte Fortsetzung von Visitations-Acten *pag. 8. 9. 64. seqq.*

Zweyte Frage:

Welche Fälle, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, nicht an den Reichs-Tag zu verweisen, sondern nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu erledigen sind?

Zweyte Frage; welche Fälle, bey entstehender Gleichheit der Stimmen nicht an den Reichstag zu verweisen, sondern nach der Cammergerichtsordnung zu erledigen sind?

Die übrige Fälle bleiben bey der Regel, (§. 41.)

§. 60.

Wie nach dem Osnabrückischen Frieden *Artic. V. §. 56.* und der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. V. §. 22.* es drey Fälle giebt, in denen bey entstehender Gleichheit der Stimmen, per modum exceptionis à Regula, die Verweisung an den Reichs-Tag geschehen muß; (§. 48.) so bleiben hingegen alle übrige bey **der Regel**, (§. 41.) worunter selbst im Westphälischen Frieden **vier Fälle** gelassen, die an den Reichs-Tag nicht verwiesen, sondern nach der Cammer-Gerichts-Ordnung sollen erlediget werden:

1.) Wenn zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischen Confeßions-Verwandten eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine ander Meynung haben: (*a*) mithin eine bloße *Paritas in numero* entstehet. (§. 55.)

2.) Wenn

2.) Wenn **unter mittelbaren Ständen**, (*b*) die Meynungen der Assessoren beyder Religionen gleich fallen. (§. 39.)

3.) In **weltlichen Sachen**, (*b*) die keine Absicht auf die Religion haben. (*c*)

4.) In Sachen, welche die Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte unter sich allein betreffen, ohne daß dabey ein Tertius interveniens von einer andern Religion ist.

(*a*) Ita enim, saget Henniges *ad Instrum. Pac. Artic. V. §. 56. Lit. Q. nulla adest suspicio, in causa judicanda affectibus & studiis in Religionem aliquid datum fuisse*; cum hinc & inde sint ab utraque Religione, qui diversa censent, quod omnem tollit conspirationis suspicionem.

(*b*) Man hat es bey den Westphälischen Friedens-Handlungen für ungereimt gehalten, auch *in causis civilibus* Reflexion auf die Religion zu machen: und damit die Richter, als wenn sie darinn wider obliegende Pflichten handlen würden, zu verargwohnen. Die Evangelische glaubten selbst, daß, wenn nur *lis inter privatos* sey, es dem Reich verkleinerlich seyn würde, solche *ad Comitia* zu bringen, wodurch die Publica nur ins Stecken gerathen würden. (§. 32. seqq.)

(*c*) Deckherr *in Concord. suprem. Tribunal. pag. 30. seq.* drücket sich hierüber also aus:

> In allen die Justitz betreffenden Sachen, welche nicht absonderlich auf den *Respectum Religionis* und deren *Interesse* ohnmittelbar losgehen.

§. 61.

Nach welcher Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung soll aber dieses geschehen?

Wo ist aber die Stelle in der Cammer-Gerichts-Ordnung anzutreffen, nach welcher diese Erörterung geschehen solle? In des Herrn **von Ludolf** *Colloquiis de Statu Cameralis Judicii pag. 302.* heisset es:

> Peto, ut mihi *locum in* vestra *Ordinatione* monstrare velis, juxta quem lis terminari debeat.

worauf die Antwort ertheilet wird:

> *Hunc tu quæres* ex Conditoribus tabularum Pacis Westphalicæ vel *ex Protocollis Consultationum. Ego in nostro Codice non legi.*

Hat also der in denen Reichs-Gesetzen so wohl erfahrene Herr **von Ludolf** diese Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht gewust; so wird es Mühe kosten, sie ausfindig zu machen. Was ich in den Westphälischen Friedens-Handlungen dahin einschlagendes gefunden, ist im vorhergehenden angeführt worden. Es haben nemlich

a.) Die A. C. Verwandte selbst dafür gehalten, daß **Cammer-Richter und Präsidenten je zuweilen in Sachen den Ausschlag geben müsten**, und sogar hiesse es, wenn **in Religions- und andern Sachen** ungleiche Meynungen entstünden. (§. 13.)

b.) Haben die Catholische *in decidendis controversiis statuum Imperii*, wenn die Stände sich nicht vergleichen könnten, **Kaiserlicher Majestät das** *Arbitrium* **und die Decision** deferiret. (§. 20.)

c.) Ist sogar in dem Reichs-Abschied von 1543. versehen, daß, wenn die Reichs-Stände bey Visitationen durch die Kaiserliche Commissarien nicht verglichen werden könnten, alsdann **Ihro Kaiserliche Majestät** darüber **endlich Erkenntniß und Entscheid thun könnten.** (§. 20. Not. *a.* & §. 59.)

d.) Haben die Kaiserlichen jederzeit behauptet, daß in Sachen zwischen Catholischen und Protestanten, **wenn** *Vota paria* **fielen, man einen** *Judicem* **leiden müste:** denn wie würde man zur Decision gelangen können, **wenn** dabey **jeder** Theil **allein auf** *Intuitum Religionis*, **und nicht auf** *merita causæ*, **sehen wollte?** Es wäre also *in causis mere politicis* **der Ausschlag gleicher Stimmen** nicht unbillig **dem Cammer-Richter oder Präsidenten zu lassen.** (§. 25. 28.) Die A. C. Verwandte hingegen haben

e.) sich auf einen Vorschlag des Kaiserlichen Gesandten **Vollmar** bezogen, daß **in allen, auf was Weise das immer wolle, sie betreffenden Sachen,** wenn die Vota von beyden Religionen gleich fielen, adjunctio senatus geschehen- und damit bis in den vollen Rath continuirt werden solle. Wenn aber auch alsdenn gleiche Stimmen ausfielen, die Sache an den Reichs-Tag zu verweisen. (§. 29.)

f.) Haben sie zuletzt dieses Project an die Hand gegeben:

> Si *in causis ecclesiasticis vel politicis* ex paritate Assessorum utriusque Religionis contrariæ oriantur sententiæ (*causæ secundo e paribus utriusque Religionis constituto senatui committuntor, & si ne sic quidem in unam sententiam coire possint, omnibus Evangelicis & totidem numero Catholicis Assessoribus decidendæ proponuntor, eveniente vero & tunc votorum paritate*) remittuntor ad Comitia Imperii universalia.

Wenn aber die Sache allein *mediatos utriusque Religionis* betreffen- oder nur *paria in numero* (§. 55.) entstehen würden, sagten sie selbst:

> cessset remissio ad Comitia, *sed lis juxta ordinationem Cameræ terminetur.* (§. 29.)

Es hat aber

g.) **Vollmar** sich zu jenem Vorschlag (ad e.) nicht bekennen wollen, und so wohl die Kaiserliche, als Catholische hielten dafür, daß durch so viele Senate und öftere Ueberlegung, die Sachen zu viel aufgehalten und mancher Privatus darüber zu Grund gehen würde. (§. 30. 33.) Obschon nun

h.) die multiplicatio Senatuum endlich nachgegeben wurde; so bestunden doch die Kaiserliche ein- für allemal darauf, daß, **wenn** *Vota paria* **wären, und es** *causas politicas* **antreffe, der Cammer-Richter den Ausschlag geben solle.** (§. 31.) Die A. C. Verwandte meynten zwar

i.) sie seyen nicht gesichert, wenn der Cammer-Richter bey der paritate Votorum, den Ausschlag in politicis geben solle, und bezogen sich von neuem auf den Vorschlag des **Vollmar**. (§. 32.) Man findet aber nirgendwo, daß

k.) Abseiten der Kaiserlichen hierin wäre nachgegeben worden, sondern es hiesse lediglich **im Westphälischen Frieden** *Artic. V. §. 56.*

> Si in dijudicandis *causis ecclesiasticis vel politicis* ex paritate Assessorum utriusque Religionis, *postquam in pleno etiam senatu, pari tamen semper utrimque judicantium numero, examinatæ fuerint*, contrariæ oriantur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, *remittuntor ad Comitia Imperii universalia.*

l.) Wenn hingegen die Sache allein mediatos betreffen, oder nur paria in numero vorhanden seyn würden, bliebe es bey dem Aufsatz der A. C. Verwandten:

> cesset remissio ad Comitia, sed *lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.* (§. 38.)

Aus diesem ist also abzunehmen, daß 1.) die Protestanten, **in denen, allein sie betreffenden geistlichen, oder davon abhangenden weltlichen Sachen,** (§. 45. seq.) paritatem Judicantium- und wenn **die** *Vota* **von beyden Religionen** gleich wären, die Adjunctiones Senatuum - wenn aber auch 2.) in pleno Paria ausfallen würden, **die Verweisung an den Reichs-Tag** begehret haben; indem sie nicht versichert seyen, wenn der Cammer-Richter bey der Paritate Votorum, auch *in causis politicis*, **die eine Absicht auf die Religion haben**, den Ausschlag geben solle. (§. 32.) Beydes haben sie **im Westphälischen Frieden** *Artic. V. §. 56.* erhalten. Dieses konnte aber von *causis mere civilibus*, oder solchen Sachen, wobey sie gar nicht interessiret sind, (§. 59.) ohnmöglich zu verstehen seyn; weil sie in diesen keine Ursache hatten, auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn, diese auch auf den Reichstag nicht sollten verwiesen werden; (§. 33. seq.) wovon doch allein die Frage war.

§. 62.

Gleichwie nun das erste auf die **Cammer-Gerichts-Ordnungen von** *1521. Tit. III.* **und** *1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10.* zielet; woselbst in casu paritatis Votorum die Adjunctiones senatuum verordnet sind; (§. 2. 3.) so muß in denen ad l.) und §. 60. bemerckten, noch übrigen Fällen, die nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu erörtern sind, auf eine ganz andere, als jene Stelle seyn gedeutet worden: massen es sonst überall hätte heissen müssen:

Lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.

wenn in allen Fällen es die Absicht gehabt hätte, daß sie nach der **Cammer-Gerichts-Ordnung von** *1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10.* durch die Vermehrung der Senaten sollten erörtert werden.

Nach dem Westphälischen Frieden ist wahrscheinlich, daß damit auf die alte Ordnung von *1495.* und das *Votum decisivum* des Herrn Cammerrichters gedeutet werde.

Dieses kann nun keine, als **die Cammer-Gerichts-Ordnung von** *1495. Tit. I. §. 1.* **seyn:**

> **Wenn die Urtheiler** spännig, **und auf jeglichen Theil gleich wären, deme** dann **der Richter einen Zufall thut,** dabey soll es bleiben.

Denn da die Kaiserliche noch ganz zulezt darauf bestanden sind, daß, wenn *in causis mere politicis* Paria **wären, der Cammer-Richter den Ausschlag geben solle,** (§. 31.) und es darauf im Westphälischen Frieden heisset:

> *Lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.*

so kann damit nicht wohl auf eine andere, als die **Cammer-Gerichts-Ordnung von** *1495.* **und das darin vestgesezte** *Votum decisivum* **des Herrn Cammer-Richters** seyn gezielet worden. (§. 85. *a.*) Wer insonderheit die §§. 28. bis 32. hierbey nachsehen will, der wird deutlich finden, daß Abseiten der Kaiserlichen dahin angetragen worden, *in causis mere politicis* **den Ausschlag gleicher Stimmen** *NB.* **so fort ohne einige Adjunction** dem Herrn Cammer-Richter zu überlassen; die A. C. Verwandte hingegen noch vorher die Adjunctiones Senatuum verlanget- und dem Cammerrichterlichen Voto decisivo gleich Anfangs Statt zu geben, Anstand gefunden haben. Die Adjunctiones Senatuum wurden daher endlich zugelassen, wenn aber auch alsdenn Paria bleiben würden, soll die Sache nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, das ist nach der alten von 1495. durch das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters geendiget werden. Dieser Meynung sind auch **Deckherr** und der noch lebende Freyherr **von Harprecht.** Bey jenem heisset es *in Concord. Juprem. Tribunal. Sect. II. num. 10.*

> *Ad illud Jus veteris Ordinationis Cameralis de 1495. quo Dominus Judeæ Jus majora faciendi olim lege Pragmatica expressum habebat, NB. in effectu relatio est in Instrum. Pac. Artic. V. §. 56. & Ordinat. Judicii Aul. Tit. V. §. 21.* unde fit, ut illius veteris Legis jurisque vigor omni ratione conservari debeat, quod tam justum est, quam necessarium.

Und dieser saget **im** *IIIten* **Theil seines Staats-Archivs** *§. 183.* **mit** deutlichen Worten:

> Die **uralte Ordnung von** *1495.* ist und bleibet **der** unbewegliche **Grundstein dieses höchsten Gerichts,** zu Handhabung Friedens und Rechts im Reich. **Auf den** vesten **Grund dieser** uralten **Ordnung** sind die nachgefolgte, pro Lege & Norma vorgeschriebene Ordnungen, **insbesondere vom Jahr** *1555.* Die viele Visitations Recesse, NB. **die wichtige Stellen in dem** *Instrumento Pacis Westphalicæ*, in dem **Reichs-Abschied von** *1654.* in der Kaiserlichen **Wahl-Capitulation,** und **die** übrige **in das Justiz-Wesen** einschlagende **neuere Reichs-Gesetze** gegründet, welche insgesamt, als wesentliche Stücke

einer

einer Erklär- Aender- und Verbesserung dieser alten Ordnung anzusehen sind.

Ja was noch mehr ist; so haben Kaiserliche Majestät, das Churfürstliche Collegium und viele Fürsten in der oben (§. 59.) angeführten Münsterischen Erbmänner-Sache, es ebenfalls so verstanden, und sich deswegen auf die **alte Ordnung und das** darinn gegründete **Kaiserliche Vorrecht**, *decidendi in casu Paritatis Votorum*, bezogen.

Es folget also in ganz natürlicher Ordnung nun die

Dritte Frage:

Dritte Frage:

Ob in denen Fällen, die bey entstehender Gleichheit der Stimmen, an den Reichs-Tag nicht zu verweisen- sondern nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu erledigen sind, dem Herrn Cammer-Richter durch ein Votum decisivum **nicht den Ausschlag zu geben gebühre?**

Ob in Fällen, die bey entstehender Gleichheit der Stimmen, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu erledigen sind, dem Herrn Cammerrichter nicht den Ausschlag zu geben gebühre?

§. 63.

In einem jeden Staat ist, zu Entscheidung der, unter denen Bürgern entstehenden Streitigkeiten, eine richterliche Gewalt nöthig, die, als ein wesentlicher Theil der Majestäts-Rechten, allen Regenten zustehen muß, und ohne welche die Unterthanen keinen Tag in Ruhe und Friede zu erhalten sind.

In einem jeden Staat muß eine richterliche Gewalt seyn.

§. 64.

Weil aber die Regenten nicht immer selbst zu Gericht sitzen- und alle vorkommende Streitigkeiten entscheiden konnten; so haben sie des Juris constituendi Magistratus sich bedienet, und dazu Gerichte angeordnet, die in ihrem höchsten Namen denen Unterthanen Recht sprechen müssen. (*a*) In wichtigen Sachen aber, und die leicht in den Staat einfliessen können, haben sie die oberste Erkänntniß sich insgemein selbsten vorbehalten: damit die Richter, wenn ihnen allzufreye Hände gelassen würden, nicht gar die höchste Gewalt an sich reissen möchten; wovon in der Geschichte die traurigsten Beyspiele anzutreffen sind.

Diese wird entweder durch die dazu bestellte Gerichte, oder in wichtigen Sachen von dem Regenten selbst ausgeübt.

(*a*) Grotius *de Jure Belli & Pacis Lib. I. Cap. III. §. 6. Lib. II. Cap. VI. §. 10. Cap. XXV. §. 8.*

Puffendorf *de officio Hom. & Civ. Lib. II. Cap. VII. §. 46. & Cap. XI. §. 9.*

§. 65.

In Teutschland wurden geringere Sachen in ältesten Zeiten durch die *Comites Palatii* und hernach durch die Hofgerichte entschieden.

In Teutschland war in ältesten Zeiten diese Gerichts-Verfassung: daß geringere Sachen durch die Comites Palatii - und als diese nach und nach abgiengen, durch die Hofrichter entschieden wurden. Kaiser **Friederich** *II.* ließ Anno 1235. eine Constitution des Innhalts ergehen:

> Der Reichs-Hof solle haben einen **Hofrichter**, der ein Freymann sey: der solle an dem Amt bleiben zum mindesten ein Jahr, ob er sich recht und wohl daran hält: **der soll alle Tage zu Gericht sitzen**, ohne den Sonntag und alle heilige Tage, **und soll allen Leuten richten, die ihm klagen, von allen Leuten.**

Dessen Gerichts-Zwang war demnach allgemein, und nach dem Reichs-Abschied von 1342. sollte Jedermann von dem Hofgericht, nach Kaiserlich-geschriebenen Rechten, gerichtet werden. Das Gericht wurde an dem wandelbaren Kaiserlichen Hoflager gehalten: die Hofrichter waren Fürsten, Grafen und Herren; die Beysitzer wurden von dem Kaiser aus denen, am Hof anwesenden - oder ihm auf Reisen nachfolgenden Personen, bey einer jeden Sache nach Willkühr erwehlet.

S. Freyherrn von Harprechts Staats-Archiv *I.* Theil *f. 7. 26. 27. 45.* und *47.*

§. 66.

In wichtigen Sachen hingegen haben die Kaisere sich die oberste Gerichtbarkeit vorbehalten.

Wichtige Sachen hingegen hat der Kaiser in gemelter Constitution sich vorbehalten. Es hiesse deswegen: der Hof-Richter soll allen Leuten richten,

> ohne allein **von Fürsten und** andern **hohen Leuten**, wo es gehet, **an ihren Leib, an ihre Ehre, an ihr Recht und an ihr Erb, das wollen wir**, als Römischer Kaiser, **selber richten.**

S. **Goldast** *Constitut. Imper. Part. II. pag.* 27.
Schwaben-Spiegel *Cap.* 24.

In diesen Reservat-Fällen assistirte dem Kaiser der innere Rath, oder das Consilium Principum, (*a*) dessen er so wohl in politischen- als Justiz-Sachen sich bediente, und der ihm, wie der Hofrichter, auf Reisen nachfolgen mußte. Zuweilen wurden auch derley weit aussehende Rechts-Händel, nach bloßer Willkühr (*b*) und Staats-Absichten, auf den Reichs-Tag gebracht, und darüber das Gutachten aller Reichs-Ständen vernommen. (*c*)

Das allerhöchste Selbst-Richter-Amt des Kaisers erstreckte sich also, nach ältern Reichs-Gesetzen, auf der **Fürsten Leib, Ehre, Lehn;** und dieses ist auch durch die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Part. II. Tit. VII.* Ihro Kaiserlichen Majestät vorbehalten:

Ob Sachen fürfielen, **Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft** ꝛc. belangend, **so vom Reich zu Lehen** rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, **derselbigen Erkenntniß wollen Wir der Kaiserlichen Majestät**, oder in ihrer Liebden Abwesen, uns als Römischen König, **vorbehalten haben.**

Es ist auch kein Zweifel, daß **Allerhöchstdieselbe** noch heut zu Tage über Ohnmittelbare der alleinige Oberste Criminal-Richter sind. (*d*)

S. Freyherrn **von Harprechts Staats-Archiv** *I.* **Theil** *§. 38. 39. 65. seqq.*

Hert *de orig. & progr. spec. Imper. rerumpubl. §. 3. seqq.*

Desselben *Notitia veter. Franc. Regni. Cap. V. §. 21. seqq.*

(*a*) Dieses wurde auch zuweilen *Camera Cæsaris* oder Cammer-Gericht genannt. Woher die nachherige Benennung des jetzigen Reichs-Cammer-Gerichts entstanden seyn mag.

S. von Harprecht *loc. citat. §. 44.* und *69.*

Der gelehrte Herr von Ohlenschlager ist im Begriff, von der ältesten Gerichts-Verfassung unseres teutschen Reichs ganz neue Entdeckungen, und mit diesen auch nützliche Anmerckungen zu dem neuesten Staats-Recht an das Licht zu geben. Was ist von dem Fleiß und von denen Einsichten dieses Mannes nicht zu erwarten?

(*b*) Nach dem Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 55.* ist dem Kaiser noch heut zu Tage freygestellt: (*liberum esto Sacræ Cæsareæ Majestati*)

in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possent, quorundam utriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere.

S. Prager Frieden von *1635. §. 12.*

(*c*) Es ist vergeblich, wenn einige hieraus sich ein Fürstenrecht träumen lassen, und solches in Justiz-Sachen auf dem Reichs-Tage suchen, welcher zu blossen Staats-Sachen gewidmet ist.

G. Hippolitus a Lapide *de ratione Status Part. II. Cap. X. Sect. II. pag. 161.*

Schottelius *de singular. Germanor. Jurib. Cap. V.*

Estor *de Judicio princip. fundamento Recursus ad Comitia.*

Das Fürstenrecht, oder *Judicium Principum* war in damaligen Zeiten nichts anders, als eine Fürstliche Befugniß, denen Sachen, als Beysitzer mit beyzuwohnen, welche der Fürsten Leib und Guth angiengen, und die von niemand, als Fürsten und Fürstengenossen konnten entschieden werden.

G. Blum *de Judic. Cur. Imper. Cap. IV. §. 36. seqq.*

Strubens Nebenstunden *Part. III. pag. 145. seqq.*

Cäsarinus Fürstenerius von des Kaisers Jurisdiction.

Von Harprecht Staats-Archiv *I.* Theil *§. 87. seqq.* und *§. 100. seqq.*

Von diesem Fürsten-Recht ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung von *1500. Artic. III. §. 1.* noch eine Spur anzutreffen; indem es daselbst heisset:

daß in Sachen Fürsten betreffend, niemand dann ein Graf oder Freyherr zu Verweser des Cammer-Richters gesetzt werden solle.

Und dahin gehöret auch, was oben (§. 33. *a.*) aus denen Westphälischen Friedens-Handlungen angeführt worden:

des Cammer-Richters würde man nicht entbehren können, so wohl in honorem Judicii, als NB. der Reliquien vom Fürsten-Recht wegen.

(*d*) G. von Cramer *Opuscul. Tom. IV. Opuscul. XXIII.*

Neumann *Princip. Jur. Princip. privati Tom. VII. pag. 156. Tom. VIII. pag. 62. seqq.*

§. 67.

Weil aber die Hof-Gerichte schlecht gehalten wurden, u. die Stände dem wandelbaren Kaiserlichen Hoflager nicht gerne nachreisen

Gleichwie aber eines Theils die Hofgerichte sehr schlecht gehalten wurden, andern Theils Kaiser **Friederich** *III.* das Reichs-Justiz-Wesen fast gänzlich zerfallen liesse; indem er solches allzu willkührlich tractirte; die mehreste Sachen an delegirte Kaiserliche Commissarios in erster und zweyter Instanz verwiese; dem Hofgericht selbst durch häufige Privilegia Exemtionis allzuvielen Abbruch thate; (*a*) in Bestellung der Gerichts-Personen, die Sache mochte Fürsten oder andere

andere betreffen, fast keinen Unterschied machte; (b) die Gerichte meistentheils in seinen Erblanden hielte; wohin die Reichs-Stände und andere Justiz-suchende Partheien dem wandelbaren Kaiserlichen Hoflager nachreisen mußten; so war dieses eine Beweg-Ursache, warum sie, auf Anordnung eines, von dem Kaiserlichen Rath abgesonderten, **beständigen Gerichts, ausser dem Kaiserlichen Hoflager**, an einem steten Ort in denen Reichs-Landen, so oft wiederholten Antrag gemacht haben. (c)

wollten; so haben sie auf ein beständiges Reichs-Gericht an einen steten Ort, ausser dem Kaiserlichen Hoflager, angetragen.

(a) Es ist daher noch in der neuesten Wahlcapitulation *Artic.* XVIII. §. 6. versehen:

> In Ertheilung derer *Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori*, und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränckung des heiligen Reichs Jurisdiction oder der Stände ältern Privilegien, oder sonsten zum Präjudiz eines Tertii, ausrinnen können, sollen und wollen wir die Nothdurft väterlich beobachten.

(b) Aus dieser Vermischung ist erfolget, daß das Hofgericht promiscue, das Kaiserliche Hof- und Cammer-Gericht genannt wurde. Welches auch die Ursache ist, warum damalen sich so häufig auf das Fürsten-Recht (§. 66. c.) berufen- und von denen Reichs-Fürsten genau darauf gesehen worden:

> wer bey dem Kaiser zu Gericht sitze? und ob sie ein Begnügen an Besetzung solchen Gerichts haben könnten?
>
> S. von Harprechts Staats-Archiv I. Theil §. 48. und 70. seqq.

(c) Auf dem Reichs-Tag von 1441. hatte man die Absicht:

> daß das Reichs-Cammer-Gericht mit ehrbarn, tapfern, unpartheylichen und ohnverläumden Männern 16. an der Zahl besetzt werden sollte, die einen Graven oder Herrn zu erwählen hätten, der ihr Obmann und des heiligen Reichs Cammer-Richter seyn solle: inngleichen, daß man fürbaßhin vier Hofgerichte haben solle, die unter dem Reichs-Cammer-Gericht- und sechszehen Landgerichte, da allezeit Vier unter einem Hofgericht seyn sollten.

Allein dieses, bey ohnehin äusserst geschwächten Reichs-Einkünften, allzukostbare Werck hat keinen Fortgang gewonnen.

Indessen führet der Herr von Harprecht *loc. citat.* §. 60. und 63. vom Jahr 1447. eine Urkunde an, in welcher 1.) ein Hofrichter, 2.) zu gleicher Zeit ein Cammer-Richter, der mit denen beygeordneten Richtern das Königliche Cammer-Gericht besetzet, und 3.) der Allerhöchste Oberste Reichs-Richter Kaiserliche Majestät selbsten anzutreffen sind.

Anno 1455. wollten die Churfürsten:

> Es sollte nur ein Kaiserlich Gericht mit einer genüglichen Anzahl Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechten, und sonst andern, die man tauglich dazu erkenne, gesetzt werden, die stetiglich in ihrem Wesen dabey blieben, und alle Tage Gericht hielten, die ihren Lohn, Sold und Versehung ordentlich davon hätten.

Diese sollten, nach einem Chur- und Fürstlichen Gutachten von 1467. von allen teutschen Landen gegeben werden, wozu der Kaiser einen Richter setzen solle, mit der angehängten merckwürdigen Ursache:

weil alle Recht- und Gerichts-Zwang von unserm Herrn, dem Kaiser entsprieße.

Anno 1486. begnügten sich aber die Stände damit:

daß das Cammer-Gericht besetzt werde mit einer Anzahl treflicher Räthe, die auf das wenigste Edelleute oder *Doctores* sind.

und in den Jahren 1471. und 1486. wurden schon besondere Cammer-Gerichts-Ordnungen errichtet.

S. von Harprecht *loc. citat. §. 52. 93. 108. 114. 129.* bis *141.*

§. 68.

Welches Kaiserliche Majestät sehr ungernegeschehen liessen.

Kaiserliche Majestät kamen aber sehr ungerne daran, daß Sie das Cammer-Gericht von ihrem Hof absondern liessen:

weil es Ihre höchste Ehre seye: Sie wollten frey seyn: wie andere Fürsten mit ihren Gerichten und Canzleyen.

Sie schrieben daher oft ein Kaiserliches Cammer-Gericht an Ihren Hof aus, damit sich niemand über den Justiz-Mangel zu beschweren hätte.

S. von Harprechts Staats-Archiv *Part. II. §. 3. seqq. §. 24. 78. 132.*

Deckherr Nachricht von den *Interregnis §. 11. seqq.*

§. 69.

Weil aber die Stände ein- wie allemal darauf bestunden;

Allein die Reichs-Stände verlangten nach, wie vor:

daß ein Kaiserliches **Cammer-Gericht in einer gelegenen Stadt im Reich** verordnet, und daselbst bleiblich bestellt werden sollte ꝛc.

§. 70.

so wurde Anno 1495. von Maximilian I. ein beständiges Cammer-Gericht niedergesetzt, und dem Cammer-Richter der Gerichtsstaab, als ein Kennzeichen der Gerichtbarkeit, übergeben.

Diesemnach wurde endlich auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1495. von Kaiser **Maximilian I. ein beständiges Cammer-Gericht** verwilliget, (*a*) und solches den 3ten Nov. zu Franckfurt eröfnet. Kaiserliche Majestät übertrugen dabey dem Herrn **Cammer-Richter, Eitel Friedrich Grafen von Zollern,** den damals geführten **Scepter und Richter-Staab, als ein Kennzeichen der Kaiserlichen Gerichtbarkeit.** (*b*)

S. von Harprechts Staats-Archiv *I.* **Theil** *§. 70. seqq. II.* **Theil** *§. 20. 30. 32. 44. seqq.* **und** *§. 78.*

(*a*) Kaiserliche Majestät hielten sich dabey, sowohl ihre Obrigkeit, als daß Sie das Cammer-Gericht, wenn Sie im Reich anwesend seyn würden, wieder an Ihren Hof erfordern könnten, ausdrücklich bevor. (§. 68.)

Wir

Wir haben also, an statt eines wandelbaren, nicht behörig formirten, nun ein beständiges Gericht im Reich, an einem steten Ort, mit verbesserten Gesetzen, und an statt der willkührlichen, beständige Beysitzer und Urtheiler erhalten, welche von den Ständen dazu benennt werden sollen. Diese haben jedoch an der Gerichtbarkeit, (welche, daß sie dem Kaiser allein zustehe, von ihnen anerkannt worden) dadurch keinen Antheil erhalten. (§. 67. c.)

S. Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. §. 1. 12. und 23. von 1521. *Tit. I.* und *IV.* und von 1555. *Part. II. Tit. VII.* Reichs-Abschied von 1548 §. 21. *seqq.*

Deckherr *Vindic. ad* BLUM. *Tit. III. num.* 3. *Tit. XXV. num.* 6. §. 15. 21. 41. & 42.

Cäsarin. Fürstener. von des Cammer-Gerichts Jurisdiction §. 10. 13. 14. 18. 23. *seqq.* 45. 49. *seqq.*

(b) Wenn daher die Kaisere in nachherigen Zeiten das Gericht selbst besessen, oder an den Ort des Cammer-Gerichts gekommen sind; ist Ihnen der Gerichts-Staab von dem Herrn Cammer-Richter wieder übergeben worden.

S. von Harprechts Staats-Archiv *Part. II.* §. 44. *seqq.*

§. 71.

Wie nun alle Gerichte so bestellt seyn müssen, daß die daselbst anhängige Rechts-Sachen einen Ausgang haben, und entweder

1.) durch die **Mehrheit der Stimmen**, (§. 41.) oder

2.) wenn Paria entstehen, **durch eine neue Berathschlagung**, bis ein Theil dem andern weichet, oder

3.) durch ein *Votum decisivum* des, einem jeden Gericht vorsitzenden **Haupts**,

können entschieden werden;

Wie nun alle Gerichte so bestellet, daß die Sachen entweder 1.) durch die Mehrheit der Stimmen, oder 2.) durch eine neue Berathschlagung, oder 3.) durch ein *Votum decisivum* entschieden werden;

S. Freyherrn von Cramer *Opusc. Tom. II. Opusc. XVIII.* §. 4. 6. 7. 12. 13.

von Ickstatt *Diss. de jure majorum in conclusis formandis Cap. I.* §. 63. *seq.*

§. 72.

So ist auch bey Errichtung des Cammer-Gerichts darauf gesehen worden; indem

so ist auch dieses so wohl bey dem Cammer-Gericht,

1.) in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. *Tit. I.* §. 1. die **Mehrheit der Stimmen** (§. 41.) im Fall aber

2.) die Beysitzer in Votis spännig seyn würden, daselbst das *Votum decisivum* **des Herrn Cammer-Richters** vestgesetzt worden. (§. 1.)

Hernach aber

3.) in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. *Part. I. Tit. X. §. 23. 24.* und *Tit. XIII. §. 10.* so wohl durch die **fernere Umfrage**, als die *Adjunctiones* **der Senaten**, der Weg **einer neuen Berathschlagung** an die Hand gegeben worden, um einen Versuch zu machen, ob sich die Beysitzer vielleicht noch selbst einer Urtel vergleichen können, damit es keines Voti decisivi des Herrn Cammer-Richters bedürfen möge. (*a*)

(*a*) Um die Paritatem Votorum zu verhindern, ist bey verschiedenen Gerichten eine ungleiche Anzahl der Richter eingeführet. Das Memorial von 1600. §. 13. scheinet auch diese Absicht gehabt zu haben, indem die Beysitzer

in fünf unterschiedliche Definitiv-Räthe (in deren jeden sieben) ausgetheilt werden sollten.

Dieses ist hernach dem Conc. der C. G. O. *Part. I. Tit. XIV. pr. Tit. XXV. §. 1. 4.* und *8.* einverleibt worden, an statt es in der C. G. O. von 1555. *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* heisset:

Daß im Rath, zu Verfassung der End-Urtheil, mit denen Grafen und Freyherrn, nicht minder dann acht Beysitzer seyn sollen.

§. 73.

Das nehmliche wird in der **Reichs-Hofraths-Ordnung** vorgeschrieben: massen

als dem Reichs-Hofrath eingeführt worden.

1.) *Tit. V. §. 15.* **die Mehrheit der Stimmen** eingeführet, (§. 41.) und

2.) *Tit. V. §. 6.* verordnet:

da unterschiedliche *Vota* in der Anzahl gleich wären; so soll unser Präsident einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun, und alsdenn auf dasselbig, als das mehrere schliessen.

3.) ist daselbst nicht weniger eine **fernere Ueberlegung und zweite Umfrage** üblich.

S. **Reichs-Hofraths-Ordnung** *Tit. V. §. 10. 15.*

§. 74.

Ausnahmen hiervon.

Es giebt aber gewisse Ausnahmen von der Regel, wo weder ein Votum decisivum, noch die Majora gelten. (§. 42.) Diese sind bey der **ersten Frage** (§. 44. seqq.) in **Religions-Sachen** angezeigt worden, in welchen nach dem Westphalischen Frieden, weder die Mehrheit der Stimmen gilt, noch der Herr Cammer-Richter, oder Reichs-Hofraths-Präsident sich eines Voti decisivi gebrauchen können; sondern sie müssen, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, an den Reichs-Tag verwiesen werden. Gleichwie übrigens vorhin (§. 64.) angemerckt worden, daß **in wichtigen Sachen** die Re-

genten

genten ihren subordinirten Gerichten nicht gerne allzufreye Hände lassen; so wurde in der Reichs-Hofraths-Ordnung, *Tit. V. §. 18.* als eine ebenmäßige **Ausnahme von dem** *Voto decisivo* **des Herrn Präsidenten**, wohlbedächtlich versehen:

> Wo die Stimmen vertheilet, und Unser Präsident vermerken würde, **daß beyder Theile Meynung mit stattlichen grundvesten Ursachen bestärcket**, oder da Sachen vorkommen werden, darinn die Reichs-Hofräthe sich nicht vergleichen mögten; dahero, **wegen ihrer Hochwichtigkeit, deren Erledigung bey Uns vonnöthen;** (a) **so soll Unser Reichs-Hofraths-Präsident, ausserhalb Unserm Vorwissen nichts endliches schliessen** ꝛc.

(a) So ist z. E. bey denen Achts-Erklärungen in der Wahl-Capitulation *Art. XX. §. 2. seqq.* verordnet:

> daß niemand höhern oder niedern Standes, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Oberacht erkläret, sondern die bey denen Reichs-Gerichten darinn ergangene Acta sollen auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu vereydigte Stände aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religion überlegt, deren Gutachten an gesammte Stände gebracht, von denen der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil, nachdem es NB. von Uns oder Unserm *Commissario* gleichfalls approbirt, (*) in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als andern Fällen durch den Creis, darin der Aechter gesessen, solle vollzogen werden.
>
> (*) S. den §. 59.

Die Ursache, warum denen Reichs-Gerichten die Gewalt, in die Acht zu erklären, genommen worden, ist ohnstreitig diese: weil dergleichen Händel zu großen Bewegungen im Reich Anlaß geben können, und dabey Ratio status in acht zu nehmen. (§. 64.)

> S. Londorp *Act. publ. Tom. V. pag. 341.*
>
> Deckherr *in Proceſſ. informat. pag. 18. 20. seqq.*

Dahin gehöret auch das Decret Kaisers Ferdinand *III.*

> Das Churfürstliche Collegium hat gebetten, daß, was im Reichs-Hofrath cum debita causæ cognitione geschlossen, im geheimen Rath, ohne vorhergehende Communication mit dem Reichs-Hofrath nicht solle geändert werden, da sind Kaiserliche Majestät ohne das Willens, was in puncto Justitiæ cum causæ cognitione geschlossen worden, nicht zu ändern; was aber *ratio status* und andere Umstände mit sich bringen und erfordern, darinn wollen Kaiserliche Majestät Ihro die Hände frey offen behalten.
>
> S. Anhang zu der neuesten Sammlung der Reichs-Abschieden *pag. 76.*

§. 75.

In allen übrigen Fällen bleibt es also bey der Regel, daß sie durch die Mehrheit der Stimmen, oder das *Votum decisivum* müssen entschieden werden.

In denen nicht besonders ausgenommenen Fällen, bleibet es also bey der Regel: daß sie an beyden Reichs-Gerichten, entweder durch **die Mehrheit der Stimmen, oder durch ein** *Votum decisivum* des Herrn Cammer-Richters und Reichs-Hofraths-Präsidentens müssen entschieden werden. (§. 60. 71. seq.) Die Gründe, warum dieses insonderheit dem Herrn Cammer-Richter zustehe, werden in der Folge angeführt.

§. 76.

Gründe, warum insonderheit dem Herrn Cammerrichter, in denen nicht ausgenommenen Fällen, *in regula* das *Votum decisivum* zustehe.

Dem Herrn Cammer-Richter ist nehmlich von Kaiserlicher Majestät der **Gerichts-Staab**, als ein *Symbolum Jurisdictionis*, anvertrauet. Er ist **Kaiserlicher Majestät Statthalter**, und sitzet **in Allerhöchst-Dero Nahmen** zu Gericht. (§. 70.) Er ist **das Haupt**, durch welches alle Sachen dirigirt und geschaft werden.

Cammer-Gerichts-Ordnung *1555. Part. I. Tit. VII. §. 5.*
Visitations-Abschied *1713. §. 1. 16.*

Er solle des **Reichs-Herkommens**, der **Cammer-Gerichts-Ordnung**, **löblichen Gebräuchen** und **guter Gewohnheiten** nicht allein **wohl kundig** und erfahren- sondern auch verständig seyn, die rechtliche Processe zu dirigiren, und die Partheyen **zu Austrag** und **Erörterung** treulich **zu förderen.**

C. G. O. *Part. I. Tit. III. §. 1. & Tit. IX.*

Er wird selbst von denen Ständen, in dem Reichs-Abschied von 1441. **des Cammer-Gerichts und der Urtheiler Obmann** genennet. (§. 67. *c.*) Die Eigenschaft eines Obmanns bestehet aber, nach denen teutschen Gewohnheiten und der C. G O. *Part. II. Tit. IV. §. 11.* darinn, daß, im Fall die Richter sich eines gemeinsamen Entscheids nicht vereinigen können, **derselbe durch seine beyfällige Zustimmung einem Theil den Ausschlag geben solle**, oder, wie es in denen, von dem Vice-Canzler **Kopp** in seinen **Lehn-Proben Cap.** *III. §. 2. seqq.* angeführten Urkunden heisset:

> Was **der Obmann in Zufalls-Weise erkennen wird, dabey soll es bleiben.**
>
> Wäre es, daß die Richter mit gleicher Parthey zweysprechig würden, **welchem Spruch alsdann der Obmann zufiele**, das solle vollzogen und gehalten werden.

Daß man in der alten Ordnung von 1495. auf diese **Obmannschaft des Herrn Cammer-Richters** gezielet habe, erhellet aus denen damit ähnlichen Worten:

> **Wann die Urtheiler spännig**, und auf jeglichen Theil gleich wären, **welchem dann der Richter einen Zufall thut; dabey soll es bleiben.**

Er

Er solle nach der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. *Part. I. Tit. VI. §. 2.* **mit rechtlich erkennen,** und sich daran keine andere Pflicht irren lassen.

Er solle denen verglichenen und *in judicando* **angenommenen Meynungen sich** *in decernendo Processus & decidendo causas* gemäß verhalten.

Concept der C. G. O. *Part. I. Tit. XVI. §. 5.*

Er solle den alten löblichen Gebrauch und Stylum unverändert lassen, und demselben **so wohl** *in decernendis Processibus*, als *Decisionibus causarum* folgen.

C. O. C. Part. I. Tit. XXII. §. 4. 6. seq.

Er solle auf geringe Rechts-Sachen alsbald im Gericht, NB. **vor sich selbst allein,** oder mit Rath derer bey Ihm sitzenden Beysitzer mündlichen **Bescheid geben** und ergehen lassen.

Concept der C. G. O. *Part. I. Tit. VII. §. 1.*
C. G. O. von *1500. Tit. III. §. 24.*
Cammer-Gerichts-Reformation von *1531. §. 2.*

Er solle in Injurien-Sachen ex Officio Inquisition fürnehmen, und die Injurianten bestrafen.

Deputations-Abschied von *1557. §. 107.*

Er solle des Processes halber, **die Ordnung mit declariren, bessern, auch weitere Vorsehung** machen.

C. G. O. *Part. II. Tit. XXXVI.*

Er solle sogar, wenn einiger zweifelhafter Verstand in der Ordnung, nicht den Proceß, sondern NB. *articulos decisivos* **anlangend,** oder in denen Reichs-Constitutionen sich zutrüge, **sich mit denen Beysitzern, gemeinen Rechten nach, vergleichen.** (*a*)

S. Visitat. Abschied von *1556. §. 7.*
Deputat. Absch. von *1557. §. 2. (5.)*

Es solle nach der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* die Sache, worinn sie streitig, **mit an den Cammer-Richter gelangen.** Er solle über den zweifelhaften Punct die Relation von neuem anhören, **und sich mit denen Beysitzern einer Urtheil vergleichen.** Welches alles keine bloße Directorial-Befugnus anzeiget, sondern daß der Herr Cammer-Richter in streitigen Puncten mit solle zu sprechen haben.

Er ist also nicht allein der **Urtheils-Frager** und Mahner, (*b*) wie es vor diesem auch nur alsdenn mag üblich gewesen seyn, wenn sich die Beysitzer selbst einer Urtel haben vereinigen können; und daher einen Ausschlag zu geben, nicht nöthig ware; vielmehr ist ihme in der Ordnung eine größere Gewalt, **eine Mit-Erkenntnüß,**

und in denen, durch die nachherigen Gesetze nicht ausgenommenen Fällen (§. 44. seqq.) *in Regula* ein *Votum decisivum* zugelegt worden.

(*a*) Deckherr *in Consult. Forens. Cap. XLIII. num. 24. pag. 319.* macht bey diesen Worten die Anmerckung:

> *Verba notabilia, nec fere attenta: non enim frustra Judicis mentio fit, sed ut votum aliquod sit habiturus. Cui juri recentiores hic denuo locum largiti* sunt, quem in Ordinatione Camerali de 1555. antecessores inviderint.

Er will damit sagen, daß, obschon in der Cammer-Gerichts-Ordnung von *1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10.* von dem Voto decisivo des Herrn Cammer-Richters keine ausdrückliche Meldung geschehen, so sey es doch in andern, und besonders in dieser Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung wieder anerkannt worden.

(*b*) S. Freyherrn von Harprecht Staats-Archiv *Part. 2. §. 72.*

§. 77.

Wenn demnach in **weltlichen Sachen** (§. 60.)

Wenn nun in einer Civil-Sache so wohl bey Erkennung der Processe, als wenn *definitive* zu sprechen, Paria entstehen, müssen so lang adjunctiones *Senatuum* geschehen, bis sie sich einer Urtel vereinigen.

I. bey **bloßer Erkennung der Processe**, Vota mixta oder *paria in numero* entstehen, (§. 49. 58.) meynet zwar **Deckherr** *in Processu informat. pag. 98.* **und** *in Vindic. ad Blum. pag. 71.*

> *Processus in dubio esse decernendos.* Non facile enim aditum ad Judicium esse præcludendum & credendum in dubio narratis favendumque actori.

welcher Meynung der **Freyherr von Cramer** *in System. Proces. Imper. Part. II. §. 1227.* ebenfalls beypflichtet:

> In dubio versamur, *si* super quæstione, *an processus decernendi sint nec ne? in senatu paria orta.* Ergo vel *ex eo solo processus petiti decernibiles sunt.*

Gleichwie aber der **Westphälische Friede** *Artic. V. §. 56.* zwischen **Erkennung der Processe** und einer **Definitiv-Urthel** keinen Unterschied machet; (*a*) so müssen in allen weltlichen Sachen nicht nur, bey Erkennung der Processe, sondern auch

II. wenn bey einer **Endurtel** eine Gleichheit der Stimmen sich ereignet, sie mögen nun

III. **Reichsstände**, oder

IV. **Mediat-Personen** von **einer-** oder

V. **zweyerley** Religion betreffen, (§. 60.)

die Senaten so lang adjungiret werden, bis die Beysitzer sich einer Urtel vergleichen.

(*a*) Deckherr meynet zwar: (§. 56.) der Westphälische Friede rede nur von *causis dijudicandis*, und sey daher nicht von Erkennung der Processe, sondern nur von Definitiv-Urteln zu verstehen. Allein der Ausdruck von *causis dijudicandis* läßt sich eben so wohl auch von extra-judicial-

judicial-Erkänntnissen erklären, bey denen eine gleichmäßige Dijudicatur nöthig ist. Wenn bey Erkennung eines Processes sich Paria ereignen; so pfleget auch in Praxi eine Adjunctio Senatus zu geschehen.

Deckherr *in Monument. Lect. Camer. pag.* 23. saget:

> Olim *propter paria*, *alteri* quandoque *Assessori* acta legenda data sunt: aliquando pro qualitate negotii, *duobus vel pluribus*, qui post fecerunt plura Vota, ut in causa Offingen, contra Alem Anno 1531.

Die Gleichheit der Stimmen ist also damalen allein durch die Vota derjenigen, denen die Acta zugestellt, gehoben worden. Allein die C. G. O. *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* besaget ausdrücklich:

> daß die Relationes von neuem angehört werden sollen.

Es dörfte aber doch wohl nicht nöthig seyn, daß alle Convotanten des ersten Senats, sondern nur die neu adjungirte von denen Re- und Correferenten die Relation von neuem anhören, um darinn votiren zu können. Bey Formirung des Concluſi hingegen soll der ganze Senat billig wieder beysammen seyn.

Die C. G. O. stellet zu dem Ermessen des Directorii, ob nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit einer Sache, selbige in einen andern Definitiv- oder in den vollen Rath zu bringen sey. Es pflegen aber heut zu Tage die Adjunctiones mit zwey oder vier Herrn so lang zu geschehen, bis die Sache, wenn nichts destoweniger Paria bleiben, endlich in den vollen Rath kommet, wo die Herrn Präsidenten auch mit votiren.

C. C. G. O. *Part. I. Tit. X. §. 5.*
Visit. Absch. *1713. §. 36.*

§. 78.

Wenn aber nach also gesetzmäßig beschehener Adjunction, auch in dem vollen Rath sich Paria ereignen, wie soll es alsdenn gehalten werden?

Wenn aber auch *in Pleno Paria* bleiben, hat alsdann das *Votum decisivum* des Herrn Cammer-Richters statt.

Die A. C. Verwandte haben bey den Oßnabrückischen Friedens-Handlungen zwar geglaubet, daß solches kaum zu vermuthen sey; (§. 29.) Und der Herr von **Ludolf** *in Exam. loc. Blumii de Stylo pag.* 307. *seq. num.* 90. saget:

> *curandum esse, ne tales casus facile existant.*

Wie hingegen die unten (§. 82.) vorkommende Beyspiele zu erkennen geben, daß dieses allerdings geschehen könne; so bleibet allemal die Frage:

Was in solchen Fällen für eine Auskunft übrig sey?

Besagter **Herr von Ludolf** *in Colloquiis Camer. pag.* 269. **und** 302. meynet:

> Si ad Concordiam redigi non possent Assessores (wenn sie sich keiner Urtel vergleichen könnten) *nihil esse actum*, & *meliora tempora exspectanda.*

Ein schlechter Trost vor Parthien und Reichs-Stände! die oft über hundert Jahre nach der Justiz geseufzet haben, wenn sie noch bessere Zeiten erwarten sollen. So lang in denen Gesetzen noch ein Auskunfts-Mittel vorhanden, ist ihnen diese Gedult nicht anzumuthen. Justiz-Sachen können einmal ohnausgemacht nicht bleiben. Bey entstehender Gleichheit der Stimmen sind aber keine andere Mittel, als eine **neue Berathschlagung**, bis ein Theil dem andern weichet, **oder ein** *Votum decisivum*. (§. 71. seq.) Ist nun das erste durch die Vermehrung der Senaten erschöpfet, und sind so gar in Pleno Paria geblieben; so ist nichts übrig, als das *Votum decisivum* **des Herrn Cammer-Richters**. (*a*) Dieses muß alsdann ohnumgänglich statt haben: denn im Westphälischen Frieden heisset es nicht:

meliora tempora exspectanda, nihil esse actum.

sondern:

lis juxta Ordinationem Cameræ TERMINETUR.

die Sache soll ausgemacht, sie soll entschieden, *terminetur*, sie soll zu Ende gebracht werden. Wie soll nun dieses anderst geschehen, als nach der alten Ordnung von *1495*. durch das *Votum decisivum* **des Herrn Cammer-Richters**?

(*a*) Es verstehet sich von selbsten, daß der, in Abwesenheit des Herrn Cammer-Richters, das Directorium subsidiarium führende älteste Herr Präsident dieses Votum decisivum in Pleno ebenfalls haben müsse. Wovon die unten (§. 81.) vorkommende Beyspiele des Präsidenten und Cammer-Richter-Amts-Verwesers, Freyherrn von Ingelheim, ein Beweis sind.

S. Visitations-Abschied *1713*. §. 5.

§. 79.

Wie es dem Reichs-Hofraths Präsidenten ohnstreitig zustehet.

Denn wie dem Herrn **Reichs-Hofraths-Präsidenten**, nach der R. H. R. O. *Tit. V. §. 6.* das Votum decisivum ohnstreitig gebühret; so muß es auch dem Herrn **Cammer-Richter** zustehen. Was bey dem **Reichs-Hofrath** recht ist, muß es auch bey dem **Cammer-Gericht** seyn. Was bey jenem nöthig ist, damit die Rechts-Sachen nicht ohne Ausgang gelassen werden, muß bey diesem eben so nöthig, ja noch viel nöthiger, als bey jenem seyn: Massen Kayserliche Majestät bey dem **Reichs-Hofrath** (dessen oberstes Haupt allein Sie und ein jeder Römischer Kaiser sind) bey entstehender Gleichheit der Stimmen allenfalls selbst den Ausschlag geben können. Bey dem **Cammer-Gericht** fehlet es hingegen an diesem Auskunfts-Mittel. Warum soll also der Herr Cammer-Richter (die an Kaiserlicher Majestät Statt sitzen, und das ebenmäßige Haupt des Gerichts sind) nach der C. G. O. von *1495*. *Tit. I. §. 1.* in casu paritatis Vororum nicht auch bey dem Cammer-Gericht den Ausschlag geben. **Keine Ratio Disparitatis wird können angezeigt werden.**

§. 80.

Dieses Votum decisivum ist so schwer nicht, als mancher denken wird; indem dazu mehr eine gründliche Einsicht, mehr ein guter und beständiger Wille, jedermann Recht angedeyhen zu lassen, als eine große Gelehrsamkeit nöthig ist.

Hieran ist dem Justiz-Wesen höchstens gelegen, indem sonst viele Sachen ohne Ausgang bleiben würden.

Es fehlet auch an Fürsten, Grafen und Herrn nicht, die zu einem so hohen Justitz-Amt fähig sind, (*a*) die nach der C. G. O. *Part. I. Tit. III. §. 1.* und *Tit. IX.* eine so staatliche Kenntnus der Rechten und Reichs-Constitutionen besitzen, daß bey einer Gleichheit der Stimmen, ihnen nach der alten Ordnung von 1495. den Ausschlag zu lassen, kein Bedencken seyn wird; (*b*) und wenn dasjenige zutrift, was der jüng. R. A. §. 157. und der letzte Visit. Rec. §. 73. möglich zu seyn dafür gehalten; so wird es alsdenn um so leichter seyn, der vernünftigsten Meynung beyzufallen.

Gesetzt aber! dieser Ausschlag fiele nicht immer auf die beste Seite; so ist doch, ob rationes publicas nöthig und dem Justiz-Wesen daran gelegen, daß durchgegriffen - daß in denen nicht ausgenommenen Fällen, (§. 42.-51.) es bey der Regel gelassen - und daß nach dieser, alle übrige Sachen durch die Mehrheit der Stimmen - oder bey entstehender Gleichheit, durch ein Votum decisivum entschieden werden. (§. 72.) Es giebt ja, wie die Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XIII. §. 3.* der jüngere Visitations-Abschied §. 36. und die Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. V. §. 9.* und 14. klagen, nicht weniger, unter denen Beysitzern und Reichs-Hofräthen **unbedächtliche** *Majora*, **eigensinnige** *Vota*, *Opiniones*, **die keinen Grund haben;** (§. 48. *a.*) und dennoch muß es wegen des gemeinen Besten, um willen sonst keine Auskunft zu finden, bey der Regel bleiben:

daß in casibus non exceptis sonst überall die Mehrheit der Stimmen gelte. (§. 41.)

Warum soll daher jene Regel auch, in Ansehung des Voti decisivi, nicht gelten? (§ 72. 75) da solches der Analogie aller Gerichten eben so gemäß ist; (§. 71.) da es in der Ordnung gegründet; (§. 1. 61. 62. 72. 76.) da es bey dem Reichs-Hofrath üblich; (§. 73.) und da es bey dem Cammer-Gericht eben so nöthig, ja noch viel nöthiger, als am Reichs-Hofrath ist. (§. 79.)

Ein jeder rechtschaffener Patriot wird also den Nutzen und die Nothwendigkeit dieses Voti decisivi einsehen, wenn die Rechts-Sachen nicht ohne Ausgang gelassen - wenn die Justiz befördert - und wenn die darnach seufzende Partheyen nicht sollen hülflos gelassen werden.

(*a*) Sollte der Reichs-Hofrath nicht dazu eine beständige Pflanz-Schule abgeben können? wo sie auf der Herrn Banck die staatlichste Gelegenheit haben, sich eine große Rechts-Erfahrenheit zu erwerben. Des jetzigen Präsidentens, Herrn Grafen von Kirchberg Excellenz geben davon den so würdig- als ohntrüglichsten Beweiß ab.

(*b*) S. die unterthänigste Zueignungs-Schrift.

§. 81.

Geschiehet dieses: wer weiß, ob so viele *Paria* entstehen werden?

Indessen ist freylich zu wünschen, daß denen heilsamen Reichs-Satzungen (§. 47.) Folge geleistet = daß zu unsäglichem Zeit-Verlust und Schaden der Partheyen, nicht so viele Paria entstehen = daß das Andencken davon gänzlich erlöschen = und daß es also niemalen eines Voti decisivi bedürfen möge. So lang es aber an derley häufigen Ereignissen nicht fehlet, ist bey dem Reichs-Cammer-Gericht, wie am Reichs-Hofrath (§. 79.) ein ausgiebiges Mittel vonnöthen; und dazu ist kein anderes vorhanden, als daß der Herr Cammer-Richter in casu paritatis Votorum den Ausschlag gebe.

Geschiehet dieses: Wer weiß, ob so viele Paria entstehen werden? Man höret wenigstens am Reichs-Hofrath nicht so viel davon; wo *in causis mere civilibus*, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, das Votum decisivum des Herrn Präsidentens = in wichtigen Sachen aber, auf erstattetes Gutachten, der Kaiserliche Ausspruch bey der Hand ist. (§. 73. seq.)

Daß aber oft ohne Noth Paria gemacht werden, hat die letzte Visitation wahrgenommen, und solches in dem **Visitations-Abschied** §. 73. geahndet.

S. auch den **Reichs-Abschied von** 1654. §. 157.

In neuern Zeiten wird darüber nicht weniger sich beschwehret.

S. Sammlung von Visitations-Acten an verschiedenen Orten.

§. 82.

Wie also des Herrn Cammer-Richters Votum decisivum in der Cammer-Gerichts-Ordnung = so ist es auch in dem Herkommen gegründet. Dieses wird durch merkwürdige Beyspiele erwiesen.

Wie also des Herrn Cammer-Richters Votum decisivum, nach dem bisherigen, in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** = so ist es auch, nach demjenigen, was in der Folge angeführt werden solle, **in dem Herkommen** gegründet.

Ich besitze einen Extract der Protocollorum Pleni von 1654. bis 1736. den ich vor einigen Jahren, mit andern Manuscriptis, an mich erkauft habe. Ich führe dieses deswegen an, damit niemand glauben möge, als wenn ich dazu auf eine ohnerlaubte Art gekommen wäre.

In diesem finde ich nachstehende **Beyspiele des Cammer-Richterlichen** *Voti decisivi.*

1.) Den 9ten December 1665. entstunden bey der Wahl eines Cameral-Medici in Pleno Paria. **Neun** gaben ihre Stimmen dem Dr. **Sterner**, und **neun** dem Dr. **Eigelmann.** Der Herr Cammer-Richter, Marggraf von Baaden, behielten sich das Votum decisivum vor; welches Sie den 23ten Febr. 1666. dahin ertheilet haben:

> Ihro Hochfürstliche Durchlaucht haben sich auf **Doct. Eigelmann** resolviret, und derselbe hat darauf den gewöhnlichen Eid in der Leserey abgelegt.

2.) Den

2.) Den 28ten November 1685. sind wegen beschehenen Denunciationen über eines Juden Sollicitatur in Pleno Paria entstanden, und der Präsident, als Cammer-Richter-Amts-Verweser, hat darinn durch seine Stimme den Ausschlag gegeben.

S. die gem. Bescheide vom 27. Jul. 2. Octob. 1685. und 7. Jul. 1687.

3.) Sind den 12ten April 1697. über die Annahme eines Protonotarii in Pleno Paria ausgefallen, welche der, das Cammerrichterliche Amt verwaltende Präsident durch das in negativam abgelegte Votum decisivum gehoben.

4.) Als Anno 1711. nach Aufhebung des fatalen Justitii Cameralis und Wiedereröfnung des Cammer-Gerichts, der Bedacht zu nehmen war, daß der große Abgang der Assessoren wieder ersetzt werden möchte; so brachte der Herr Cammer-Richter-Amts-Verweser, Freyherr **von Ingelheim**, die Vocation des Catholischen Schwäbischen Præsentati, Herrn von **Braillard**, in Vortrag. Die A. C. Verwandte Herrn Assessores verlangten, daß zu gleicher Zeit auch ein Candidatus Augustanæ Confessionis mit berufen- und jenes Vocation in so lang mögte verschoben werden. Hierüber entstunde Paritas Votorum. Der Freyherr **von Ingelheim** liesse sich also dahin vernehmen:

> **Er thue** *vi Ordinationis Cameralis* denenjenigen Pflichten halber beyfallen, und **sich des Cammerrichterlichen** *Juris, quoad Votum decisivum*, um so mehr **gebrauchen**, als es der Ordnung, Observanz und Besten des Publici nicht gemäß, die Stelle länger ohnersezt zu lassen.

Wogegen, ausser dem Herrn Präsidenten, Grafen von Solms, und einem einzigen Assessorn, sich niemand gesezt hat. Und obschon die damalige Reichs-Visitation von dieser Deliberation Einsicht genommen; so hat sie doch der würcklichen Reception und Verpflichtung des von Braillard nicht das mindeste in Weg gelegt.

S. **von Harprechts Staats-Archiv** *II.* **Th.** *§. 72.*

5.) Als im Jahr 1714. über die Frage:

> Ob der, von des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, als Bischofen zu Worms, Hochfürstlichen Gnaden, von wegen des Oberrheinischen Creises, Catholischen Theils, präsenturte Hofrath **Dreßler**, in vim hujus Præsentationis, ad examen generale zu lassen sey?

so wohl wegen Einrichtung des Präsentations-Schreibens, als wegen der mit versirenden Jurium des Herrn Bischofen von Speyer, Paria entstunden; gab der Freyherr **von Ingelheim**, als Cammer-Richter-Amts-Verweser, dieses ad Protocollum:

> Weilen Ihro, als Cammer-Richter-Amts-Verweser, *in casu paritatis Votorum*, das *Votum decisivum* zukame; als wollten sie desselben sich anjetzo gebrauchen.

Der Herr Präsident, **Graf von Solms** erinnerte hierauf cum venia:

daß in dergleichen Fällen die zweyte Umfrage nöthig sey. (§. 72.)

Der Freyherr **von Ingelheim** erwiederte dagegen:

Wollte zwar dem Ihro hierinnfalls competirenden Juri nichts begeben = sondern solches per expressum vorbehalten haben: zu Bezeugung aber, daß Sie solches nicht dergestalt ambitionirten; so wollten Sie die zweyte Umfrage auf Veranlassung nochmalen thun; das weitere aber Ihro alsdenn vorbehalten.

Bey dieser veranlaßten zweyten Umfrage sind wieder Paria ausgefallen. Der Herr Graf von Solms erklärte hierauf:

Was er cum venia zuvor erinnert, declarirte er dahin, daß es **nicht angesehen** gewesen, **dem** *Præsidio* **und** *Directorio* **darunter zu präjudiciren**, oder etwas, so ihme *per Leges & Ordinationes* **zukommt**, in Disput zu ziehen, noch auch die vorhandene Materie dadurch zu verzögern.

Der Herr Cammer = Richter = Amts = Verweser gabe demnächst ad Protocollum:

Stantibus adhuc Votis paribus, **wollten Sie denen** *Votis accedi***ren**, die den Præsentatum ad examen generale admittiren, und könnte demselben bedeutet werden, daß er den Vergleich exhibiren möge.

Et hinc Conclusum per majora:

Solle Dominus Præsentatus **Dreßler** ad examen generale gelassen = und demselben bedeutet werden, den zwischen des Oberrheinischen Creises, Catholischen Theils, hohen Herrn Präsentanten errichteten = in dem Präsentations = Schreiben angezogenen Vergleich, in Originali aut Copia authentica, so bald möglich, zu produciren.

Diese beyde Fälle haben sich, *nemine contradicente*, ergeben, und selbst der Herr Graf von Solms hat das Votum decisivum mit anerkannt, welches um so merckwürdiger ist, als derselbe, nach Zeugniß der vorigen Visitations = Acten, ein großer Eiferer auf die Justiz und Cammer = Gerichts = Ordnung ware, und dem damaligen Cammer = Richter = Amts = Verwesern sich allenthalben entgegen gestellet hat.

6.) Bey des Chur = Brandenburgischen Præsentati **Brand** abgelegter ersten Prob = Relation hat es Anno 1718. viele Schwürigkeiten abgesetzt; indem verschiedene solche nicht für Assessorat = mäßig ansehen wollten. Es wurde also den 14ten Junii ein Conclusum Pleni dahin abgefaßt;

daß ermelter Præsentatus **Brand** eine neue **Prob = Relation** zu machen hätte, und dazu zu lassen wäre.

Dieses

Dieses veranlaßte ein sehr nachdencklich-Preußisches Schreiben, worüber der Herr Cammer-Richter, **Fürst von Fürstenberg**, einen Vortrag ad Collegium thaten. Es entstunden aber inter Votantes Paria. Der Herr Cammer-Richter legte also zu deren Hebung, ohne Widerspruch, ein Votum decisivum ab, nach welchem er so fort das Conclusum machte.

7.) Dem Herrn Cammer-Richter, **Grafen von Hohenloh**, wurde Anno 1722. angezeigt, daß Dr. **Sachs** in Gegenwart vieler Canzley-Personen gesagt hätte: Er wisse, daß in Sachen der Gemeinde **Cruft**, wider die Abtey **Laach** eine Urtel vorhanden- und obschon sie noch nicht publiciret; so seyen ihm doch die Rationes decidendi und der Innhalt bewußt. Der Herr Cammer-Richter veranlaßte, wegen des nicht beobachteten Silentii, hierüber eine förmliche Inquisition.

S. **Cont. der C. G. O.** *Part. I. Tit. XV. §. 6.*

Nach deren Beendigung, und als den 4ten Jul. die Frage in Pleno vorkam, wie Dr. **Sachs** zu bestrafen sey; fielen die Majora zwar auf einen Verweis; wegen der Geld-Strafe hingegen waren die Meynungen in quanto verschieden.

Der Herr Cammer-Richter machte daher eine besondere Umfrage darüber: Mit wie viel Marck Silber Dr. Sachs zu bestrafen? **Sechs** Herren hielten dafür, daß er in **drey**- und **sechs**, daß er in **zwey** Marck zu condemniren sey. Weil also Vota Paria waren, bestimmten der Herr Cammer-Richter die Geld-Strafe auf **drey** Marck Silber. Das *Conclusum* gienge hierauf *per majora* dahin:

> daß Dr. **Sachs** zu wohlverdienter Straf, und andern zum Exempel, nebst einem Verweis, **drey Marck Silbers** aus seinen eigenen Mitteln, in den Armen-Säckel innerhalb drey Tägen, sub pœna dupli & realis Executionis zu erlegen hätte.

Dieser, mit Zufriedenheit aller Mitglieder des Collegii, sich ergebene Casus ist um so merckwürdiger, als es eines Theils eine Inquisitions- mithin ohngezweifelte Justiz-Sache betroffen, und andern Theils der Herr Cammer-Richter sein Votum decisivum auf die höhere Strafe gegeben hat; indem doch sonst dafür gehalten wird, daß, wenn in einem Senat, wegen der Strafe Paria entstehen, das Conclusum auf die Seite zu machen sey, die ad mitiorem sich vereinbaret.

S. **von Cramer** *Opusc. Tom. II. Opusc. XVIII. §. 4. 10. 12. & 13.*

8.) Theilten sich Anno 1725. die Meynungen über die Frage:

> Ob die rückstehende Cammer-Zieler per sententias Fiscales zu betreiben, und zu Beförderung der Besoldungs-Vermehrung ein Collegial-Schreiben an den Reichs-Tag zu erlassen sey?

Ein Theil hielte dafür:

Mit Publicirung der fiscalischen Urtheile contra morosos fortzufahren; massen solches das vorseyende Geschäft augmentationis Salarii, nicht allein keinesweges hindern= sondern vielmehr befördern würde, wenn man sehe, daß Camera einen jeden zu Leistung seiner Schuldigkeit anhalte.

Die andere waren der Meynung:

daß nicht rathsam sey, mit Publicirung fiscalischer Urtheile, die pro augmentatione Salarii willige Stände aufzubringen, da sonderlich, nach denen letzt aus Regenspurg eingeloffenen Briefen, zu Vermehrung des Gehalts die gröste Hofnung sey.

Einer legte dieses Votum singulare ab:

da er von dem angeführten Schreiben keine Information habe; so wolle er sein Votum, bis er solche erlangt, suspendiret haben.

Der Herr Cammer=Richter=Amts=Verweser, **Freyherr von Ingelheim**, gabe darauf ad Protocollum:

Weil Paria vorhanden, **und ihme jetzo das** *Votum conclusivum* **zustehe;** so wolle er die Majora dahin machen, ut fiat hodie publicatio Sententiæ, **und daß das Schreiben** abzulassen sey.

Der Herr Referens protestirte gegen dieses Votum:

weil Herr von G. sein Votum suspendiret, und schuldig sey, solches positive zu erstatten.

Diese Protestation ist nicht darum geschehen, weil der Herr Cammer=Richter=Amts=Verweser ad Votum decisivum nicht befugt= sondern, weil ein Beysitzer, wie er nach der Ordnung zu thun schuldig war, noch nicht votiret hatte: denn so lang inter præsentes noch ein Votum ermangelet, ist kein Casus paritatis vorhanden.

Herr von G. ist hierauf mit seinem Voto denenjenigen beygetretten, welche dafür gehalten, daß mit Publicirung der fiscalischen Urteilen noch ein Post=Tag abzuwarten; wodurch der Casus paritatis Votorum sich wieder gehoben hat.

9.) **Nassau=Saarbrücken** war Anno 1614. dem Hause **Baaden=Durlach** ein Capital von 100000. Fl. schuldig, für welche die Herrschaft Lahr verschrieben war. Baaden klagte, und es wurde die Immißion erkannt. Gleichwie aber im **Westphälischen Frieden** *Artic. VIII. §. 5.* und dem **jüngsten Reichs=Abschied** *§. 170. seqq.* verordnet, daß die im dreyßigjährigen Krieg aufgeloffene Zinsen den obærirten Creditorn nachzulassen seyen; so wollte Saarbrücken, in Ansehung dieser verfallenen Zinsen, Jurisdictionem Cameræ

meræ nicht anerkennen; weil die, über ein Moratorium entstehende Fragen ad reservata Cæsarea gehörten; mithin dem Cammer-Gericht darüber keine Erkenntniß zustünde.

Saarbrücken wandte sich an den Kaiserlichen Hof, und erhielte den 4ten August 1724. ein Rescript; in welchem, so viel die Zinsen betroffen, dem Cammer-Gericht all-weiteres Verfahren untersaget wurde.

Der damalige Herr Cammer-Richter, **Graf von Hohenlohe**, brachte dieses Kaiserliche Rescript den 11ten December 1725. ad deliberationem Pleni.

Man beeiferte ungemein die Cammer-Gerichts-Jurisdiction. Die Vota spalteten sich aber in zwey gleiche Theile.

Herr Referens concludirte dahin:

daß ein Beschwerungs-Schreiben an Kaiserliche Majestät gegen die Eingriffe des Reichs-Hofraths zu erlassen- der Fiscal gegen Nassau-Saarbrücken wegen der ungebührlichen Schreibart zu excitiren- Vorstellungen an Kaiser und Reich zu machen- in der Haupsache aber von dem Cammer-Gericht in dem Wege Rechtens fortzufahren sey.

Diesem sind **sieben** Vota beygetretten. **Acht** hingegen trugen darauf an:

daß an Kaiserliche Majestät ein allerunterthänigster Bericht zu erstatten- darinn Jurisdictio Cameræ zu behaupten- und zu solchem End Referentis Votum cum Rationibus fundatæ jurisdictionis beyzulegen- jedoch einsweilen in der Sache still zu stehen sey.

Die zwey übrige, wovon einer sich zu votiren entschuldigte; der andere aber auf eine Conferenz und Zusammentrettung einiger Reichs-Hofräthen und Assessoren antruge, konnten nicht gezehlt werden.

Es sind also unter sechszehen Votanten Paria entstanden. Der Herr Cammer-Richter fande hierauf kein Bedencken, sich den 19ten December dieses Voti decisivi zu gebrauchen:

Ob er schon wegen des eingelangten allergnädigsten Rescripts, und darinn enthaltenen besonderen Expressionen, **als Ihro Kaiserlichen Majestät unterthänigster Statthalter**, (§. 76.) dahier billiges Bedencken zu tragen hätte, zu einer weitern Vorstellung zu concurriren; weil er jedoch ex Voto D. Referentis wahrgenommen, daß in dieser Sache Jurisdictio Cameræ behauptet werde, und es scheinen wolle, ob müste Dominus Referens Viennensis die Acta nicht ganz beysammen gehabt- und gelesen haben; Er auch niemalen gewillet, Jurisdictionem Cameræ zu hemmen, vielmehr ohnverhalten müste, daß er bereits an **Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät** einen Bericht erstattet; als könnte

er auch geschehen lassen, daß ein wohlgefaßter ohnanstößiger Bericht, cum acclusione Status causæ & Extractus Voti, abgefaßt, und an Kaiserliche Majestät allerunterthänigst erlassen werde.

Et hinc *Conclusum per majora:*

an Kaiserliche Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung, cum acclusione seriei Actorum & Extractus Voti Dn. Referentis, in submissesten Terminis abzulassen; welche Herr Referens, nach denen in Votis enthaltenen Erinnerungen, zu concipiren und hiernächst in Pleno vorzubringen hätte.

Bey diesem Ausschlag des Herrn Cammer-Richters, in einer, so wohl die Kaiserliche Reservata, als Jura duorum Statuum *in causa Judiciali* (*a*) betreffenden Sache hat niemand etwas erinnert, noch dem Voto decisivo und der Gesetzmäßigen Befugniß des Herrn Cammer-Richters sich im geringsten widersetzt. Endlich

10.) sind noch in diesem Jahr des jetzigen Herrn Cammer-Richters **Grafen von Spaur** Excellenz in einer Inquisitions-Sache, bey sich anlassender Paritate Votorum, den Ausschlag zu geben im Begrif gewesen; bey welcher Gelegenheit Sie das Votum decisivum standhaft vertheidiget haben. Weil sich aber die Beysitzer bey der zweyten Umfrage noch einer Urtel vereinigten; so war den Ausschlag zu geben nicht mehr nöthig. (NB. S. §. 81.)

(*a*) Es sind demnach nicht lauter Casus Præsentationis, sondern auch Justiz-Sachen, wo das Votum decisivum zur Uebung gekommen. Wiewohl 1.) die Präsentations-Sachen ebenmäßige *casus Justitiæ* sind; indem es dabey so wohl um die Jura præsentantis und Præsentati, als der nachfolgenden Præsentatorum zu thun ist; und wenn 2.) das Votum decisivum in derley wichtigen *causis Politicis* anerkannt wird; so muß es noch vielmehr in bloßen Justiz-Sachen statt haben.

§. 83.

Es kann daher nicht gesagt werden, daß das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters ausser Uebung gekommen sey.

Aus diesen Præjudiciis ist abzunehmen, daß die Casus materiarum Pleni,

in quibus, ut Dominus Judex accessione Voti sui pondus concluso addat, sit necessarium,

so rar nicht seyen, als der Herr **von Ludolf in seinen** *Colloquiis Camer. pag.* 270. dafür gehalten; und daß ausser dem, Anno 1711. sich ereigneten Vorgang, von dem zur Uebung gebrachten Cammerrichterlichen Voto decisivo, sich mehrere Spuren antreffen lassen, als der Freyherr **von Harprecht in seinem Staats-Archiv** *Part. II. §. 72. pag.* 70. aus denen Protocollis Pleni hat wahrnehmen mögen. Es kann also nicht gesagt werden, daß, wie sowohl derselbe, als der Herr **von Ludolf in seinen** *Observat. Forens. Part. III. pag.* 567. und **Tafinger** *in Institut. Jurisprud. Camer. §. 112.* meynen, solches ganz ausser Uebung gekommen sey.

§. 84.

§. 84.

Die Ursachen werden angeführt, warum so wenige Beyspiele vorhanden sind.

Woher kommt es aber, daß von dem Voto decisivo nicht mehrere Beyspiele vorhanden sind? Die Ursache lieget darinn: weil entweder 1.) bey der **zweyten Umfrage** ein Vorstimmender denen Gründen eines Nachstimmenden beytritt, und auf das mehrere schließet; (*a*) oder 2.) durch die **Adjunction der Senaten** die Paria gehoben werden; oder wenn 3.) die Sache in den vollen Rath gebracht wird, alsdann bey der ungleichen Anzahl von siebenzehen Assessoren und denen mit-votirenden Herrn Präsidenten, wenn sich kein Votum singulare ereignet, insgemein die Mehrheit der Stimmen herauskommet; so daß es in den allerwenigsten Fällen eines Voti decisivi bedarf. (§. 72.)

(*a*) Wenn der Herr Cammer-Richter vermercket, daß die Nachstimmende aus wichtigen Ursachen einer andern Meinung, als die Vorstimmende sind; so soll die zweyte Umfrage billig niemalen unterlassen werden, und letztere, als Sacerdotes Justitiæ, solchenfalls kein Bedencken haben, befindenden Umständen nach, ihre vorhin abgelegte Vota zu ändern: denn es kommt dabey nicht auf das Rechthaben- nicht auf eine eigensinnige Behauptung der oft keinen Grund habenden Meynung- und daß man nicht gefehlt haben will, sondern auf die GOtt geheiligte Justiz-Verwaltung- und die geleistete schwere Pflichten an. (§. 47.)

S. Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XIII. §. 1. 3.*
Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. I. §. 15. Tit. V. §. 9. 14. 18.*
Jüngster Visitations-Abschied *§. 36. 73.*

§. 85.

Wenn aber auch ein Cammer-Richter die Seinen nicht bedienet hätte; so hat er dadurch denen directorial-Gerechtsamen nicht präjudiciren können.

Wenn aber auch ein Cammer-Richter dasjenige, was er, obhabenden Pflichten nach, hätte thun können und sollen, vielleicht unterlassen- und sich des Voti decisivi, bey in Pleno entstandener Gleichheit der Stimmen, nicht bedienet hätte; so hat er dadurch denen directorial- so wohl, als darunter mit versirenden Kaiserlichen Gerechtsamen nichts vergeben können.

Indessen wird schwerlich ein Fall können angezeigt werden, wo einer in diesem Fall sich dessen nicht bedienet- oder wenn er es hätte thun wollen, daran wäre gehindert worden.

Die §. 82. gemelte Beyspiele sind vielmehr ein Beweis, daß die Herrn Cammer-Richtere, in vorkommenden Fällen solches auszuüben, nie unterlassen haben.

§. 86.

Gegen die Gesetze gilt kein widriges Herkommen.

Allenfalls kann auch gegen die Ordnung und die deutlichste Reichs-Gesetze (§. 1. 62.) keine widrige Observanz gelten: denn soll ein Gesetz durch ein gegentheiliges Herkommen oder Gewohnheit

heit aufgehoben werden; so ist eine stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers, und wenn diese vermuthet werden solle, eine Rationabilität erfordert.

§. 87.

Es fehlet auch dazu an denen Requisitis: weil 1.) Kaiser und Reich dieses Votum allezeit anerkannt: 2.) ein gegentheiliges Herkommen unvernünftig wäre.

An diesen beyden Requisitis fehlet es bey der angeblich-contrairen Observanz des Cammer-Richterlichen Voti decisivi ganz offenbar: denn so viel

das **erste** betrift, ist die stillschweigende Einwilligung so wenig ab Seiten Ihro Kaiserlichen Majestät, als der Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhanden; daß vielmehr

a.) **Kaiserliche Majestät** sowohl, als die **Catholische Stände** dieses Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen ausdrücklich behauptet- (§. 60. seq.)

b.) so wohl höchstermelte **Kaiserliche Majestät**, als **das ganze Churfürstliche Collegium** und **viele Fürsten** in der Münsterischen Erbmänner-Sache, auf dieses Votum decisivum und das Kaiserliche Vorrecht decidendi in casu Paritatis sich bezogen haben. (§. 59.)

Zweytens würden viele Sachen, wenn in Pleno Paria entstehen, ohne dieses Votum decisivum zum Schaden des Justiz-Wesens ohnausgemacht bleiben müssen. (§. 80.) Ein solches Herkommen würde also höchst unvernünftig seyn; so daß es auch an dem andern Requisito einer zu recht beständigen Gewohnheit fehlet.

§. 88.

Selbst die protestirende Gesandschaften haben es bey Gelegenheit des Anno 1711. geschehenen Vorgangs, (§. 82.) in dem, ihren Religions-Verwandten den 19ten Decembr. 1713. demnächst zugestellten Concluso, in Regula anerkannt:

Selbst die Protestanten haben es noch bey letzter Visitation anerkant. Sie waren nur besorgt, daß Jura Evangelicorum nicht gekränkt werden mögten.

> Sie stellten wegen des, von einem zeitigen Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser prätendirenden Voti decisivi, ausser allem Zweifel: Sie, Evangelische Präsidenten und Beysitzer, würden mit solcher Reichs-Satzungsmäßigen Behutsamkeit; NB. **in denen Fällen, da man sich dessen bedienen zu können, glaubte,** zu verfahren wissen, daß **allenfalls die** *Jura Statuum Evangelicorum* **ohngekränckt blieben.**

Sie sind also nur besorgt gewesen, daß die Jura Evangelicorum dadurch gekränckt werden mögten; weil sie glaubten, daß durch die, per Votum decisivum geschehene alleinige Berufung des Catholischen Præsentati von Braillard, der Reichs-Satzungs-mäßigen Religions-Parität ein Abbruch geschehe. Wenn dieses seine Richtigkeit gehabt hätte;

hätte, wär ihnen nicht zu verdencken gewesen, daß sie dem, **in Religions-Sachen** nicht statt habenden Voto decisivo des Herrn Cammer-Richter-Amts-Verwesers sich damalen widersetzt hätten. (§. 46.)

§. 89.

Gleichwie es aber in diesem Vorfall keines Wegs die Absicht hatte, dem Protestantischen Religions-Wesen einen Abbruch zu thun, daß einsweilen ein Catholischer Præsentatus eingeruckt; weil eines Theils bey dem Cammer-Gericht, wegen des Kaiserlichen Præsentati, keine omnimoda Paritas eingeführet; (§. 38. *a.*) und wenn auch andern Theils, auf eine Zeit-lang ein Catholischer Assessor mehr ist, doch die Religions-Parität in denen Senaten- in Pleno aber, wenn es Religions-Sachen sind, wie es ohnedem bey der ungleichen Anzahl der Beysitzer seyn muß, (§. 83.) die ficta Paritas kann beobachtet werden; so ist kein Wunder, daß in dem, den 26ten May 1719. von Kaiser **Carl** *VI.* erfolgten Commißions-Decret, das sogenannte Conclusum Conferentiæ Visitatorum Evangelicorum (*a*) oder, wie es hiesse, die einseitige, in re & forma ungebührliche Schrift, aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit, als nichtig erkläret worden: mit der Bedeutung jedoch:

Gleichwie aber diese Besorgniß ohnerfindlich ware; so haben Kaiser Carl VI. ihr Conclusum, als Gesetz-widrig cassiret.

> daß, wenn gegen Ihro Kaiserliche Majestät Wissen, die **Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede sollten ausser Augen gesetzt** und Sie, als oberster Richter im Reich, davon durch geziemende Wege benachrichtiget werden, Sie die behörige Reichs-Constitutions-mäßige Einseh- und Vermittelung zu verfügen, nicht unterlassen würden.
>
> S. **neueste Sammlung der Reichs-Abschiede** *Part. IV. pag. 343. seq.*

(*a*) Kaiserliche Majestät haben dieses Conclusum in dem, Anno 1719. an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Commissions-Decret, nach der Reichs-Grundverfassung nicht anders, als vor eine solche Sach ansehen können:

> die nicht nur der Kaiserlichen Allerhöchsten Auctorität und des gesammten Reichs innerlicher Verfassung, Ansehen und Gerechtsamen widerstrebe, sondern auch mit der Ehre und Wohlstand des damals visitirten Cammer-Gerichts auf keine Weise sich vereinbaren lasse, als deme dadurch gleich bey Anfang seiner Wiederherstellung eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet- zugleich aber auch der Grundstein zu allerhand Singularitäten, einseitigen heimlichen Berichten und Delationen, auch Offenbahrung derer *Votorum* und Raths-Geheimnissen geleget werde, samt andern Inconvenientien, die nicht ohne Hemmung der Justiz und Zerrüttung derer, aus verschiedenen Glaubens-Verwandten bestehenden Cammer-Gerichts-Personen, daraus herfliessen müssen; da doch denenjenigen, die zu besagtem Con-

cluso geholfen, oder sonst das ihrige dazu beygetragen, nicht unbewust seyn könne, daß, da die, von Kaiserlicher Majestät und dem Reich, beliebt- und genehm gehaltene Reichs-Instruction auf keine *Singulos*, sondern die gesamte *Visitatores* und deren gemeinsame Verrichtungen gestellt gewesen; Ihro Kaiserliche Majestät sich auch selbst nicht einfallen lassen, in dergleichen Dingen einseitig fortzugehen, also auch um so weniger sich von einzelen *Subdelegatis* gebühren wolle, derley Verfügungen zum Gesetz und Richtschnur *in judicando* vorzuschreiben, noch weniger aber andern, sich darnach zu richten, als am Tage liege, daß ohne eines Römischen Kaisers Vorwissen, Beytrett- und Genehmhaltung dergleichen Dinge weder angefangen- noch geendigt werden können, und ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müste, daß, wenn in teutschen Reichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinnern, solches zuforderst an einen Römischen Kaiser, durch im Reich übliche Mittel und Wege gebracht- keines Wegs aber, mit Umkehrung guter Ordnung und Anzettlung schädlicher Mißhelligkeiten, zum Verfall der teutschen Regierungs-Form, durch einseitig unternommene, unförmlich- und in ipsis Terminis eine Implicanz mit sich führende Concluſa festgestellt werden könne.

§. 90.

Da also das Votum decisivum nicht in Religions- sondern in bloßen Civil-Sachen statt haben solle; so haben die A. C. Verwandte keine Ursache, besorgt zu seyn, daß es ihrem Religions-Wesen nachtheilig seyn könnte.

Nachdem es also die Meynung nicht hat, daß das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters **in Religions-** oder **denen davon abhangenden weltlichen Sachen**, zwischen zweyerley Religions-Verwandten Reichs-Ständen- (§. 45.) sondern *NB. in causis mere civilibus* (§. 60.) statt haben solle: Wie kann solches denen **Protestanten bedencklich-** wie kann es ihrem Religions-Wesen nachtheilig seyn? Wie können sie besorgen, daß dadurch ihr Interesse denen Majoribus Catholicorum exponiret würde? Diese erklären ja, daß sie **in Religions-Sachen** keine Majora machen wollten. (§. 16.) Mithin ist nicht abzusehen, was sie noch vor Bedencken haben (§. 23. pag. 21.) Wie können sie mit dem Herrn **von Ludolf in seinen** *Observat. Part. III. pag. 567.* dafür halten, daß dieses wider das zeitliche System des Cammer-Gerichts angehe? Und wie können daraus beschwerliche Folgen und große Bewegungen in dem Reich ominiret werden?

S. vielmehr die *§. 89. Not. a.* **und** *§. 93. ad 8.*

Sogar **Hippolitus** à Lapide, der die Kaiserlich- und Catholische Gerechtsame gewiß nicht vertheidiget, hat in seiner **Abhandlung** *de Ratione Status pag. 197. seq.* dieses Cammerrichterliche Votum decisivum **anerkannt**; indem er saget:

> Hi (**Cammer-Gerichts-Beysitzer**) magis Judices (**Urteiler**) quam Assessores dici merentur, licet unus aliquis (**der Herr Cammer-Richter**) Judicis nomen ac titulum gerat, directionem processus ac Judicii habeat, Vota singulorum exquirat, colligat, numeret, & *NB. si ea paria sint, controversiam calculo suo in alterutram partem decidat.*

Welches

Welches um so merckwürdiger ist, als dieses Buch im dreyßigjährigen Krieg herausgekommen, und lauter Consilia zum Besten der A. C. Verwandten enthält. Er muß also eingesehen haben, daß das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters, wenn es **in bloßen weltlichen Sachen** gebrauchet wird, ihnen nicht nachtheilig sey. (§. 7.) Selbst die protestirende Visitatores waren in dem (§. 88.) vorangeführten Concluso allein besorgt:

> daß ihre Religions-Verwandte Assessoren **in denen Fällen, da man sich des** *Voti decisivi* **bedienen zu können glaubte**, (§. 77. seqq.) so behutsam verfahren mögten, daß NB. **allenfalls** *Jura Evangelicorum* **dabey ohngekränckt blieben.**

Wie können sie also **in Civil-** oder **sie gar nichts angehenden Sachen** derentwegen besorgt seyn, (§. 61.) wo von Juribus Evangelicorum überall keine Frage ist?

Es hat demnach allerdings eine Anwendung, was Graf **Trautmannsdorf** bey denen Friedens-Handlungen ihnen vorgeworfen: (§. 23.)

> Erst hätten sie remedium morbo gesucht, nemlich daß **in Religions-Sachen** die Majora Catholicorum (das Votum decisivum des Catholischen Herrn Cammer-Richters) nicht gelten sollten. (§. 44. seqq.) **Nun sie das hätten, wollten sie doch nicht** *acquiesciren*.

Ich muß daher billig nochmalen wiederholen, was vor diesem Chur-Sachsen geäußert hat: (§. 10.)

> Man solle einander recht hören und verstehen, und **nicht so gar** *Suspicionibus* **induigiren.** Was würde es für ein seltsames Ansehen haben, wenn man **in** solchen **Sachen, die sonst keinen Ausgang gewinnen können, sich keiner** *Cognition* **und** *Decision* **unterwerfen wolle.** Der eine Theil solle dem, so bessere Rationes hätte, weichen, und leidentliche Mittel nicht ausschlagen. (§. 46.)

§. 91.

Die protestantische Comitial-Gesandschaften machten indessen gegen das Kaiserliche Commißions-Decret eine Vorstellung ad Imperatorem.

Indessen sind die protestirende Comitial-Gesandschaften durch höchstermeldtes Commißions-Decret (§. 89.) veranlasset worden, den 9ten April 1720. an Kaiserliche Majestät eine Gegen-Vorstellung des Innhalts gelangen zu lassen:

> anlangend **das Cammergerichtliche** *Votum decisivum*; so ist zwar
>
> 1.) da kein **Unterschied der Religionen**, und nur ein einziger Senat beym Cammer-Gericht gewesen, **in der alten Ordnung** *de* 1495. die Vorsehung geschehen:

Ob die Beysitzer spännig und auf jeden Theil gleich wären, **welchem** dann **der Richter einen Zufall thut**, dabey soll es bleiben.

Wir lassen

2.) dahin gestellt seyn, ob die alten Manuscripta hierinn übereinstimmen, wie **Deckherr** *in Monument. Lect. Camer. ad Ordinat. Part. I. Tit. IX.* verbis:

licet in Manuscriptis diversissime lecta sit Nota:

in Zweifel ziehet, und widerspricht. Es ist aber

3.) bey besserer Einrichtung des Cammer-Gerichts, **da man mehrere Senatus gemacht**, zumalen **zu der Zeit des Religions-Friedens**, (welcher und die Cammer-Gerichts-Ordnung bekanntlich auf einen Tag unterzeichnet worden) auch nachher ganz anders gehalten, und in dieser **Ordnung** *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* ein anderes verfüget worden; welchem nicht allein die, **im Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung** *Part. I. Tit. XXV. §. 3.* allegirte nachherige Verordnungen inhæriren, sondern es ist auch

4.) in dem *Instrument. Pac. Artic. V. §. 56.* bestättiget- und erläutert worden.

5.) Ist merckwürdig, daß durch ermelte **Cammer-Gerichts-Ordnung** *de 1555. in Proœm.* alle andere hiebevor aufgerichtete Ordnung- und Satzungen hiemit cassirt- und abgethan seyn sollen; wohin auch

6.) das *Instrum. Pac. Art. XVII.* ausdrücklich gehet; dahero denn

7.) unsere Höchst- und Hohe Principalen, auch Obere und Committenten um so weniger finden können, daß hierinn der Evangelischen Visitatorn Provocation auf die Reichs-Satzungen unrecht gewesen, als in allen Visitations-Abschieden und anderen Ordnungen, so von 1555. bis 1691. des Cammer-Gerichts wegen, oft von Jahren zu Jahren ergangen, und Minutissima in Consideration gekommen, nicht ein einigesmal, wegen eines solchen Voti Beschwerde oder Anregung geschehen; welches in solchen Zeiten, da alles herfürgesucht- und gereget worden, unausbleiblich gewesen wäre, falls man hierunter vor den zeitlichen Cammer-Richter einige Prärogativen vindiciren zu können geglaubt hätte, sondern vielmehr im Gegentheil ist

8.) in dergleichen Fällen die **Observanz und das Herkommen** vor die, in gedachter **Cammer-Gerichts-Ordnung** *de 1555.* verfügte Adjunction geblieben; auch so auf die Nachkommen fortgepflanzet worden, daß es vielmehr

vor

vor eine Umstürzung des *Status Cameralis*, folglich der Reichs-Verfassung mit zu halten seyn würde, hierunter eine andere Art und Weise einzuführen, als was obgedachte Reichs-Gesetze vermögen.

S. Henniges *Meditat. ad Instrum. Pac. Artic. V. §. 56. lit. g. pag. 687.*

Von Ludolf *in Commentat. System. Auctar. XX.*

§. 92.

Auf diese Vorstellung haben **Kaiserliche Majestät** damals Ihrer Principal-Commißion am Reichs-Tag aufgetragen, daß diese denen protestantischen Gesandschaften, nur bey Gelegenheit, mündlich äußern könnte, wie Allerhöchstdieselbe sich dadurch keines andern, als im Commißions-Decret enthalten, überzeuget fänden; dahero es auch bey diesem Decret und seinem ganzen Innhalt bewenden liessen. Ueber welches sämtliche sowohl protestirende, als Catholische Stände ohne einige Einrede, bereits vorher nicht allein die Reichstägige Deliberation angestellt- sondern auch in denen übrigen Puncten sonderlich Sustentationis Cameralis, den 19ten Dec. 1719. das Reichs-Gutachten, mit Voransetzung und ohnwidersprochener deutlicher Wiederholung vorberührten Decreti vom 26ten May e. a. erstattet- folglich das Cammerrichterliche Votum decisivum so wohl hierin, als in denen über diese Materie in folgenden Jahren gegebenen Reichs-Gutachten, willig anerkannt haben.

Der Kaiser liesse es aber bey dem Commißions-Decret bewenden, u. in folgendem Reichs-Gutachten haben es alle Reichs-Stände zum Grund gelegt; mithin das darinn behauptete *Votum decisivum* anerkannt.

S. neueste Sammlung der Reichs-Abschieden *Part. IV. pag. 344. seqq.*

§. 93.

So viel aber die in besagter Vorstellung enthaltene Schein-Gründe anlanget, ist

ad 1.) ausser allem Zweifel, daß in der ersten **Cammer-Gerichts-Ordnung von** *1495.* dem Herrn Cammerrichter das Votum decisivum von Kaiserlicher Majestät und dem Reich zugelegt worden. (§. 1. 61. 76.) Es zweifelt auch

ad 2.) **Deckherr**, welcher dieses Votum decisivum allenthalben vertheidiget hat, (§. 62. 76. *a.* 95.) nicht sowohl an der **Cammer-Gerichts-Ordnung** selbsten, (welche in der neuesten Sammlung der Reichs-Abschieden, die mit den Originalien im Reichs-Archiv collationiret worden, in nemlichen Worten anzutreffen ist) als vielmehr an der Nota der ältesten Commentatorn, die er im Manuscript aus dem Speyerischen Brand gerettet- und seinen Monumentis einverleibt hat.

Gegen obige Vorstellung (§. 91.) wird gezeiget: daß

1.) das Votum decisivum in der alten Ordnung gegründet:

2.) Deckherr nicht so wohl daran, als an der Nota Manuscripta der Commentatorum gezweifelt habe:

Ad 3.) ist aus denen Cammer-Gerichts-Ordnungen von *1521. Tit. III.* und *1523. pr.* (§. 2.) zu ersehen, daß das Cammer-Gericht

3.) dieses bey Gelegenheit des Religions-

Friedens, so wenig durch die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. als

schon damalen, mithin lange vor dem **Religions-Frieden von** 1555. und ehe man noch daselbst an eine Verschiedenheit der Religion gedacht hat, in mehrere Senate abgetheilt worden: denn der Freyherr von **Harprecht** hat **in seinem Staats-Archiv** *IV.* **Theil** *II.* **Abth.** *§. 96. seqq. 124. seqq.* und *V.* **Theil** *§. 48. seqq. 58. 62. 75.* angemerckt, daß zu solcher Zeit noch niemand, als Catholische zugelassen- und dieses eben die geheime Ursach gewesen wäre, warum das Cammer-Gericht, weil die neue Lehre sich damals um Nürnberg auszubreiten anfienge, Anno 1524. nach Eßlingen- und Anno 1527. von da wieder nach Speyer verrückt worden. (*a*)

(*a*) S. Reichs-Abschied von *1524. §. 24.* und Reichs-Abschied zu Speyer von *1526. §. 26.* in welchen sowohl, als denen nachgefolgten, die Catholische Glaubens-Lehren noch überall bestätiget- und die Religions-Spaltungen geahndet werden. Es wurden deswegen auch, bey denen jährlichen Visitationen, besondere Fragstücke auf die Religion gestellt. Daß aber Anno 1526. die neue Lehr bey dem Cammer-Gericht noch keine Wurzel müsse gefaßt haben, erhellet aus der, von Cammer-Richter und Assessoren, an die Commissarien zu solcher Zeit ertheilten Antwort:

> Sie könnten bey ihren Pflichten anzeigen, daß sie keinen unter ihnen wüßten, der ungebührlicher Weiß von den Hochwürdigen Sacramenten zu disputiren, sich unterstehe, oder an verbottenen ungewöhnlichen Tägen sich Fleisch zu essen brauche.

S. von Harprechts Staats-Archiv *V.* Theil *§. 86.* und *pag. 205.*

In dem Reichs-Abschied von *1530. §. 91.* wird noch allen Cammer-Gerichts-Personen anbefohlen, sich dem Articul des Glaubens und der Religion gemäß zu halten, mit dem Anhang:

> daß, wo sie den übertretten und ungehorsam erfunden würden, es wäre wer es wolle, der Cammer-Richter Befehl und Macht haben solle, den oder dieselbe von seinem Amt zu urlauben und abzusetzen. Deme der Cammer-Richter, die Kaiserliche Ungnad zu vermeiden, also strenglich nachkommen solle.

Welche Verordnung in der Cammer-Gerichts-Reformation von *1531. §. 58.* und der Cammer-Gerichts-Ordnung von *1533. §. 16.* nochmahlen wiederholet- auch deswegen daselbst gegen das anwachsende Diſſidium Religionis mit verschiedenen Erkänntnissen und poenal-Mandaten beständig fortgefahren wurde. (§. 7.)

S. von Harprecht Staats-Archiv *V.* Theil *§. 175. 177. 181. 213. seq. 219. seqq.*

Auf den Abschied von 1530. sollten alle Cammer-Gerichts-Personen, bey der im Jahr 1543. vorgewesenen Visitation, noch befragt werden:

> Ob sie denselben, so viel die Religion belangt, gehalten, oder nicht?

Wogegen

Wogegen die proteſtirende Viſitatorn ſich das erſtemal geſetzt haben, und weil man Catholiſcher Seits nicht nachgeben wollte, von der Viſitation weggegangen ſind.

S. von Harprechts Staats-Archiv *V.* Theil *ſ. 95. 223. ſeqq.* und *pag. 405. ſeqq.*

Nichts deſto weniger wurde noch in der Anno 1548. entworfenen (S. unten ad 5.) Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. III. §. 1.* verſehen:

daß alle Beyſitzer, Advocaten, Procuratorn und andere Cammer-Gerichts-Perſonen der Catholiſchen Religion zugethan ſeyn ſollen.

Und Deckherr führet in ſeinen *Notis* zu dieſer Stelle *Num. 114.* aus des Sleidan und Thuan Hiſtorien damaliger Zeiten, Beyſpiele an, daß noch in dieſem Jahr drey Advocaten, welche die Lutheriſche Religion angenommen, ihrer Aemter entſetzt- und denen übrigen anbefohlen worden, ſolche entweder ſelbſten niederzulegen, oder zu verſprechen, daß ſie von der alten Religion nicht abweichen wollten.

Ein anderes Exempel von 1550. (*) iſt bey eben demſelben *in Monument. Lect. Cameral. pag. 10. ſeq.* anzutreffen, wo es heiſſet:

Hucusque obſervatum eſt, ut *nemo, niſi Catholicus, admiſſus* fuerit. Imo Doctores, qui in Univerſitate minus Catholica, veluti Wittembergenſi, Marpurgenſi, & Tubingenſi promoti, neque Advocati aut Procuratores admiſſi ſunt. *Ita deciſum in pleno Conſilio 22. Decembris 1550., cum Bartholomæus Meichsner munus advocationis petiiſſet*, idque ideo denegatum, quod Tubingæ promotus fuerit. *Ergo Aſſeſſores, Procuratores & aliæ Perſonæ Camerales debent eſſe Catholici.* Et hoc eſt obſervatum hucusque ſatis diligenter, licet interdum nos fefellerint illi, qui ſe Catholicos perhibebant. *Hactemus non Catholicus nullus admiſſus eſt, niſi negaverit Religionem ſuam.*

Welches erſt hernach in dem Paſſauiſchen Vertrag von *1552. §. 12.* (**) und dem Religions-Frieden von *1555. §. 106.* wie auch der in eben dem Jahr wieder erſehenen Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. III. §. 3.* dahin geändert worden:

daß die Cammer-Gerichts-Perſonen von beyden, der alten Religion und der Augſpurgiſchen Confeßion präſentirt und geordnet werden können. (§. 8.)

(*) So gar iſt bey ermeldtem Deckherr *in Monument. loc. cit.* ein Exempel von 1556. zu finden:

daß Lt. Reicharden, um willen er ein Kind in der Lutheriſchen Kirche hat taufen laſſen, ſeines Advocaten Stands entſetzt- und ihme gebotten- ſich des advocirens und procurirens durch ſich und ſeine Subſtitutos zu enthalten, und iſt ſolches Kaiſerlicher Majeſtät geſchrieben worden.

Weil aber dabey stehet, daß es zu Eßlingen geschehen; so siehet man, daß es ein Schreib-Fehler sey, und 1526. heissen müsse, zu welcher Zeit das Cammer-Gericht noch daselbst ware: denn nach dem Religions-Frieden von 1555. konnte wegen der Lutherischen Religion niemand seines Amts mehr entsetzt werden.

S. jedoch die §§. 11. 12.

(**) Obschon in dem Reichs-Abschied von 1544. §. 92. bereits versehen war:

daß Beysitzer präsentiret werden sollen, die fromme, gelehrte, ehrbare, und tügliche Personen sind, ohnangesehen welches Theils Religion die seyen:

so muß solches damalen doch nicht zur Uebung gekommen seyn; weil in dem Aufsatz der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1548. noch gerade das Gegentheil verordnet war.

Es kann daher nicht gesagt werden, daß die Vermehrung der Senaten zur Zeit des Religions-Friedens, blos um deswillen geschehen sey, damit der Herr Cammer-Richter kein Votum decisivum mehr haben- sondern, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, die Sachen, worüber sie streitig, durch Zuziehung anderer Beysitzer sollten erörtert werden. Vielmehr ist aus denen Friedens-Handlungen oben (§. 13.) dargethan worden, daß die A. C. Verwandte auf solche Personen, die zuweilen in Sachen **den Ausschlag** geben sollen, selbst angetragen haben.

Es ist auch vorhin (§. 77 seqq.) erwiesen worden, daß, wenn nach beschehener Adjunction, in Pleno Paria entstehen, dem Herrn Cammer-Richter alsdenn nach der alten **Ordnung** von 1495. das Votum decisivum noch zustehen müsse; weniger nicht, daß der Oßnabrückische Friede, wenn er *Artic. V. §. 56.* in denen nicht ausgenommenen Fällen saget:

Lis *juxta Ordinationem Cameræ* terminetur.

damit keines Wegs auf die C. G. O. von 1555. und die, in deren Gemäsheit bereits geschehene Adjunctiones Senatuum, sondern auf die alte Ordnung und das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters ziele. (§. 62.)

Wenn aber die C. G. O. von 1555. *loc. citat.* den Verstand hätte, daß, wenn auch in Pleno Paria entstehen, kein Votum decisivum statt haben- sondern die Sache ohnausgemacht bleiben solle; so müßte der Reichs-Hofraths-Präsident, dem es doch die Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. V. §. 6.* deutlich zuleget, solches ebenfalls nicht haben: denn im Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 55.* heisset es:

Ordinatio

Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico ſervabitur *per omnia.*

Sie müßte alſo auch hierinn gehalten werden.

So wenig aber durch die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. dem Herrn Cammer-Richter dieſes Votum deciſivum entzogen worden, ſo wenig iſt es

ad 4.) im **Weſtphäliſchen Frieden** *Artic. V. §. 56.* geſchehen, vielmehr iſt, nach Zeugniß **Deckherrs** *in Concord. ſuprem. Tribunal. Sect. II. num. 10.* es ipſo effectu darinn beſtätiget worden: (§. 62.) denn, da nur einige Fälle daſelbſt ausgenommen, in denen es nicht ſtatt haben-ſondern die, bey einer Gleichheit der Stimmen der Aſſeſſoren beyder Religionen, an den Reichs-Tag ſollen verwieſen werden; ſo bleibet es in allen übrigen bey der, in der alten Ordnung gegründeten Regel:

4.) durch den Weſtphäliſchen Frieden geändert-vielmehr in beyden noch ſeye beſtätiget worden. Daß auch

daß, wenn die Urteiler ſpännig, und auf jeden Theil gleich fallen, **welchem** dann **der Richter einen Zufall thut, dabey ſoll es bleiben:**

Exceptio enim firmat Regulam in caſibus non exceptis (§. 85.)

Es gienge auch

ad 5.) bey Errichtung der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. die Abſicht keineswegs dahin, die alte Ordnung von 1495. aufzuheben: denn nach dem Reichs-Abſchied von *1529. §. 29. 1530. §. 89.* und der Cammer-Gerichts-Reformation von *1531. §. 33. ſeq.*

5.) bey der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. und

ſollten die Viſitatorn drey geſchickte von Aſſeſſorn des Cammer-Gerichts verordnen, die ſamt dem Verwalter alle neue und alte Ordnung, Declaration und Beſſerung des Cammer-Gerichts in ein Buch ziehen, und zuſammen bringen, NB. **doch daß ſie in der Subſtanz nichts ändern, zu- oder abthun ſollen:**

Hierauf heiſſet es im Reichs-Abſchied von *1548. §. 36.*

daß die Cammer-Gerichts-Ordnungen in eine zuſammen gezogen, und nur **etlichermaßen** ſeyen **geändert und gebeſſert** worden.

Dieſes iſt nun die letzte Cammer-Gerichts-Ordnung, die im Jahr 1548. ſchon in Druck ausgegangen, und nachdem ſie Anno 1555.

wieder ersehen; und **Kaiserliche Majestät etlicher Aenderungen halber sich mit denen Ständen verglichen haben**, demnächst in das Reich publiciret worden.

S. **Neueste Sammlung der Reichs-Abschieden** *II.* **Theil** *pag. 587.*

Von Harprechts Staats-Archiv *V.* **Theil im Vorbericht** *§. 4.* und den künftigen *VI.* **Theil.**

Es wird daher gleich im Eingang auf die alte Ordnung von 1495. sich bezogen:

daß solche, auf denen nachfolgenden Reichs-Tägen **nur in etlichen Artickeln** erkläret- und gebessert- Anno 1521. und auf anderen Reichs-Tägen aber erneuert- in etlichen Artickeln geändert- in etlichen wieder erkläret- gemehret- gebessert- und letztlich, weil sie etwas **unterschiedlich, unordentlich**, und **zweifelhaft**, weswegen einige Artickel einer Erläuterung, etliche einer neuen Ordnung, und Decision bedürften, Anno 1548. in ein Buch zusammen getragen- in eine richtige Form gebracht- was mangelt, hinzugesetzt- die zweifelhafte und unerledigte Puncten aber erläutert worden.

Der Freyherr **von Harprecht** saget daher **im** *III.* **Theil seines Staats-Archivs** *§. 183.* ganz recht:

daß die alte Ordnung von 1495. der Grundstein dieses Höchsten Gerichts sey, von welcher alle nachgefolgte Ordnungen nur als Stücke einer Erklär- Aender- und Verbesserung anzusehen seyen.

Die C. G. O. von 1555. wird deswegen auch nur die **erneuert- und verbesserte Ordnung** genennet. Wo also in der alten Ordnung nichts zweifelhaftes, sondern, wie bey dem Voto decisivo des Herrn Cammer-Richters, alles deutlich, ausser Zweifel, und wohl bestimmt ware; da hat es keiner Verbesserung, keiner Erneuerung und keiner Erläuterung bedurft. Wenn aber in einem so wesentlichen Strück, und wo de Juribus Cæsareis mit die Frage war, etwas hätte sollen geändert werden- so hätte es mit deutlichen Worten und NB. mit der ausdrücklichen Erklärung

geschehen

geschehen müssen, daß Kaiserliche Majestät sich auch **dieser Aenderung halber mit denen Ständen verglichen** hätten; welches aus dem bloßen Stillschweigen und der im Eingang befindlichen allgemeinen Derogations-Clausel sich keineswegs abnehmen läßt: denn daselbst werden nur

> alle hievor errichtete Ordnung- und Satzungen, so **dieser Ordnung zuwider**, cassirt und abgethan.

Der Ordnung von 1555. ist aber die alte von 1495. nicht zuwieder, sondern in jener werden *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* nur Wege angezeigt, wie noch ein Versuch zu machen, vielleicht ohne das Cammerrichterliche Votum decisivum, durch die Adjunctiones Senatuum die Paria zu heben. Wenn hingegen auch diese erschöpfet, und dennoch in Pleno Paria bleiben; so muß es hernach **in weltlichen Sachen** bey der alten Ordnung und dem Voto decisivo des Herrn Cammer-Richters allerdings bleiben. (§. 77. seqq.)

Daß aber in der Cammer-Gerichts-Ordnung von *1555.* **weiter nichts, als die Annahm beyderley Religions-Verwandten** und das Schwören zu GOtt und auf das heilige Evangelium (*a*) seye **geändert**- eine weitere Aenderung hingegen dasmal einzuführen, nicht rathsam angesehen- sondern auf die nächste Deputation verwiesen worden, davon lieget der deutlichste Beweiß **im Religions-Frieden von** *1555.* **§.** *105.* **bis** *112.*

Von diesen Aenderungen ist also nur zu verstehen, wenn es in dem Eingang der C. G. O. heisset:

> daß Kaiserliche Majestät, bey der Anno 1555. beschehenen Ersehung der im Jahr 1548. schon im Druck ausgegangenen Cammer-Gerichts-Ordnung, **etlicher Aenderungen halber** sich mit denen Ständen verglichen hätten:

denn in diesem Jahr wurden diejenige, welche die Catholische Religion verlassen, bey dem Cammer-Gericht noch ihrer Aemter entsetzt, welches erst Anno 1555. bey Wiedererstehung der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Part. I. Tit. III. §. 3.* **geändert** worden.

S. die Note *a.* **zu diesem** *§. ad 3.*

(a) Hierüber verdienet des Freyherrn von Harprecht Staats-Archiv im *V.* Theil *§. 145.* nachgesehen zu werden.

In einem nachherigen Reichs-Gesetz ist auch so wenig überhaupt, als in Ansehung dieses Voti decisivi etwas geändert (a) sondern der **Deputations-Abschied von** *1557. §. 58.* hat die im Religions-Frieden dahin verwiesene Mängel von der Wichtigkeit befunden, daß sie wieder auf einen Reichs-Tag verwiesen worden:

> weil ihnen bedencklich gefallen, in ein solch Werck, das männiglich im Reich, hohen- mittel- und niederen Standes betrift, ohne Vorwissen gemeiner Stände sich einzulassen.

(a) S. vielmehr die Note *a. §. 76.*

Sie wurden aber in dem Reichs-Abschied von *1559. §. 32. seqq.* von neuem an eine Deputation verwiesen.

S. **Deputat. Abschied von** *1600. §. 58.*

Endlich in dem Reichs-Abschied von *1570. §. 42.* heisset es nicht, daß in der Cammer-Gerichts-Ordnung etwas seye geändert worden, sondern lediglich:

> Kaiserliche Majestät hätten mit Rath und Zuthun gemeiner Ständen, selbige an vielen Orten verbessert, nützliche Erklärungen und Zusätze gethan.

Noch weniger ist demnach

6.) im Westphälischen Frieden es die Meynung nicht gehabt habe, die alte Ordnung von 1495. und das darin vestgesetzte Votum decisivum wieder aufzuheben: vielmehr ist

ad 6.) eine solche Aenderung im Westphälischen Frieden, vielmehr das Gegentheil zu finden, daß das Votum decisivum, in denen nicht ausgenommenen Fällen, (indem, daß sie nach der **alten Ordnung** sollen entschieden werden, *Artic. V. §. 56.* verordnet wird) in der That darinn bestättiget worden. (S. oben ad Num. 4.)

Ist also die alte Cammer-Gerichts-Ordnung und das darinn vestgesetzte Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters durch kein nachheriges Reichs-Gesetz aufgehoben; so muß es noch heut zu Tage Statt haben, und das alte Brocardicon seine Anwendung behalten:

> Quod non mutatum, cur stare prohibeatur?

In dem

In dem jüngern Visitations-Abschied §. 1. werden deswegen die Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere dahin angewiesen:

daß sie **die Cammer-Gerichts-Ordnung, in wie weit selbige durch die folgende Reichs-Satzungen nicht geändert- oder aufgehoben worden,** genau beobachten sollen.

Das Collegium Camerale, oder einige dessen Beysitzer sind demnach so wenig befugt, dieses Votum decisivum in obngeziemenden Zweifel zu ziehen, noch weniger darüber sich eine Erkenntniß anzumassen, daß vielmehr, nach dem Deputations-Abschied von 1557. §. 21. und dem jetzt angeführten Visitations-Receß, sie dasselbe, und die zu Beförderung der heilsamen Justiz darunter mit versirende Kaiserliche Gerechtsame, so viel an ihnen, zu erhalten- und dawider nichts zu thun oder zu rathen, Pflichten halber verbunden sind.

Wenn hingegen

ad 7.) **will dafür gehalten werden, daß seit 1555. wegen eines solchen Voti niemalen einige Anregung geschehen; so beziehe mich lediglich auf dasjenige, was §. 56. aus denen Westphälischen Friedens-Handlungen deshalb angeführt worden, und** auf die §. 82. gemelte Præjudicia, **weniger nicht, die sowohl von Kaiserlicher Majestät, denen Catholischen Ständen, und dem gesamten Churfürstlichen** *Collegio*, (§. 59.) **als selbst denen A. C. Verwandten,** bey gedachten Friedens-Handlungen, **und bey letzt-voriger Visitation geschehene Anerkenntnisse dieses** *Voti decisivi.* (§. 87. seq.) **Desgleichen**

7.) dasselbe von Kaiserl. Maj. allezeit behauptet- und von allen Reichs-Ständen anerkannt worden; auch deswegen

ad 8.) **wird, nach ermelten Beyspielen, und demjenigen, was §. 83. seq. angemerckt worden, niemand zweiflen, daß es noch bis diese Stunde in würcklicher Uebung sey. Und wie selbiges zur bloßen Justiz-Beförderung abzielet, indem sonst viele Sachen ohnausgemacht bleiben müsten;** (§ 78. seq.) **so würde dessen Nicht-Erkennung vielmehr vor eine Umstürzung des** *Status Cameralis* **und der Reichs-Verfassung** zu halten seyn, **oder, wie Kaiser Carl** *VI.* sich in höchstbesagtem Commissions-Decret (§. 89. *b.*) reichsväterlich ausgedruckt haben, **dieses nicht nur mit des gesammten Reichs innerlicher Verfassung, Ansehen, und Gerechtsamen-** sondern auch mit **der Ehre, und**

8.) um so mehr in beständiger Uebung geblieben, als dessen Abgang dem Justiz-Wesen höchstschädlich seyn würde.

Wohlstand des Cammer-Gerichts auf keine Weise zu vereinbaren seyn, vielmehr dadurch der Grundstein zu dessen **Hemmung und gänzlicher Zerrüttung** gelegt werden.

§. 94.

Wenn demnach

Die Regel wird also festgesetzt: daß dem Herrn Cammerrichter in denen, durch den westphälischen Frieden nicht ausgenommenen Fällen, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, durch ein *Votum decisivum* nach der Cam. Ger. Ordn. u. dem Herkommen, den Ausschlag zu geben gebühre; mithin dabey von der höchsten Behörde zu handhaben seye.

1.) dem Herrn Cammer-Richter von **Kaiserlicher Majestät** der **Gerichts-Staab**, als ein Kennzeichen der Gerichtbarkeit, übergeben; (§. 70.) wenn Höchstdieselbe **das Haupt des Gerichts** sind, und **an Kaiserlicher Majestät Statt** sitzen: (§. 76.) wenn Sie von denen Reichs-Ständen des **Cammer-Gerichts Obmann** genennet werden; (§. 67. c.) und daher

2.) Ihro in der ersten **Cammer-Gerichts-Ordnung von** 1495. *Tit. I. §. 1.* von Kaiser und Reich die Gewalt zugelegt worden:

daß, wenn die Beysitzer spännig, und auf jeden Theil gleich fallen, **Sie einem Theil einen Zufall thun können;** (§. 1. 76.)

Wenn dieses

3.) der Analogie aller Gerichten gemäß (§. 71.) und daher nicht allein bey dem Cammer-Gericht, sondern auch am Reichs-Hofrath üblich ist. (§. 72. seq. 79.) Wenn

4.) im Westphälischen Frieden nur **Religions-** und **davon abhangende weltliche Sachen** ausgenommen (§. 44. seq. 74.) mithin in Ansehung aller übrigen es bey der Ordnung von 1495. und dem darinn vestgesetzten Voto decisivo des Herrn Cammer-Richters in Regula gelassen worden; (§. 71. 75.) Wenn dieses

5.) so wenig in der **Cammer-Gerichts-Ordnung von** 1555. als im Westphälischen Frieden, oder einem andern Reichs-Gesetz aufgehoben, vielmehr darinn bestätiget worden; (§. 61. 76. 78.) Wenn

6.) es auch an Beyspielen nicht fehlet, daß Sie in ältern und neuern Zeiten selbiges in vorkommenden Fällen ohne Widerspruch ausgeübt haben; (§. 82.) mithin

7.) um so weniger gesagt werden kann, daß es ausser Uebung gekommen = oder durch eine contraire Observanz wieder eingezogen sey, (§. 79. seqq.) als solches

8.) von **Kaiserlicher Majestät**, denen **Catholischen Ständen, dem gesamten Churfürstlichen** *Collegio* **und denen A. C. Verwandten** selbsten vielfältig anerkannt worden; (§. 57. 60. 87. seq.) Allenfalls aber

9.) die deshalb vorhandene Ordnung und klare Reichs = Gesetze von ihnen A. C. Verwandten allein nicht können abgeschaft = und dagegen ein widriges Herkommen eingeführt werden; Wenn endlich

10.) selbiges in vielen Sachen so nothig, daß es **ohne Umstürzung des** *Status Cameralis*, **ohne Hemmung und gänzliche Zerrüttung des Justiz = Wesens**, in Regula nicht zu entbehren ist; (§. 79. 93. ad 8.) so wird hoffentlich, als eine Grundveste Regel angenommen = und ausser allen Zweifel können gesetzt werden:

daß das Votum decisivum des Herrn Cammer = Richters, so wohl in der **Ordnung**, als dem **Herkommen** gegründet sey, und daher in allen, durch den Westphälischen Frieden nicht ausgenommenen Fällen, (§. 48.) bey entstehender Gleichheit der Stimmen, Ihro in Regula (§. 77. seqq.) den Ausschlag zu geben gebühre; mithin Höchstdieselbe von dermalig = Höchstansehnlicher Reichs = Visitation (welcher die Custodia Legum, und somit auch die Beschützung der darinn gegründeten = mit des Cammer = Gerichts Würde, Ansehen, Authorität, und Justiz = Beförderung (*a*) verbundenen Directorial = Gerechtsamen, anvertrauet ist) dabey ernstlich zu handhaben seyen.

S. Betrachtungen über das Visitations = Wesen §. 1. 2.

(*a*) Die Vollmachten der Herrn Subdelegirten gehen ausdrücklich dahin:

dasjenige, was zu Verbesserung des Reichs = Justiz = Wesens, und insonderheit zu Bevestigung der Cammer = Gerichts

richts Jurisdiction und Autorität, nach Abschaffung der etwa eingerissenen Unordnungen, Mißbräuch- Mängel und Gebrechen, diensam seyn mag, vorzunehmen, zu berathschlagen, zu verrichten, und schliessen zu helfen.

GOtt gebe, daß dieser Haupt-Endzweck der Visitation so möge beherziget werden, wie es zur Zeit des Westphälischen Friedens, auf eine so rühmlich- als würdig- und großmüthige Weise von denen Reichs-Ständen geschehen; indem sie das Cammer-Gericht vor ihr höchstes Kleinod und als ein Heiligthum angesehen, und nichts so sehr gewünschet haben, als daß die Nachkommenschaft zu dessen Zerrüttung, die ein Omen auf den Verfall des ganzen Reichs seye, keinen Anlaß geben möge! (S. §. 37.)

§. 95.

Schluß dieser Schrift.

Ich beschliesse also meine Patriotische Gedancken von dem Voto decisivo des Herrn Cammer-Richters, mit denen Worten des so ehrlich- als geschickt- und erfahrnen **Deckherrs in seinen** *Monument. Lect. Camer. pag. 23. num. 2.*

Maneat itaque, extra casus singulariter exceptos, *in regula, Jus majora faciendi, ex antiqua Ordinatione penes Judicem Cameræ, ut tandem sit Litium.*

FINIS.

An

Eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission

und

Hochverordnete

Reichs Visitations Deputation

Unterthänigste höchstgemüssigte rechtliche Vorstellung

sämtlicher des Kaiserlichen Reichs Cammergerichts Advocaten und Procuratoren;

Den vom Kaiserlichen Reichs Cammergericht am 26ten Sept. 1768. wegen Nehmung der Copeyen aus der Cammergerichts Canzley und wegen der Decrete eröffneten Gemeinen Bescheid betreffend.

Præsent. Wezlar den October 1768.

Kurzgefaßte Geschichte der Deutschen

Vorbereitung

zur

Vaterländischen Sprachkunde

für

Höchstansehnliche Kaiserliche Commission

Und

Hochverordnete Reichs Visitations Deputation.

Es hat ein höchstpreißliches Collegium Camerale sämtlichen Advocaten und Procuratoren durch einen unterm 26ten September dieses Jahres verkündigten gemeinen Bescheid bekannt machen lassen: „Daß einem hochlöblichen Collegio „Cameralt von wegen Einer Höchstansehnlichen „Kaiserlichen Commission und Hochverordneten „Reichs Visitations Deputation bedeutet „worden, des Kaiserlichen Cammergerichts Advocaten und „Procuratoren neuerdings dahin anzuweisen, dasjenige was we„gen Nehmung der Copeyen aus des Kaiserlichen Cammerge„richts Canzley in dem jüngsten Visitations-Abschiede §. 102. „verordnet ist, nach dem Buchstaben stracks zu befolgen, nicht „weniger die Copeyen der Urteile und Decrete aus besagter „Reichs Canzley zu lösen, in dessen Entstehung aber mit gebühRender Strafe anzusehen.

Veranlassung gegenwärtiger Vorstellung.

§. 2.

Endes Unterzeichnete haben niemals der löblichen Canzley eine Vermehrung ihres Soldes mißgönnet; Sie finden es vielmehr selbst billig, daß den bey derselben würcklich angestellten Personen wegen Theure des hiesigen Orts ein höherer Gehalt zugelegt werde. Nur dieses einzige ist ihnen bedenklich, daß 1.) dieser Gehalt aus der Masse ihrer eignen Einkünfte genommen, 2.) die Art der Erhöhung so eingerichtet werden soll, daß mehrere unnüze Canzley-Personen, gegen die ausdrückliche Verordnung des Memorials vor die Canzley von 1713. §. 30. angestellt werden müssen, die in der Folge sowol der Canzley selbst, als dem Wezlarischen Publico zur Last fallen dürften.

Der Canzley ist eine Vermehrung ihres Soldes zu gönnen, nur nicht auf die Art, wie sie solche fodert.

§. 3.

Sie verlanget alle Abschriften von Producten und deren Beylagen.

Nach der Auslegung, welche die Canzley von dem §. 102. des jüngsten Visitations Abschiedes machet, verlanget dieselbe zweyerley 1.) die Abschrift sämtlicher Beylagen, und 2.) aller gerichtlich übergebenen Schriften. Daß nun dieselbe auf diese Art die gesezlichen Deservita denen Procuratoren entziehe, wird nachstehende Geschichte der Legislation zeigen.

§. 4.

Geschichte der Legislation hierüber

In vorigen Zeiten wurde nichts aus der Canzley gelöset, als *a.*) bey aussergerichtlichen Erkänntnissen die Processe selbst. Zum Exempel bey Mandaten das Mandat, bey Appellationen die Ladung, Inhibition und Compulsoriales. Die Supplic pro processibus hingegen samt allen ihren Beilagen legten die Procuratoren selbst hinzu; wie dieses zum Theil noch lebende Procuratoren bezeugen können.

b.) Von gerichtlichen Producten ließ man Zeugen-*Rotulos*, abgehende Stücke von *Actis prioribus* und Hauptoriginalien, worauf es vorzüglich ankam, in der Canzley abschreiben und lösete die Urtelsbriefe von derselben ein.

§. 5.

Nach denen Gesezen, nämlich der Cammergerichtsordnung und dem Visitations Abschiede von 1560.

Daß dieses die wahre ältere Beschaffenheit gewesen seye, zeiget 1.) die Cammergerichtsordnung im I. Theile im 24. Tit. daselbst heisset es ausdrücklich:

> §. 1. Daß die Procuratoren alle Copias attestationum, auch sonst andere Copeyen aus der Canzley zu nehmen und zu lösen schuldig seyen.

Welches in dem folgenden so erkläret wird:

> §. 2. Copeyen, Proceß, Urtelsbriefe und alles, das sie die Procuratoren zu schreiben befohlen und sollicitirt haben.

In eben der Cammergerichtsordnung findet sich

2.) die gleichmaßige Verordnung Theil III. Tit. 40. §. 1.:

> daß die Procuratoren alle ihre Materien und schriftliche Handlungen durch Sie subscribiret, doppelt einlegen und davon die eine dem Gegentheil, die andere dem Gericht übergeben sollen, nämlich Libell, *Exceptiones*, *Replicas*, *Duplicas* &c.

Welches

3.) der Visitations Abschied vom Jahr 1560. §. 10. abermahls dahin erkläret:

daß die Procuratoren ihre Producta und anderes, so sie gerichtlich einbringen, jedesmal duplicirt einzugeben schuldig seyen.

Concept der Cammergerichtsordnung, Th. 1. Tit. 43. §. 20.

§. 6.

Nach den vorangeführten Gesetzen war es also klar, daß bey allen gerichtlichen Producten sowohl die Schriften, als Beylagen von den Procuratoren doppelt abgeschrieben und dem Gegentheil communiciret werden solten, und damit sich die Canzley hierinnen weiter nicht mengete, wurde derselben

gehören beiderlei Abschriften den Procuratoren

4.) verboten:

den Procuratoren und Partheyen unnothdürftige Briefe aufzudringen,

wie solches die Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 33. §. 3. vorgeschrieben hat.

§. 7.

Man könnte es von Seiten der Endes unterschriebenen bey diesen Beweisen lediglich bewenden lassen, wenn sich nicht noch eine grössere Menge derselben von selbst darböte.

Nach den vor 1713. und darauf gefolgten Gesetzen ist dieses gleichfalls klar,

So untersagt

5.) der Visitations-Abschied von 1562. §. 5. und das Memorial vor die Advocaten und Procuratoren vom 29ten August 1600. §. 5. wie auch das Concept der Cammergerichtsordnung Th. III. Tit. 49. §. 11. daß die Procuratoren (wie sie es vorher in der Gewohnheit hatten) auf die duplicirte gerichtliche Producte, auf das eine *pro Judice*, und auf das andere *pro parte* nicht mehr schreiben solten. Welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn dieselbe ihre Handlungen nur einfach übergeben dürften.

6.) Der gemeine Bescheid vom 10ten Octob. 1642. befiehlet ferner, daß die Procuratoren ihre Schriften, als *Libellum* (der NB. damals noch nicht extrajudicialiter, sondern in primo termino übergeben wurde) *Articulos* (die *NB.* Beylagen waren) Exceptiones, Replicas, Duplicas &c. zugleich cum Copia übergeben und vorbringen solten.

7.) Der jüngste Reichs-Abschied §. 102. gebietet nicht weniger, die Procuratoren sollen *Producta* und schriftliche Recesse dem gegentheiligen *Procuratori* zu seiner Nachricht communiciren.

8.) In dem gemeinen Bescheid vom 13ten Decemb. 1659. §. 5. in med. heisset es:

Ein jeder Procurator solle einen mündlichen Receß, *in Schedula separata* extrahirt, samt dem einen *Exemplari* seiner schriftlichen Handlungen, welche dem Gegentheil zu communiciren sind, dem Gegenprocuratori zu Handen stellen.

§. 8.

und die Procuratoren hatten sowol bey judicial als extrajudicialen Communicandis die Abschrift der Schriften und Anlagen.

Bis auf den jüngern Visitations-Abschied blieben demnach die Procuratoren berechtiget:

a.) die Extrajudicial-Schriften samt denen Anlagen sowohl, als

b.) alle Judicial-Producten und die dazu gehörige Beylagen in duplo abzuschreiben und dem Gegentheil zu communiciren; und eben deswegen waren auch bis dahin nur vier Copisten an der Canzley.

§. 9.

Der jüngere Visitations Abschied *a.*) änderte dieses in extrajudicialibus

Vorgedachter Visitations-Abschied verordnete hingegen in dem §. 48.

a.) daß in Extrajudicialibus künftighin die ganze Expedition in der Canzley geschehen solte, es wäre dann, daß die Canzley solche nicht förderte, in welchen Fällen denen Procuratoren jure quasi postliminii noch erlaubet wurde, **die Abschriften selbsten zu verfertigen.**

Die Procuratoren hatten in diesem Punct bis dahin keine Reichs-Gesetze, sondern ein blosses Herkommen vor sich anzuführen. Sie unterwarfen sich daher willig diesem neuen Gesetze, und die Canzley hat seitdem die Expedition der Extrajudicial Supplicquen hergebracht; ohne daß jene Disposition §. 48. des Jüngsten Visitationsabschieds deswegen quoad exceptionem vor abrogirt zu halten wäre.

§. 10.

b.) in judicialibus war dessen Verordnung §. 102 dunkel.

b.) So viel die gerichtliche Producte betrifft, lautet der §. 102. gedachten Visitations-Abschieds folgender gestalten:

„ Imgleichen hat der Herr Cammerrichter, oder dessen
„ Amtsverweser darauf zu halten, daß zufolge der Cam-
„ mergerichtsordnung Part. I. Tit. 24. §. 1. & 2. wie
„ auch des Memorials Procuratorum de anno 1600. §. 3.,
„ und zu Verhüthung aller der Gegenparthey etwa zuwach-
„ senden Gefährlichkeit, die Procuratoren die Attestationes,
„ Producta, Schriften und Beylagen aus der Cammer-
„ Gerichts Canzley nehmen und lösen, und solche durch ihre
„ Schreiber nicht abschreiben, noch der Gegenparthey in-
„ sinuiren lassen, oder einander communiciren, sondern
„ alles, was der Parthey zu communiciren oder zu insinuiren
„ ist, in gedachter Cammergerichtscanzley copirt von
„ einem

„ einem Protonotario oder Leser vidimirt und darunter:
„ Kaiserliche und Reichs Cammergerichts Canzley
„ Handschrift vom Copisten gesetzt, auch von diesem sein
„ Nahme unterschrieben, dafür aber von denen Parteyen wei-
„ ter nichts, als die Copey-Gelder gefodert und bezahlt werden
„ sollen; Falls aber ein oder anderer von denen Procuratoren
„ oder Canzley-Personen dieser Verordnung zuwider han-
„ delte, wäre der oder dieselbe mit behörender ohnnach-
„ läßiger Strafe dafür anzusehen.

§. II.

welches dargethan wird

Die Procuratoren sahen diese Stelle des §. 102. vor dunkel an, und zwar aus folgenden rechts erheblichen Ursachen:

a.) Gründete sich solche auf den gemeinen Bescheid vom 2ten October 1702. der aber blos die ältere Gesetze einschärfte, und kein Ansehen eines dem Hochlöblichen Collegio Camerali ohnehin nicht zustehenden derogatorischen Gesetzes hatte, sondern nur so viel verfügte, daß acta priora und Commissionen, ingleichen andere Producta, deren Canzley-Abschrift die Parteyen *NB.* nöthig hätten, aus der Canzley gelöst werden solten.

b.) Führte derselbe namentlich an, daß die Auslösung nach der Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 1. & 2. und des Memorialis Procuratorum vom Jahr 1600. §. 3. geschehen solte.

Die in der erstern enthaltene Gesezgebung ist bereits oben (§. 5.) angeführet und schreibet so wenig die Auslösung der Duplicaten und sämtlicher dazu gehörigen Beylagen aus der Canzley den Procuratoren vor, daß sie vielmehr §. 2. die Auslösug blos auf die Processe, Urtelsbriefe, und was die Procuratoren NB. sonst nöthig haben und selbst bestellen, einschräncket.

In dem leztern ist, wenn man den Eingang lieset, gleichfalls zu sehen, daß sich gedachtes Memorial von 1600. lediglich auf die vorangeführte Cammergerichtsordnung beziehe, und von Attestationen und Documentis probatoriis rede. Diesemnach mußte entweder das Referens und Relatum verschiedenen Innhalts, oder jenes undeutlich ausgedruckt seyn.

c.) War der übrige Innhalt gedachten Visitations Abschiedes den Worten des §. 102. gerade entgegen; Denn

1.) Ist in dem §. 18. des Memorials der Advocaten und Procuratoren lezteren befohlen, auf ihren Judicial Producten die Wörter: pro Judice & parte auszulassen; eo ipso aber die von Procuratoribus geschehen sollende Communication genehmiget.

2.) Ist eben daselbst verordnet: falls auch von einem oder dem andern Theil es begehret würde, daß sothane

Schriften in der Canzley zu collationiren seyen, damit beyderseits Parteyen um so mehr gesichert seyn möchten.

3.) ist in dem Memorial vor die Canzley von 1713. § 18 verfüget: Daß die Procuratoren bey Ubergebung der Handlung zugleich das Duplicat mit einreichen sollen.

§. 12.

Auslegung der Procuratoren von gedachtem §. 102.

Vorgedachten Umständen nach konnten demnach die Procuratoren die Intention der höchsten Gesezgeber nicht anderst ansehen und beurtheilen, als daß die Verfasser des §. 102. des jüngern Visitations abschieds keinen legem derogatoriam, sondern lediglich confirmatoriam præcedentium zur Absicht gehabt hätten, und der allgemeine Ausdruck desselben nicht nach der Auslegung der Canzley, sondern nach denen vorhergehenden ältern und nachfolgenden gleichzeitigen Gesezen, auf welche sich darinn bezogen worden, zu erklären seye.

Es haben daher die ältere Procuratoren gedachten Visitations-Abschied ratione judicialium auch allezeit so verstanden, daß

a.) die Procuratoren ihre jedesmalige Producten selbst in duplo abzuschreiben und zu übergeben befugt und

b.) von Beylagen nichts anders, als *Documenta probatoria* *NB.* in so weit solche ihre Partheyen bedürften, auszulösen schuldig seyen.

§. 13.

Der gemeine Bescheid vom 14ten Sept. 1731. verwirft dieselbe

Nach dieser Erklärung haben auch dieselbe ohne Widerspruch gehandelt, bis daß am 14ten Sept. 1731. auf Veranlassung des damaligen neu eingetrettenen Canzleyverwalters, ein in der gedruckten Sammlung nicht befindlicher gemeiner Bescheid des Inhalts erschlichen wurde:

> Daß sämtliche dieses Kaiserlichen Cammergerichts Procuratoren sich hinführo in Producirung der Schriften nach der Verordnung des jüngern Visitations-Abschiedes §. 102. achten solten;

Welches der Protonotarius nach geendigter Audienz also erkährte und den Procuratoren besonders andeutete, daß keine andere Producta mehr angenommen werden solten, als deren Duplicat vorher auf der Canzley copirt gewesen und solte nächstkommenden Gerichtstag der Anfang damit gemacht werden.

§. 14.

Die Procuratoren thun Vorstellung dagegen, und bleiben 38.

Dieser durch falsche Erzälungen erschlichene gemeine Bescheid (welcher ohnehin die Gränzen der Verbesserung des Processes überschritte, in welcher nach Vorschrift der Cammergerichtsordnung Part. II. Tit. 56. C. O. C. P. II. T. 38. princ. jüngern Reichs-Abschieds §. 94. und des jüngern Visitations-Abschieds §. 14.

die

die gemeine Bescheide allein statt haben) veranlaßte das Collegium der Procuratoren unterm 17ten Sept. zu einer Gegenremonstration an das höchstpreißliche Reichs Cammergericht, worinn man sich auf die ältere Geseze und das Herkommen bezogen. Eben diese Vorstellung hat auch die Würkung gehabt, daß seit dem die Canzley von ihren Zudringlichkeiten gänzlich abgestanden ist, und die Procuratoren von der Zeit an, mithin 38. Jahre in contradictorio ihren gesezmäsigen Besiz fortgesezt haben.

Jahre im Besiz.

§. 15.

Desto mehr sind Endes unterzeichnete betreten gewesen, als denenselben, ohne jene in ihrer Anzeige vom Jahr 1731. enthaltene Gründe zu erwägen, unterm 26ten Sept. dieses Jahres der vorangeführte neue gemeine Bescheid in inhäsiv Ausdrücken verkündiget wurde; in welchem noch dazu der streitige unbestimmte Text des jüngern Visitations-Abschieds §. 102. zum Grund geleget worden. Ihre gerechte Befremdung wurde aber dadurch noch mehr vergrössert, als aus der Zusammenhaltung dieses gemeinen Bescheids mit dem höchstverehrlichen Concluso Visitationis von eben diesem Monate erhellete, daß sich in lezterem auf das Memorial vor die Advocaten und Procuratoren von 1713. allein bezogen wird; welches allerdings die eigentliche Richtschnur der Procuratoren ist, und ausser dem tanquam lex specialis Procuratorum, theils die allgemeine Ausdrücke jenes Gesezes erkläret, theils, wenn es jenen entgegen wäre, als posterior vel saltem specialis solchem derogiret; So wie auch alle zeitherige etwaige Dubia durch höchstermeldetes neuestes Conclusum Visitationis, indem es sich auf besagtes Memorial der Advocaten und Procuratoren von 1713. als die deutlichste und mit allen übrigen Reichsgesezen genau übereinstimmende Maasgebung lediglich beziehet und dasselbe bestätiget, sich klar entschieden finden.

Desto unvermutheter ist ihnen der gemeine Bescheid vom 26. Sept. dieses Jahrs gewesen, welcher noch dazu weiter, als das Visitations Decret gehet.

§. 16.

Es sind daher Endes unterzeichnete äusserst vermüßiget, bey Einer Höchstansehnlichen Kaiserlichen Commission und Hochverordneten Reichs Visitations Deputation vorangeführte dem Höchstpreißlichen Cammergericht bereits im Jahr 1731. vorgelegte Rechtsgründe unterthänigst und gehorsamst zu widerholen, auch Höchst- und Hochdenenselben noch ferner folgende Gründe in Ehrfurchtvoller Submission vor Augen zu legen.

Dieses nöthiget die Procuratoren ihre bereits dem Cammergericht vorgetragene Gründe auch der hohen Visitation vor Augen zu legen

§ 17.

Wenn die Procuratoren sämtliche Producte, samt deren Anlagen aus der Canzley auslösen sollen, wird a.) ihnen dieses nicht nur ihnen in ihrer Nahrung einen grosen Schaden bringen, sondern auch b.) den Parteyen, und c.) den Ständen äusserst nachtheilig seyn.

und mit folgenden neuen Gründen zu bestärken

§. 18.

1.) die Procuratoren kommen um einen ansehnlichen Theil ihres Gehalts.

Daß 1.) die Procuratoren dadurch einen grosen Theil ihres Gehalts verlieren, erhellet schon daraus, daß die Judicial Producten und deren Abschrift ein Viertel von ihrer Einnahme betragen, die ohnehin so beschaffen ist, daß, wenn man die geringe Tax des jüngern Visitations-Abschieds berechnet, ein Procurator, der 50 Parteyen bedienet, (welches im Durchschnitt ohngefehr der gewöhnliche Fus eines Anwalds ist, wogegen verschiedene kaum 20. haben,) nach Abzug der schlafenden Sachen, kaum 500. bis 600. fl. jährlich verdienet; mithin eine Familie davon zu unterhalten sich schlechterdings ausser Stande befindet. Es würde also eine weitere Verkürzung in dieser Taxe die Procuratoren nicht nur zum Theil brodlos machen, sondern auch mit dieser Unbilligkeit bezeichnet seyn, daß, da man an andern Orten die Besoldungen wegen steigenden Preisses aller Waaren erhöhet hat, da ferner aus vorgedachtem von Reichs wegen anerkamten Grund diese Besoldungen sowol in Ansehung des hohen Collegii Cameralis, als der Canzley seit 1713. zum Theil über die Hälfte, zum Theil auf die Hälfte gesteigert worden sind, die Procuratoren allein nicht nur nicht gesteigert, sondern wie sie es in ihrem nach der leztern Visitation an die Reichs-Versammlung übergebenen unterthänigsten Memorial angezeigt haben, sogar herunter gesezt worden.

§. 19.

2.) die Parteyen verlieren ebenfalls dabey in Ansehung der Zeit und Kosten.

2.) In Ansehung der Parteyen überhaupt ist der Schade eben so klar aus folgenden Gründen:

a.) laufet der terminus legis zur Gegenhandlung von dem Tag, da die Schrift producirt wird. Soll also erst der andere Theil diese Schrift samt allen Beylagen aus der Canzley abschreiben lassen, so verziehen sich Monate und wol halbe Jahre ehe dieses geschehen ist; indessen laufet ihm der gesezliche Termin ohne sein Verschulden ab, und die Protocolle werden mit unnöthigen Streitrecessen über diesen Termin angefüllet. Einer der berühmtesten ältern Cammergerichts Assessoren von Ludolf rühmet die Communication der Schriften durch die Procuratoren unter sich als eine vorzügliche Beförderung des Processes, wenn er sagt:

Producuntur scripta tot exemplis, ut præter id, quod actis inseritur, unaquæque partium in lite versantium unum accipiat, *quod confestim per pedellum una cum copia recessus viva voce prælecti*, adversæ partis procuratori traditur, compendio insigni processus judiciarii

von Ludolf in der *Comment. syst. jur. Cam. S. II. §. 1. n. 8. p. 171.*

Idem in idea philosoph. non simulatæ Colloq. 1. p. 70.

b.) Unter den Beylagen ist der grösere Theil den Parteyen meistentheils unnüz. Bey Privatparteyen entstehen häufige Pro-

Processe über Verträge und lezte Willens Verordnungen ꝛc. Die dahin gehörigen Scripturen haben beyde Theile insgemein bereits in Händen.

In Appellationssachen finden sich mehrentheils diese Stücke in den edirten actis prioribus. Bey höchst- und hohen Reichsständen werden die in ihre Gerechtsame einschlagende Urkunden in den Archiven noch sorgfältiger aufbehalten, und sind gar oft in beyderseitigen Händen. Reichsständen sowol als Privatparteyen ist also nicht anzumuthen, von dergleichen Belegen unnothdürftige Abschriften mit vielen Kosten aus der Canzley zu nehmen.

c.) Es ist bey manchen Advocaten gewöhnlich, daß sie die in der Klagschrift beygebrachte Anlagen in der Exceptionsschrift nochmals zu Verdickung der Acten hinzufügen.

Der Anwald kann solches nicht ändern, weil derselbe selten die gegentheilige Handlung zu Gesicht bekommt. Wenn also alle Beylagen ohne Unterschied ausgelöset werden solten, so würde der vorgedachte Fall unnüzer Auslösung sich täglich ereignen. Es ist also handgreiflich hieraus zu ersehen, daß die Parteyen überhaupt sehr viel leiden würden, wenn die Producten und alle Beylagen aus der Canzley gelöset werden solten; wie denn die Gesezgeber solches nirgends vorgeschrieben haben, daher der berühmte Cammergerichts Assessor von Ludolf *in Comment. syſtem. de jure Camer S. 11. §. 1. n. 8.* ausdrücklich sagt:

> Illud verò certum, quod *omnium adjunctorum copiam redimere non teneatur alter, ſed* eorum tantum quibus habet opus. Producuntur ſæpius multa ſuperflua & inutilia, non niſi ad molem actorum augendam facientia

§. 20.

Daß auch

3.) insbesondere den hohen Reichsständen ein Nachtheil durch diese Verfügung zuwachse, erhellet daraus, weil es öfters in den Angelegenheiten derselben vorkommt, daß sehr voluminose Schriften übergeben werden, die sie eben deswegen entweder in ihren Canzleyen abschreiben oder drucken lassen, und ihre Procuratoren, denen sonst diese Accidentien gebühren, durch ständige Besoldungen entschädigen. Eine einzige solche Schrift kann wol 20. Rthlr. und bey gedruckten wol 2. bis 300. Rthlr., wie sich sogar in extrajudicial Sachen schon ereignet hat, zu copiren kosten, wenn man den Bogen zu 12. kr Canzleytaxmäßig rechnet und weitläuftig schreibet. Die höchste und hohe Reichsstände dürften also diese neue Auflage nicht mit gleichgültigen Augen ansehen.

3.) ist dieses denen Reichsständen selbst höchst nachtheilig.

§. 21.

Endlich würde auch

4.) das Wezlarische Publicum durch eine grösere Zal von Copisten besonders beläſtiget werden. Seit dem der Canzley die Abschrift sämtlicher

4.) würde das Publicum durch eine

grössere Anzahl der Copisten, und endlich die Canzley selbst damit belästiget werden

licher extrajudicial Exhibitorum gestattet worden ist, hat man nicht nur von Seiten Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz die Anzahl der Copisten vermehren müssen, sondern es reichet auch nicht einmal diese Vermehrung hin, sämtliche Arbeiten zu bestreiten. Man höret daher äusserlich, daß bereits unter der Hand auch unbeeidigte Personen in ihren Häusern und Winkeln an Cameralacten schreiben, die sie denen Copisten um einen geringen Preiß liefern, wodurch nicht nur die oft wichtigste Originalien der Reichsstände keiner geringen Gefahr ausgesezet, sondern auch die Geseze geraden Weges überschritten werden. Solten nun vollends alle Producten und Beylagen aus der Canzley gelöset und diese befördert werden; so würden noch wenigstens 20. Copisten mehr erfoderlich seyn. Diese würden dem hiesigen Publico durch ihre Exemtion zur Last fallen und am Ende, da doch die Canzley an jedem Bogen nur einen Bazen gewinnet, würde der Vortheil derselben ungleich geringer seyn, als auf der andern Seite der Nachtheil wäre, welchen man denen Procuratoren und Parteyen zufüget.

§. 22.

Petitum in Betreff der Duplicate.

An Eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission und Hochverordnete Reichs Visitations Deputation gelanget daher sämtlicher des Kaiserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratoren unterthänigste Bitte: Höchst- und Hochdieselbe geruhen, in Erwägung der bisherigen stattlichen Gründe die Verordnung dahin gerechtest ergehen zu lassen, daß es, nach der eigentlichen Absicht und ausdrücklichen Vorschrift des höchstverehrlichen Concluſi Visitationis, wie auch der vorangezogenen ältern Reichs Constitutionen, bey der gesezmässigen von den Procuratoren wohlhergebrachten Communication der Schriften, weniger nicht bey der denen Parteyen nachgelassenen Freyheit, nur diejenige Beylagen, so sie nöthig finden, aus der Canzley zu nehmen, nach wie vor zu belassen sey, die Canzley auch denen Parteyen so wenig überhaupt als wie zur Ungebühr mehrmalen geschiehet, ins besondere gegen den Visitations Abschied von 1556. §. 2. und 8. keine unnothdürfftige Briefe aufdringen solle.

§. 23.

Unvorgreiflicher Vorschlag.

Da vorangeführtes Petitum sich lediglich auf vorhergehende Geseze gründet; so haben Endes unterzeichnete sich nicht getrauet, demselben einige Vorschläge zur weiteren Verbesserung jener Geseze einzuflechten. Dasjenige also, was ihnen noch an dieser Gesezgebung abzuändern nöthig scheinet, tragen dieselbe zum Beschluß besonders vor, um Eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission und Hochverordnete Reichs Visitations Deputation vollends zu überzeugen, wie nicht blos ihr eigener Vortheil, sondern vorzüglich das Wohl ihrer Parteyen sie zu dieser Vorstellung angefeuert habe.

§. 24.

§. 24.

Es ist bisher ein Gegenstand mehrerer Beschwerden gewesen, daß Justizflüchtige Beklagte, um den Klägern die Sache zu erschwehren, nicht nur 1.) die in der Klagschrift übergebene Anlagen ihren Einreden abermals beylegen, sondern auch 2.) exceptionum loco eine kurze Generalanzeige unter Beziehung auf eine beyliegende Speciem Facti, übergeben. Diese Species Facti enthält sodann die eigentliche Einreden, hat eine Menge Subadjuncta und der Kläger wird dadurch genöthigt die Handlung, weil sie unter der Rubric: Species Facti, als ein Adjunct ist übergeben worden, abschreiben zu lassen und einzulösen. Dergleichen Fälle geben zu protocollar Streitigkeiten häufigen Anlaß, durch welche die Sachen verschleppet werden, und besonders in Mandatsachen den Impetranten ein unersezlicher Schaden geschichet.

Alle Duplicate und Beylagen in der Canzley gegen einen Kr. vom Bogen zu collationiren und hiernächst durch den Pedellen zu insinuiren. Welches der Canzley viel nüzlicher, als die Abschrift dieser Duplicate und Beylagen, die sie ohnehin nicht bestreiten kann.

Es würde demnach vortheilhafter vor die Justiz und deren schnellen Lauf seyn, wenn vors künftige jedem Procuratori aufgegeben würde, seine Handlungen sowol als sämtliche Beylagen derselben, dem Gegentheil auf seiner Partie Kosten zu communiciren. Und damit die Canzley hiebei nicht leer ausgienge und zugleich die Absicht des Visitations Memorials vor die Procuratoren von 1713. §. 18. gänzlich erreichet würde, wäre ohnvorgreiflich zu verordnen, daß alle Duplicate und Beylagen in der Canzley und Leserey, gegen einen Kreuzer von jedem Bogen, ohne einige Verzögerung collationirt und demnächst dem Gegenanwald durch den Pedellen insinuirt werden solten; welches leztere nach Zeugniß des §. 18. vorangeführten von Ludolf gewisser Massen schon vor diesem üblich gewesen. Hierdurch würde nicht nur fides actorum sondern auch die Gewißheit der beschehenen Communication der Handlungen erreicht und der desfalls schon vorhandene und eine dem vorgehenden Vorschlag gleiche Verordnung enthaltende Visitations Abschied von 1560. §. 9. zur Würcklichkeit gebracht werden.

§. 25.

II. Punct wegen Auslösung der Decreten und Urteln.

Schließlich können Endes Unterzeichnete nicht umhin, in Ansehung der Urteln und Decrete unterthänigst zu erinnern, daß

1.) in Betreff der Urteln selbst niemals ein Streit oder Bedencklichkeit gewesen, und die von der Canzley vor jede Urtel bisher ausser denen laboribus protocolli, (welche der Canzley vor jedes Folium des protocolli judicialis mit 80. Kreuzern bezahlt werden) noch besonders eigenmächtig eingeführte Tax von 20. Kr. ohne Widerspruch entrichtet worden sey. Endes unterzeichnete behalten sich daher nur dieses bevor, daß ihnen in Gefolg der Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 33. §. 3. wie bey Mandatis de exequendo zuweilen geschiehet, keine Urtelsbriefe oder Documente aufgedrungen und ohne daß sie es bestellen, viele unnöthige Beylagen aus den Acten dazu geschrieben worden; Woher die Executionsrichter dann auch zuweilen den Anlaß nehmen, aus diesen Acten über die Cameralurteln selbst eine ihnen nicht gebührende Erkenntniß sich anzumaßen.

2.) So viel hingegen die Auslösung einzelner Decrete betrifft, hat die Canzley schon seit einiger Zeit den Anfang gemacht, unter der Hand auf jedes Decret eine Taxe von 10. Kr. zu legen, welche auch, wenn demnächst ein vortheilhaftes Definitivdecret erfolgt ist, die Procuratoren mit der Expeditionstaxe haben entrichten müssen. Dieses lassen sich dieselbe ebenfalls künftig gefallen. Daß sie aber neuerdings angehalten werden wollen, vor einen einzelnen Bescheid sogleich 30. Kr. mithin eine zweyfache und noch dazu über das Triplum erhöhete Taxe zu erlegen, solches fället Endes unterzeichneten aus dem Grund äusserst hart, weil oft 10. 12. Vorbescheide, prorogationes fatalium, Schreiben um Bericht, Communication des Gegenberichts und dergleichen ergehen und zulezt doch die Sachen abgeschlagen werden.

Nun müssen meistentheils die Procuratoren bey den Parteyen sämtliche Auslagen bis zu erkannten Processen aus ihrem Beutel bestreiten. Werden die Processe abgeschlagen, so zahlen die Parteyen ohnehin nichts, und sind öfters auch nicht im Stande, solches zu thun, weil das Objectum litis nicht selten ihr Vermögen ausmacht. Die Procuratoren würden also alle Vorbescheide, auf welche ein abschlägiges Decret erfolgte, vorgedachter Anordnung nach, aus ihren eigenen Mitteln bestreiten müssen; Und da ihnen dieses ohne Unbilligkeit nicht zugemuthet werden kann, auch andere Reichsgeseze die Canzleytaxen wohl an die Parteyen nicht aber schlechterdings an die Procuratores zu fodern verfügen:

Ferneres Petitum wegen der Decrete.

So gelanget an Eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission und Hochverordnete Reichs Visitations Deputation derselben ferneres unterthänigstes Bitten, dieses höchstverehrliche Conclusum wegen Auslösung der Decrete dahin einzuschräncken, daß die von der Hohen Visitation näher zu bestimmende Taxe nur bey einem Definitivdecret, und zwar wenn dasselbe expedirt wird, es mag nun solches vom Kläger oder Beklagten geschehen, erleget werden solle.

Einer Höchstansehnlichen Kaiserlichen Commission
Und
Hochverordneten Reichs Visitations Deputation

unterthänigste

sämtliche des Kaiserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratoren.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Patriotische Gedanken von des Herrn Cammerrichters Voto decisivo wie mit solches in der Kammergerichtsordnung ... gegründet sey

Wetzlar 1767

2 J.publ.g. 454,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493065-5
VD18 10427678-005